1.	2.	3.	4.	5.					6.					7.				
№	Bezirk	Zahl der Musterungs-Bezirke	Gesammt-Pferdebestand	Zahl der von den Districts-Vorständen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde					Zahl der der Aushebungs-Kommission vorgeführten Pferde					Bleiben in den Musterungs-Bezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden				
				Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa	Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa	Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa
				Pferde					Pferde					Pferde				


BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA






Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.





1896.

Nr. 1—41 incl.

Neustrelitz.

Unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Druck der Buchdruckerei von G. F. Spalding u. Sohn (H. Bohl) in Neustrelitz.

Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

V. Allgemeine Verwaltung und Landespolizei.

Inhalts- und Sachregister des Reichs-Gesetzblattes folgen nach Erscheinen.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 1. Neustrelitz, den 8. Januar. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die nachstehende, in Nr. 52 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1895 publicirte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-

Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1896 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.,	65 Pf.
b) für die Mittagskost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 19. December 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Bötticher.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 23. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Auf Grund des §. 93 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des §. 45 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 sind bei dem Großherzoglichen Landesversicherungsamte hieselbst für die Fälle der Zuständigkeit desselben im Bereiche des Bauunfallversicherungsgesetzes zu nichtständigen Mitgliedern für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1896 bis 31. December 1899 berufen worden:

1. Oberlandforstmeister Freiherr von Nordenflycht hierselbst,
   Stellvertreter:
   Kammerherr Drost Freiherr von Maltzahn zu Mirow,
   Kammerherr Landdrost von Fabrice zu Strelitz,
2. Baurath Müschen hierselbst,
   Stellvertreter:
   Baumeister Krempien zu Schönberg,
   Baumeister Witzeck hierselbst,
3. Chausseewärter Bollmann zu Hebestelle Neubrandenburg,
   Stellvertreter:
   Chausseewärter Kohns zu Hebestelle Tannenkrug,
   Arbeiter Köhn zu Bargensdorf,

4. Chausseewärter Pegelow zu Hebestelle Sponholz,
Stellvertreter:
Chausseewärter Lehmann zu Hebestelle Weisdin,
Chausseearbeiter Warncke zu Zierke.

Neustrelitz, den 28. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgearbeitete, in der R. Gaertner'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienene

Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1896

soll vom 1. Januar 1896 an auch für die Apotheken des hiesigen Großherzogthums in Wirksamkeit treten, so daß darnach ausschließlich die von ihnen dispensirten Arzneien zu berechnen sind.

Neustrelitz, den 31. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) An Stelle des Absatzes 2 der Bekanntmachung vom 17. December v. J., betreffend die Abgabe von Tuberculin aus der Hofapotheke W. Haacke zu Schwerin (Officieller Anzeiger 1895, Nr. 37), tritt nachstehende Bestimmung:

In der genannten Apotheke werden unter diesen Bedingungen Flaschen mit je 1,5 g reinem Tuberculin in einer Verdünnung von 13,5 g ½procentigem Karbolwasser (drei Maximaldosen) zum Preis von 90 Pfennigen verabfolgt. Wird thierärztlich eine andere Verdünnung verordnet, so wird der Preis entsprechend berechnet.

Neustrelitz, den 2. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Die britischen Schutzgebiete von Zanzibar und Ostafrika sind dem Weltpostverein angeschlossen worden. Der Briefverkehr mit diesen Gebieten regelt sich demgemäß fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Schwerin, den 26. December 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Ueber das Lehngut Ramelow ist ein neues Hypothekenbuch nach Kassirung des bisherigen bei der Großherzoglichen Hypothekenkammer für Landgüter niedergelegt worden.

Neustrelitz, den 14. December 1895.

Großherzogliche Hypothekenkammer für Landgüter.
Brückner.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht

dem Königlich Preußischen Generallieutenant z. D. von Malotki das Großkreuz mit der Krone in Gold,

dem Königlich Preußischen Generalmajor z. D. von Matthiessen das Großcomthurkreuz,

dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant a. D. von Meibom und dem Bataillonscommandeur Major von Knobelsdorff hieselbst das Ritterkreuz,

dem Zahlmeister a. D. Rechnungsrath Warncke hieselbst das Verdienstkreuz in Gold und

dem Kammerbidellen und früheren Feldwebel Krüger hieselbst das Verdienstkreuz in Silber.

Neustrelitz, den 15. December 1895.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht

dem Commandeur des Königlich Preußischen 2. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 9 Obristlieutenant von Wrochem das Comthurkreuz,

dem etatsmäßigen Stabsoffizier Major von Dittmar und dem Premierlieutenant Grafen von Kanitz in dem gedachten Ulanen-Regiment, sowie dem etatsmäßigen Stabsoffizier im Königlich Preußischen Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5, Major Beamish-Bernard das Ritterkreuz dieses Ordens.

Neustrelitz, den 20. December 1895.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 2. Neustrelitz, den 13. Januar. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, was folgt:

§. 1.

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ — §§. 29 Abs. 4, 32 Abs. 1, 48 Abs. 4, 49 Abs. 1 des Gesetzes — und „Centralbehörde“ — §. 60 Abs. 1 daselbst — ist Unsere Landes-Regierung zu verstehen.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 72 der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Verordnung zur Publication des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863, welcher folgendermaßen lautet:

Ueber das Verfahren bei der Aufmachung der Dispache und über die Ausführung derselben, Art. 731 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs, wird das Folgende bestimmt:

1. Der Dispacheur hat die Dispache sofort nach ihrer Aufmachung dem Handelsgerichte zu überreichen. Das Handelsgericht hat dieselbe zu prüfen und die etwaigen Fehler oder Mängel derselben durch den Dispacheur berichtigen zu lassen.
2. Demnächst werden diejenigen Betheiligten, welche sich bei dem Gerichte gemeldet haben oder demselben anderweitig, insbesondere aus den Schiffs- oder Ladungspapieren, Art. 731 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, bekannt geworden sind, sofern sie an dem Orte des Gerichts sich aufhalten oder daselbst anwesende Vertreter haben, für die übrigen Betheiligten ein ihnen von Amtswegen zum gemeinsamen Vertreter zu bestellender erfahrener Kaufmann zu einem Termine zur Erklärung über die Dispache vorgeladen.

   Die Vorladung geschieht unter dem Präjudize, daß die Nichterscheinenden als mit der Dispache einverstanden würden betrachtet werden.
3. Werden in dem Termine gegen die Dispache keine Einwendungen gemacht, so hat das Gericht dieselbe zu bestätigen.
4. Macht ein Betheiligter Einwendungen, so sind dieselben in summarischem und terminlichem Verfahren, ohne Beachtung der Gerichtsferien, zu erledigen. Der erste Termin wird so geräumig angesetzt, daß der Vertreter der Abwesenden sich informiren und mit denselben benehmen kann.

   Die Nothfrist zur Einlegung der Rechtsmittel ist eine dreitägige, §. 21 Nr. II. 1 der Verordnung vom 15. Januar 1861, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in dem fiscalischen Processe, die Rechtfertigungsfrist eine achttägige, §. 29 Nr. 1 daselbst.

5. Sind die vorgebrachten Einwendungen durch rechtskräftige Entscheidung oder in anderer Art erledigt, so erfolgt die Bestätigung der Dispache durch das Gericht, nachdem dieselbe erforderlichen Falles in Gemäßheit der Erledigung der Einwendungen berichtiget ist.

6. Sind nur gegen einen Theil der Dispache Einwendungen erhoben worden, so hat das Gericht dieselbe, soweit sie nicht angefochten wurde, sofort zu bestätigen.

7. Aus der von dem Gerichte bestätigten Dispache findet die Execution wie aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse statt.

in Verbindung mit den Bestimmungen in §. 12 der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Verordnung, betreffend einzelne durch das Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze erforderlich gewordene Bestimmungen in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in nicht gerichtlichen Angelegenheiten, vom 23. Juni 1879, welcher folgendermaßen lautet:

Auf die nach der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863, §. 72 erforderliche Verhandlung über die Dispache finden die Vorschriften der Civilproceßordnung §§. 761 bis 768 über das Vertheilungsverfahren entsprechende Anwendung. An Stelle der Ausführung des Vertheilungsplanes erfolgt die Bestätigung der Dispache.

Die Bestätigung ist, wenn sie im Termine erfolgt, zu verkünden, anderenfalls den Betheiligten oder dem bestellten Vertreter derselben von Amtswegen zuzustellen.

Gegen die Bestätigung findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilproceßordnung statt.

Die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündigung oder Zustellung.

Die aus der bestätigten Dispache zulässige Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der Civilproceßordnung. Auf die Geltendmachung von Einwendungen findet die Vorschrift der Civilproceßordnung §. 686, Abs. 2 keine Anwendung.

Von den in den vorhergehenden Absätzen enthaltenen Abänderungen abgesehen, behält es bei den Bestimmungen des §. 72 der angezogenen Verordnung das Bewenden.

finden auf das Verfahren bei der Aufmachung der Dispache und auf die Ausführung derselben — cfr. §. 87 Abs. 4 des Gesetzes — entsprechende Anwendung.

§. 3.

Die im §. 121 Abs. 2 des Gesetzes den Landes-Regierungen vorbehaltene Befugniß, die Führung des Registers für Binnenschiffe für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen zu übertragen, wird von Unserer Landes-Regierung ausgeübt.

§. 4.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Schiffsregister für Binnenschiffe — §§. 120 ff. des Gesetzes — über die Schiffsbriefe — §. 126 Abs. 3 daselbst — sowie über die von den Amtsgerichten als Schiffsregisterbehörden zu erhebenden Gerichtskosten sind in der in der Anlage A anliegenden Instruction enthalten.

§. 5.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Gesetz vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 28. December 1895.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Anlage A.

Instruction

für die

Amtsgerichte als Schiffsregisterbehörden für Binnenschiffe.

§. 1.

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Die Amtsgerichte haben Schiffsregister für Binnenschiffe zu führen, in welche die nach gesetzlicher Bestimmung — cfr. die §§. 120 und 129 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt — dazu geeigneten, nach den Bestimmungen der §§. 121, Abs. 1, 123 und 6 des Gesetzes zu ihrer Competenz gehörigen Schiffe einzutragen sind.

2. In die Schiffsregister sind nur diejenigen Beziehungen der Schiffe einzutragen, für deren Eintragung dieselben nach den Vorschriften des Reichsgesetzes bestimmt sind.

3. Das Schiffsregister ist öffentlich — cfr. §. 122 des Gesetzes —, und finden in dieser Beziehung die Vorschriften in §. 1, Nr. III, 1 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister — Anl. Nr. II der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863 — entsprechende Anwendung.

4. Die Amtsgerichte haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß die Anmeldungen zu den vorgeschriebenen Eintragungen ordnungsmäßig erfolgen und die Betheiligten eventuell durch Ordnungsstrafen hierzu anzuhalten — cfr. §. 128, Abs. 1 des Gesetzes.

In letzterer Beziehung kommen die Vorschriften des §. 12 der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863 mit den durch den §. 10 der Verordnung, betreffend einzelne durch das Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze erforderlich gewordene Bestimmungen in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit 2c., vom 23. Juni 1879 vorgeschriebenen Aenderungen zur Anwendung — cfr. §. 128, Abs. 2 des Gesetzes —.

5. Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers in Betreff der Führung des Schiffsegisters sowie in Betreff der auf die Eintragungen bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich nach den für die Führung des Handelsregisters

geltenden Vorschriften — cfr. §. 2 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister —.

§. 2.

II. Einrichtung des Schiffsregisters.

1. Für die äußere Einrichtung des Schiffsregisters normiren die Vorschriften des §. 3 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister.

2. Jedes Folium des Schiffsregisters wird nach dem in der

Anlage I

befindlichen Formular in elf Columnen getheilt. Dieselben sind in der nachfolgenden Reihenfolge bestimmt für:

1. die fortlaufende Nummer,
2. den Tag der Eintragung,
3. den Namen, die Nummer oder das sonstige Merkzeichen des Schiffes,
4. die Gattung und das Material des Schiffes,
5. die Tragfähigkeit des Schiffes und eventuell die Stärke des Motors,
6. die Zeit und den Ort der Erbauung,
7. den Heimathsort,
8. die Eigenthumsverhältnisse des Schiffes, und zwar die Eigenthümer nach näherer Bezeichnung und Wohnort, die Größe des Antheils eines jeden Miteigenthümers; den Rechtsgrund, auf welchem das Eigenthum oder die Eigenthumsantheile beruhen,
9. Verpfändungen des Schiffes und von Schiffsantheilen, Uebertragung der Pfandforderungen und Löschungen der Pfandrechte,
10. Pfändungen des Schiffes und von Schiffsantheilen,
11. den Vermerk des Unterganges oder der eingetretenen Reparaturunfähigkeit des Schiffes.

3. Zu jedem Schiffsregister sind alphabetische Verzeichnisse zu führen:

1. der Namen der Schiffe,
2. der Namen der Eigenthümer

unter Anführung der betreffenden Nummern der ersten Columne und der betreffenden Folien des Schiffsregisters.

§. 3.

III. Führung des Schiffsregisters.

1. Im Allgemeinen.

1. Für jedes Schiff werden besondere Acten geführt, auf welche die Vorschriften des §. 5, Nr. 1 und 2 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister entsprechende Anwendung finden.

2. Jedes Schiff erhält in dem Schiffsregister ein besonderes Folium; nach den Umständen ist für die späteren Nachtragungen zu denselben noch eine entsprechende Zahl unmittelbar nachfolgender Folien offen zu halten.

3. Die Eintragungen in das Schiffsregister erfolgen in Grundlage von Anmeldungen, Anträgen und Erklärungen der dazu nach dem Gesetze verpflichteten bezw. berechtigten Personen.

Die Anmeldungen 2c. müssen entweder persönlich vor der Registerbehörde oder schriftlich, soweit erforderlich — cfr. §. 134, Abs. 1 des Gesetzes — in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form, bewirkt werden.

Persönlich vor der Registerbehörde erklärt gilt die Anmeldung, wenn sie von dem Richter oder von dem Gerichtsschreiber aufgenommen ist. Das über die Anmeldung aufzunehmende Protokoll muß die Bemerkung enthalten, daß es den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben, zum mindesten behandzeichnet worden ist.

Die zur Eintragung angemeldeten Angaben sind glaubhaft zu machen — cfr. §. 125, Abs. 2 des Gesetzes —; soweit dies gesetzlich vorgeschrieben — cfr. §. 134, Abs. 2 des Gesetzes —, sind die zur Begründung der Eintragungen erforderlichen Thatsachen durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Die Registerbehörde hat die Form der Anmeldungen 2c., die Richtigkeit derselben, die Legitimation der Anmeldenden und der als Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter auftretenden Personen, — sofern der Inhalt der Anmeldung hierzu Veranlassung bietet — cfr. insbesondere die §§. 131 ff. des Gesetzes — auch die Dispositionsfähigkeit des Antragstellens sorgfältig zu prüfen.

4. Ist in den Einträgen etwas zu corrigiren oder durchzustreichen, so muß solches durch eine gehörig datirte und unterschriebene Bemerkung beglaubigt werden, auch das Durchstrichene oder Corrigirte leserlich bleiben. Das Radiren und Zwischenschreiben ist durchaus unzulässig.

5. Im Uebrigen finden auf die Führung des Schiffsregisters die allgemeinen auf die Führung des Handelsregisters bezüglichen Bestimmungen des §. 5, Nr. 2,

3, 4, Abs. 1 und 4, 7, 9 und 10 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister entsprechende Anwendung.

§. 4.

2. Nähere Bestimmungen.

I. Die in die erste Columne des Schiffsregisters einzutragenden, mit Nr. 1 beginnenden Ordnungsnummern — §. 126, Abs. 1 des Gesetzes — richten sich nach der Zeitfolge der Eintragungen.

Hat das Schiff in diesem oder einem anderen deutschen Schiffsregister — cfr. §. 127, Abs. 4 des Gesetzes — bereits eine andere Nummer gehabt, so ist neben der gegenwärtigen Nummer die frühere Nummer des Schiffes zu bemerken.

II. In der zweiten Columne ist neben dem Tage der Eintragung der Tag ihrer Decretur unter Angabe der betreffenden Actennummer zu bemerken.

III. In die dritte Columne ist der Name des Schiffes einzutragen; in Ermangelung eines Namens genügt die Angabe der sonstigen zur Feststellung der Identität des Schiffes erforderlichen Merkzeichen (Nummer 2c.).

IV. In die vierte Columne ist aufzunehmen:

1. aus welchem Material das Schiff erbaut ist, z. B. ob es aus Eisen, aus Eichenholz mit buchenem Kiel u. dergl.,
   ob es mit einer Metallhaut versehen ist, diese aus Kupfer oder anderem Metall besteht;
2. ob es eine Dampfmaschine führt oder in anderer Weise durch eigene Triebkraft fortbewegt wird; eventuell ob es ein Schaufel- oder Schraubendampfer ist.

V. In die fünfte Columne sind einzutragen:

1. die Tragfähigkeit des Schiffes nach dem Gewichte, welches das Schiff von der unteren bis zur oberen Schwimmebene sinken läßt,
2. bei Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors.

VI. In die sechste Columne ist nicht allein die Zeit der Erbauung des Schiffes unter Angabe des Jahres oder der Jahre der Ausführung des Baues sowie des Ortes der Erbauung, sondern auch der Schiffsbaumeister, welcher den Bau geleitet hat, oder die Werft, auf welcher der Bau geschehen ist, einzutragen. Ist die eine oder andere Thatsache nicht ohne unverhältnißmäßige Weiterungen zu ermitteln, so genügt eine allgemeine Angabe oder die Bemerkung, daß die betreffende Thatsache nicht zu ermitteln sei.

VII. Wird der Heimathsort des Schiffes in den Bezirk einer anderen Registerbehörde verlegt, so ist diese Veränderung in der siebenten Columne zu registriren und sodann gemäß §. 127, Abs. 4 des Gesetzes zu verfahren.

VIII. In die achte Columne sind die Eigenthumsverhältnisse des Schiffes einzutragen, und zwar nach näherer Anleitung des Formulars:

1. der Vor- und Familienname und der Stand des Eigenthümers bezw. der mehrerer Miteigenthümer; bei Handelsgesellschaften genügt, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, die Angabe der Firma;
2. der Wohnort des Eigenthümers bezw. der mehrerer Miteigenthümer; bezw. der Sitz der Gesellschaft;
3. die Größe des Antheils jedes Miteigenthümers;
4. der Rechtsgrund, auf welchem das Eigenthum oder die Eigenthumsantheile beruhen.

IX. Für die Einträge zur neunten Columne gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Wird eine Verpfändung des Schiffes oder eines Antheils an demselben nach §. 131 des Gesetzes eingetragen, wozu die erste Unterspalte dieser Columne bestimmt ist, so muß die Eintragung außer den nach §. 3, Nr. 5 dieser Instruction in Verbindung mit §. 5, Nr. 3 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister erforderlichen Daten enthalten:
   a) die Bezeichnung des Gläubigers und
   b) die Bezeichnung der Forderung, für welche die Verpfändung geschehen ist.

   Der Betrag einer Kapitalforderung ist in Zahlen und Buchstaben auszudrücken. Auch ist anzugeben, ob und eventuell zu welchem Zinsfuße die Forderung verzinslich ist.

   Wird eine Verpfändungsurkunde vorgelegt, so ist auf dieselbe unter Bezeichnung des Ausstellers und unter Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung Bezug zu nehmen.

   Die Einträge sind fortlaufend zu numeriren.
2. Der Uebergang einer Forderung auf einen anderen, näher zu bezeichnenden Gläubiger wird in die hierzu bestimmte zweite Unterspalte unter Bezugnahme auf die in der ersten Unterspalte stehende Nummer des Verpfändungseintrags eingetragen. Der Betrag einer Kapitalforderung ist hier nur in Zahlen auszudrücken.
3. Eine Bezugnahme auf die Nummer des Verpfändungseintrages findet auch bei der Löschung des Pfandrechts in der dritten Unterspalte statt.

4. Einträge in dieser Columne sind außer vom Gerichtsschreiber auch vom Richter zu unterschreiben.

X. Die zehnte Columne ist für die Aufnahme der Pfändungsvermerke bestimmt, welche nach Maßgabe des §. 136, Nr. 1 des Gesetzes — cfr. auch §. 137 daselbst — auf die Anzeige des Gerichtsvollziehers von Amtswegen einzutragen sind.

Der Vermerk hat zu enthalten:

1. den Namen des Gerichtsvollziehers,
2. den Zeitpunkt der Pfändung,
3. den Gegenstand der Pfändung; ob das ganze Schiff oder nur ein Antheil an demselben gepfändet ist,
4. den Betrag der Forderung, für welche die Pfändung geschehen ist,
5. die Bezeichnung des Gläubigers, in dessen Auftrag die Pfändung bewirkt ist.

Nach stattgehabter Versteigerung ist der Pfändungsvermerk auf Antrag des neuen Erwerbers des Pfändungsgegenstandes zu löschen.

XI. In der elften Columne ist der Untergang des Schiffes bezw. die eingetretene Reparaturunfähigkeit desselben zu vermerken.

§. 5.

IV. Schiffsbriefe.

1. Den Schiffsbriefen — §. 126, Abs. 3 des Gesetzes — ist die aus der Anlage II ersichtliche Fassung zu geben.

Das Wappen am Kopfe des Schiffsbriefes ist das Großherzoglich Mecklenburgische.

2. Der Schiffsbrief ist von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu vollziehen und mit dem Siegel des Gerichts zu versehen.

Derselbe muß den Inhalt des Schiffsregisters genau und vollständig angeben.

Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen sind auf S. 3 Verpfändungen, und die auf dieselben bezüglichen Veränderungen (Uebertragungen und Löschungen) auf Seite 4 wortgetreu aufzunehmen und diese Vermerke mit der Unterschrift und dem Siegel des Gerichts zu versehen.

§. 6.

V. Gerichtskosten.

1. Für die Aufnahme einer Verhandlung zur Registratur der Register-

behörde (Richter oder Gerichtsschreiber) über Anmeldungen zum Schiffsregister und Anträge auf Eintragung . . . . 1,50 Mk.

2. Für die erste Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister mit Einschluß der Benachrichtigung . . . . 6,00 „

3. Für die Eintragung einer späteren Veränderung mit Einschluß der Benachrichtigung . . . . 3,00 „

Eintragungen zur zehnten und elften Columne des Registers erfolgen gebührenfrei.

4. Für die Eintragung einer Verpfändung in das Schiffsregister mit Einschluß der Benachrichtigung, wenn die Forderung 1000 Mk. oder darunter beträgt . . . . 4,00 „
wenn dieselbe sich dagegen auf mehr als 1000 Mk. beläuft, von jeden folgenden ganzen oder auch nur angefangenen 1000 Mk. . . 2,00 „

5. Für die Eintragung eines Ueberganges der Forderung auf einen neuen Gläubiger und für die Löschung des Pfandrechts mit Einschluß der Benachrichtigung . . . . 1,00 „

6. Für den Schiffsbrief . . . . 6,00 „

7. Für einen nachträglich zum Schiffsbrief gemachten Vermerk, betreffend Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen und Verpfändungen (Seite 3 und 4 des Schiffsbriefes), werden nur Abschriftsgebühren erhoben.

Das Gleiche gilt von den auf die Verpfändungsurkunde zu setzenden Vermerken.

8. Für die Gestattung der Einsicht in das Schiffsregister und die Acten werden keine Gebühren erhoben.

9. Für die Ertheilung eines Attestes aus dem Schiffsregister . 2,00 „

10. Im Uebrigen normirt für die auf das Schiffsregister bezüglichen Handlungen der Registerbehörde die für die Amtsgerichte in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geltende Gebührentaxe, insoweit nicht die revidirte Verordnung zur Ausführung des Gerichtskostengesetzes vom 14. Januar 1886 (Off. Anz. von 1886, Nr. 7), Abschnitt 2 und 3 abweichende Bestimmungen enthält.

Anlage I.
zur Instruction.

Schiffs-Register.

Fol.

1	2	3	4	5	6	7	8			
Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Name, Nummer oder sonstige Bezeichnung des Schiffes	Gattung und Material des Schiffes	Tragfähigkeit des Schiffes und Stärke des Motors	Zeit und Ort der Erbauung	Heimathsort	Eigenthumsverhältnisse			
							Name und Stand der Eigenthümer	Wohnort	Antheile	Erwerbsgrund

9			10	11
Verpfändungen			Pfändungen	Untergang und Reparatur-Unfähigkeit
Begründungen	Uebertragungen	Löschungen		

Anlage II
zur Instruction.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

(Landeswappen.)

Schiffsbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß in das von derselben Kraft gesetzlicher Anordnung geführte Schiffsregister für Binnenschiffe

das Schiff

unter № auf Grund glaubhafter Nachweisungen am 18
eingetragen ist, wie folgt:

1. Name, Nummer, Merkzeichen des Schiffes:

2. Gattung und Material des Schiffes:

3. Tragfähigkeit des Schiffes und Stärke des Motors:

4. Zeit und Ort der Erbauung:

5. Heimathsort:

6. Eigenthumsverhältnisse.

Name, Stand und Wohnort der Eigenthümer	Schiffsantheile	Erwerbsgrund

Ueber vorstehende Eintragung wird dieser Schiffsbrief ertheilt

den ten 18

(L. S.)

Zu Nummer	Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen

Verpfändungen.

Hierbei: Nr. 1 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Pohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 3. Neustrelitz, den 16. Januar. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die Ortsobrigkeiten werden hierdurch angewiesen, in Zukunft alle in ihrem Bezirke vorkommenden Anstellungen und Niederlassungen von Aerzten, Zahnärzten, Wundärzten 2. Klasse und geprüften Heilgehülfen, Thierärzten und

Hebammen, sowie alle Veränderungen in dem Bestande der genannten Personen, auch jeden Besitzwechsel der Apotheken dem zuständigen Physicus anzuzeigen.

Neustrelitz, den 2. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats December 1895 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	. . . .	14 ℳ	92 ₰
2.	„ „ Roggen	. . . .	13 „	40 „
3.	„ „ Gerste	. . . .	13 „	35 „
4.	„ „ Hafer	. . . .	13 „	03 „
5.	„ „ Erbsen	. . . .	35 „	— „
6.	„ „ Stroh	. . . .	5 „	75 „
7.	„ „ Heu	. . . .	4 „	73 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	. . . .	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	. . . .	6 „	— „
10.	1000 Soden Torf	. . . .	5 „	50 „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats December 1895 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar 1896 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	. . . .	13 ℳ	90 ₰
„ „ Stroh	. . . .	5 „	75 „
„ „ Heu	. . . .	4 „	50 „

Neustrelitz, den 7. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach der Südafrikanischen Republik auf dem Wege über Hamburg—Delagoa-Bai

mittels der Dampfer der Deutschen Ostafrika-Linie nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereins-Postpacket-Uebereinkunft versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt einheitlich 4 ℳ 35 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 8. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Protokollführer Ulrich Braun hieselbst zum Protokollisten bei dem hiesigen Großherzoglichen Landgerichte zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 30. December 1895.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst Ihren Kammerjunker, Regierungs-Assessor Ernst von Blücher hieselbst zum Kammerherrn zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. Januar 1896.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dr. med. Robert Ahrens hieselbst unter Verleihung des Titels eines Sanitätsraths zu Allerhöchst-Ihrem und der Großherzogin Königlichen Hoheit Leibarzte zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. Januar 1896.

(4.) Der Candidat des Predigtamtes, Rector der Mädchenschule in Schönberg Otto Schinn ist am 3. Adventssonntage — 15. d. M. — in der Kirche zu Neuenkirchen der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und in sein Amt als Pastor zu Neuenkirchen und Ihlenfeld eingeführt worden.

Neustrelitz, den 24. December 1895.

(5.) Infolge der Präsentation seitens des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz sind der Schmiedeobermeister L. Höcker und der Rentier C. Friedrichs hieselbst zu Mitgliedern

des Vorstandes dieser Stiftung gemäß §. 4 der Statuten vom 31. December 1877 für die drei Jahre 1896, 1897 und 1898 wiederum ernannt, und ist der Schmiedeobermeister L. Höcker zum Vorsitzenden des Vorstandes auch für das Jahr 1896 bestellt worden.

Neustrelitz, den 31. December 1895.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 4. Neustrelitz, den 16. Januar. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Um die 25jährige Wiederkehr des Tages, an welchem das Deutsche Reich neu begründet wurde, durch einen Akt umfassender Gnade zu begrüßen, bestimmen Wir hierdurch, daß allen denjenigen Personen, gegen welche bis zum 18. Januar d. Js., diesen Tag miteingerechnet, durch Urtheil oder Strafbefehl eines ordentlichen Gerichts Unseres Landes wegen Uebertretungen auf Haft- oder Geldstrafen, oder wegen Vergehen auf Freiheitsstrafen von nicht mehr als 6 Wochen oder auf Geldstrafen von nicht mehr als 150 Mark rechtskräftig erkannt worden ist, diese Strafen, soweit sie am 18. Januar d. Js. Morgens noch nicht vollstreckt sind, und die rückständigen Kosten in Gnaden erlassen sein sollen. Haftstrafen

bleiben von dieser Gnadenerweisung ausgeschlossen, sofern zugleich auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist. Ist in einer Entscheidung die Verurtheilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnadenerweisung nur Platz, sofern die Strafen insgesammt das oben bezeichnete Maß nicht übersteigen.

Datum Neustrelitz, den 16. Januar 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Amnestie-Erlasses vom heutigen Tage bestimmt Großherzogliche Landesregierung hierdurch das Nachfolgende:

Insoweit diejenigen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, auf welche die Gnadenerweisung Anwendung findet, am 18. Januar d. J. ihre Strafe bereits angetreten haben, sind dieselben durch die die Strafvollstreckung leitenden Amtsrichter oder Staatsanwaltschaften, resp. wenn die Strafvollstreckung nicht in den Gefängnissen desjenigen Gerichtes, welches die Strafe erkannt hat, erfolgt, durch den Vorsteher desjenigen Gefängnisses oder derjenigen Gefangenanstalt, in welcher die Strafvollstreckung stattfindet, am Morgen des 18. d. M. aus der Strafhaft zu entlassen. Geschieht die Strafvollstreckung in einem anderen Bundesstaate, so ist von dem die Strafvollstreckung leitenden Beamten die auswärtige Gefängnißbehörde um Entlassung des Strafgefangenen zum 18. d. M. Morgens zu ersuchen. Insoweit die Freiheitsstrafen bis zum 18. d. M. noch nicht angetreten sind, ist von der Herbeiführung der Vollstreckung derselben abzusehen. Rücksichtlich derjenigen bis zum 18. d. M. nicht bereits eingezahlten Geldstrafen und Kosten, welche von dem Amnestie-Erlasse betroffen werden, ist von einem Beitreibungsverfahren abzusehen resp. das dieserhalb eingeleitete Verfahren einzustellen.

Neustrelitz, den 16. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Pohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 5. Neustrelitz, den 31. Januar. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Landlieferungen in Gemäßheit des §. 19, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 134) grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Jahres 1895 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	14 ℳ	78 ₰
2.	" " Roggen	13 "	34 "
3.	" " Gerste	13 "	39 "
4.	" " Hafer	13 "	17 "
5.	" " Erbsen	30 "	13 "

6.	100 Kilogramm Stroh	5 M.	06 Pf
7.	„ „ Heu	4 „	35 „
8.	einen Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	6 „	— „
10.	1000 Soden Torf	6 „	46 „

Neustrelitz, den 14. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Landlieferungen des hiesigen Herzogthums in Gemäßheit des §. 19, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 134) grundleglich zu machenden zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres vom 1. April 18⁹⁶/₉₇ — gültig bis zum 1. April 1897 — betragen:

a.	für 100 Kilogramm Weizen	16 M.	74 Pf
b.	„ „ „ Roggen	14 „	09 „
c.	„ „ „ Hafer	14 „	65 „
d.	„ „ „ Heu	5 „	43 „
e.	„ „ „ Weizenmehl	26 „	08 „
f.	„ „ „ Roggenmehl	22 „	83 „
g.	„ „ „ Stroh	4 „	98 „

Neustrelitz, den 22. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Diejenigen Ortsobrigkeiten der hiesigen Lande, welche mit der Einsendung von Unfallanzeigen in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 13. Juni 1892 noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die erforderlichen Anzeigen über die im Jahre 1895 vorgekommenen Unfälle spätestens bis zum 15. Februar 1896 dem Gewerbeinspector, Landbaumeister Hennemann zu Güstrow, zu übersenden.

Die Uebersendung kann ohne Begleitschreiben und unfrankirt mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" geschehen.

Neustrelitz, den 17. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Zur Berichtigung der Bekanntmachung vom 28. December v. J., betreffend die zu dem Großherzoglichen Landesversicherungsamte berufenen nichtständigen Mitglieder, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den verstorbenen Chausseewärter Lehmann zu Hebestelle Weisdin (Nr. 4 jener Bekanntmachung) der Chausseewärter Hoth daselbst zum Stellvertreter eines nichtständigen Mitgliedes des Großherzoglichen Landesversicherungsamtes für die Fälle der Zuständigkeit desselben im Bereiche des Bauunfallversicherungsgesetzes auf die vier Jahre 1896, 1897, 1898 und 1899 bestellt worden ist, und daß der Chausseewärter Kohus (Nr. 3 jener Bekanntmachung) nicht zu Hebestelle Tannenkrug, sondern zu Hebestelle Düsterförde stationirt ist.

Neustrelitz, den 28. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Vom 16. Januar ab werden im Verkehr mit Niederland Kästchen mit Werthangabe zur Beförderung zugelassen. Der Meistbetrag der Werthangabe ist für diese Sendungen, wie für Werthbriefe, auf 20 000 *M.* (25 000 Franken) festgesetzt.

Die Taxe für Werthkästchen setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto von 80 Pf.,
2. aus der Versicherungsgebühr von 8 Pf. für je 240 *M.*

Briefe und Kästchen mit Werthangabe, sowie eingeschriebene Briefpostgegenstände jeder Art können vom gleichen Zeitpunkt ab gegen Nachnahme bis zum Betrage von 400 *M.* (250 Gulden Niederländ.) abgesandt werden.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Nachfrage Auskunft.

Schwerin, den 16. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Marie Caroline Auguste Janasik hieselbst den Familiennamen Härer beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 16. Januar 1896.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaufmann Carl Tomasini hieselbst zu AllerhöchstIhrem Hoflieferanten zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 21. Januar 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 6. Neustrelitz, den 12. Februar. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen das Nachstehende zu verordnen:

Dem Verzeichnisse der pia corpora in der Anlage A zu §. 55 des Contributionsedicts vom 8. Juni 1886 — Officieller Anzeiger 1886 Nr. 16 — wird unter Ziffer 9 die von dem Oekonomierathe Carl Siewert in Westend-Charlottenburg errichtete

„Friederiken-Stiftung in Strelitz“

hinzugefügt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 27. Januar 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Nach den Vorschriften der durch die Bekanntmachung vom 27. März 1895 — Officieller Anzeiger Nr. 8 — veröffentlichten Anweisung vom 18. März 1895, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes, sind:

1. laut B I 6 Absatz 3 die Verzeichnisse der unteren Verwaltungsbehörden über die nach §. 105c, Absatz 4 der Gewerbeordnung ertheilten Genehmigungen,
2. laut B V 6 die Verzeichnisse der unteren Verwaltungsbehörden über die nach §. 105f der Gewerbe-Ordnung gestatteten Ausnahmen

im Original oder in Abschrift für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 15. Januar des folgenden Jahres an Großherzogliche Landes-Regierung einzureichen.

Die Ortspolizeibehörden, welche mit der Einsendung im Rückstande sind, werden hierdurch erinnert, obigen Vorschriften nunmehr ungesäumt zu genügen.

Neustrelitz, den 30. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Für die Ausübung der Gewerbeaufsicht auf Grund des §. 139b der Gewerbeordnung, sowie zwecks Sammlung der erforderlichen statistischen Grundlagen für die Jahresberichte des Gewerbeaufsichtsbeamten werden den Ortspolizeibehörden vom Gewerbe-Inspector die erforderlichen Listen und Formulare zur Ausfüllung bezw. Auskunftsertheilung direct zugesandt werden.

Die Ortspolizeibehörden werden hierdurch aufgefordert, den bezüglichen Ersuchen des Gewerbe-Inspectors ohne Verzögerung nachzukommen.

Neustrelitz, den 30. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Generalconsul von Paraguay, Richard Sprunck in Berlin, zu dessen Amtsbezirke auch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehört, das Exequatur des Deutschen Reichs ertheilt worden ist.

Neustrelitz, den 4. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(4.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Januar 1896 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	15	ℳ	75	₰
2.	„ „ Roggen	13	„	63	„
3.	„ „ Gerste	13	„	42	„
4.	„ „ Hafer	13	„	42	„
5.	„ „ Erbsen	35	„	—	„
6.	„ „ Stroh	5	„	75	„
7.	„ „ Heu	4	„	—	„
8.	einen Raummeter Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „ Tannenholz	6	„	—	„
10.	1000 Soden Torf	5	„	50	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar 1896 berechnete und

mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar 1896 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	14 M.	— Pf.
„ „ Stroh	6 „	— „
„ „ Heu	4 „	50 „

Neustrelitz, den 5. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Director an der Realschule in Schönberg Wilhelm Ringeling zum Rath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. Februar 1896.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Johannes Pleines in Schönberg den Titel eines Professors zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 2. Februar 1896.

Hierbei: Nr. 2 des Reichsgesetzblattes für 1896 und Landesherrl. Bestätigung, betr. Abänderung des § 57 der Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).

Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Thun kund hiermit: daß Wir auf geziemendes Ansuchen der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit den Beschluß der am 20. November 1895 stattgehabten Generalversammlung des Creditvereins, nach welchem der zweite Satz im Absatz 4 des § 57 der Statuten des Vereins in Zukunft, wie folgt, lauten soll:

„Die Zinscoupons und die Talons tragen die durch Druck in Namen-Facsimile hergestellten Unterschriften der Mitglieder der Hauptdirection."

Landesherrlich kraft dieses genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß der § 57 in seiner veränderten Fassung von allen, welche es angeht, genau befolgt werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 3. Januar 1896.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

F. v. Dewitz.

Landesherrliche Bestätigung.

H. Meyer.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 7. Neustrelitz, den 6. März. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der preußische Staatsangehörige, Gutsbesitzer Gustav Karl Henning auf Wendorf, die Mecklenburg-Strelitzsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Neustrelitz, den 7. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die Ortsbehörden werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre Liquidationen über Vergütungen für Marschfourage, Communalservis, Haftkosten und Vorspann, sowie über Marschgelder für einberufene Heerespflichtige ꝛc. pro Etatjahr $\frac{\text{1. April 1895}}{\text{31. März 1896}}$ so zeitig an den Großherzoglichen Commissarius für das Marsch-, Einquartierungs- und Liquidationswesen, Kammerherrn Landdrosten von Fabrice in Strelitz einzusenden, daß dieselben von dem Letzteren spätestens bis zum 10. April cr. der Königlichen Intendantur des IX. Armeecorps eingereicht werden können.

Neustrelitz, den 11. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Das bisher übliche Verfahren bei der Ertheilung von Dispensationen von den Bestimmungen der Verordnung, betreffend die bessere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, vom 28. August 1855, hat zu Unträglichkeiten Veranlassung gegeben.

Es wird deshalb hiedurch angeordnet, daß solche Dispensationen — insbesondere, wenn es sich um die Erlaubniß zu Tanzvergnügungen an Sonntagen und dergl. handelt — vom 1. April d. Js. an nicht mehr direct bei Großherzoglicher Landesregierung, sondern durch Vermittelung der zuständigen Ortsobrigkeiten (Magistrate resp. Polizei-Collegien, Aemter und Gutsobrigkeiten) nachzusuchen sind.

Neustrelitz, den 25. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) In Neetzka, D.-A. Stargard, wird am 1. März eine Postagentur eröffnet werden.

Schwerin, den 24. Februar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Lieutenant der Reserve Gustav Karl Henning in Berlin mit dem von ihm erkauften Mannlehngute Wendorf zu belehnen geruht.

Neustrelitz, den 6. Januar 1896.

(2.) Der Gerichtsdiätar Otto Hagemann hieselbst ist vom 15. d. Mts. ab zunächst auf drei Monate zum Hülfsgerichtsvollzieher bei dem hiesigen Großherzoglichen Amtsgerichte bestellt worden.

Neustrelitz, den 11. Februar 1896.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Mecklenburg-Schwerinschen Staatsangehörigen Senator Philipp Wallbrecht auf Neese heute als Eigenthümer des von ihm erkauften Allodialgutes Blankenhof anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 11. Februar 1896.

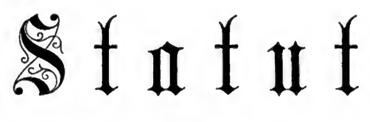
Hierbei:
Nr. 3, 4 und 5 des Reichsgesetzblattes
und Beilage, betr. Nachträge zum Statut der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).

Nachträge

zum



Statut

der

Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter

des

Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz.

Das Statut ist abgedruckt in der Beilage zu Nr. 18 des Officiellen Anzeigers (bezw. Nr. 11 des Offic. Anzeigers für das Fürstenthum Ratzeburg) von 1888.

Druck von G. F. Spalding u. Sohn (H. Bohl), Neustrelitz.

I.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 24 Abs. 1 und 101 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, werden die von der am 18. Juni d. J. abgehaltenen ordentlichen Genossenschaftsversammlung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Neubrandenburg in gehöriger Weise beschlossenen, nachstehend zusammengestellten Abänderungen des sub 9. April 1888 diesseitig bestätigten Genossenschafts-Statutes in Gemäßheit des Antrages des Genossenschafts-Vorstandes vom 29. Juli d. J. hierdurch genehmigt.

Neustrelitz, den 9. August 1890.

(L. S.) **Großherzogliches Landes-Versicherungsamt.**

von der Decken.

Der **§ 12**

erhält im Absatz 3 zwischen den Worten „müssen — durch" folgenden Zusatz:

— unbeschadet der Vorschrift in § 33 Absatz 5 dieses Statuts — . . .

Zu **§ 14.**

Zwischen Absatz 1 und 2 wird als neuer Absatz 2 (der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3) eingeschoben:

Der Vorsitzende ist zur alleinigen Geschäftsführung im Namen des Vorstandes befugt, soweit nicht das Statut ausdrücklich ein Anderes bestimmt.

Zu **§ 22.**

Ziffer 9 fällt fort.

Ziffer 10 wird Ziffer 9 und lautet:

Die Vertretung der Genossenschaft vor dem Schiedsgericht, sofern der Vorstand ihnen diese Vertretung überträgt.

Ziffer 11 wird Ziffer 10.

Der **§ 33** lautet:

Die Feststellung der Entschädigungen gemäß § 62 des Reichsgesetzes erfolgt durch den Vorstand.

Dem Vorstand bleibt es überlassen, seine Funktionen als Feststellungsorgan durch einen Ausschuß wahrnehmen zu lassen.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Stellvertreter des Vorsitzenden. Bei Behinderung eines der Genannten ist ein anderes Mitglied des Vorstandes durch den Ueberbleibenden zuzuziehen.

Wenn eine Uebereinstimmung der Mitglieder des Feststellungs-Ausschusses hinsichtlich zu fassender Beschlüsse nicht erzielt wird und sonst in allen Fällen, in denen der Ausschuß dies als wünschenswerth bezeichnet, tritt der Gesammtvorstand in Wirksamkeit.

Zur Vollziehung der auf die Feststellung und die Auszahlung von Entschädigungen bezüglichen Schriftstücke genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes unter Gegenzeichnung des Genossenschaftssekretärs oder seines Stellvertreters.

II.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 24 Abs. 1 und 101 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, werden die von der am 3. Juli 1895 abgehaltenen ordentlichen Genossenschaftsversammlung der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Neubrandenburg in gehöriger Form beschlossenen und von dem dazu bevollmächtigten Vorstande auf diesseitige Anregung ergänzten Abänderungen des unter dem 9. April 1888 bezw. 9. August 1890 bestätigten Genossenschaftsstatuts in der nachstehenden Fassung dem Antrage des Vorstandes vom 27. August und 28. December 1895 entsprechend hierdurch genehmigt.

Neustrelitz, den 3. Januar 1896.

(L. S.) **Großherzogliches Landes-Versicherungsamt.**

Bossart.

Zu § 3.

In Absatz 2, am Schluß, fallen aus die Worte: „für jeden Delegirten" . . . .

In Absatz 3 heißt es, im Eingang, statt „die 18 Ersatzmänner":

die 10 Ersatzmänner . . . .

Der Schlußsatz: „Scheidet ein Delegirter . . . [etc. bis:] vorzunehmen" erhält folgende Form:

Bezirke, welche vor dem Ablauf der Wahlperiode mehr als einen Delegirten oder einen Delegirten und den Ersatzmann

verlieren, haben für die noch laufende Zeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Zu § 4.

In Nr. 6, Absatz 1, ist das Wort „sein" zu ersetzen durch „der".

Zu § 6.

In Nr. 2, am Ende, fallen aus die Worte: „seinem Ersatzmann die Ladung zuzustellen und".

In Nr. 3 heißt es, im Eingang, statt „Alljährlich, spätestens im Juni,":

Alljährlich, spätestens im September, ...

Zu § 9.

An Stelle des zweiten Satzes („Für jedes Mitglied . . . ist . . . . . . zu wählen") tritt folgender Satz:

Für Fälle der Behinderung und des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern werden drei Ersatzmänner gewählt, von welchen einer dem Fürstenthum Ratzeburg angehören muß.

Der § 10

wird folgendermaßen abgeändert:

1. Im ersten Absatz bezw. am Schlusse des ersten Satzes fällt weg: „und zwar durch Abgabe von Stimmzetteln";
2. Es wird eingeschaltet als Absatz 2:

Die Wahl wird durch Stimmzettel vorgenommen, kann aber auch auf andere Weise (durch Zuruf etc.) erfolgen, wenn hiergegen aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird.

— Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 bezw. 4.

Der § 11

erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Vorstandes und die Ersatzmänner werden auf fünf Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben.

Nach Ablauf eines jeden Jahres scheidet ein Mitglied aus, und zwar wird die Reihenfolge des Ausscheidens unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch die Amtsdauer bestimmt. Die Ersatzmänner wechseln zusammen von fünf zu fünf Jahren. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder und Ersatzmänner, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Im Falle der Behinderung von Mitgliedern haben auf Erfordern die Ersatzmänner abwechselnd für dieselben einzutreten. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so rückt ein Ersatzmann in dessen Stelle ein, und zwar, wenn sonst das Fürstenthum Ratzeburg aufhören würde im Vorstande vertreten zu sein, derjenige aus dem Fürstenthum. Im Uebrigen wird die Reihenfolge des Einrückens zu Beginn der Amtsperiode der Ersatzmänner durch das Loos bestimmt. Für den eingerückten hat die nächste Genossenschaftsversammlung einen neuen Ersatzmann zu wählen. Sowohl der neugewählte Ersatzmann wie das neue Mitglied bleiben nur so lange im Amt, als die Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewährt haben würde.

Sollte durch gleichzeitiges Ausscheiden . . . . . [etc., wie bisher im letzten Absatz].

Zu § 12.

Unter Ziff. 1 fallen fort die Worte: „und ihrer Stellvertreter".

Der zu Absatz 3 im Ersten Nachtrag zum Genossenschaftsstatut s. Z. beschlossene Zusatz erhält die folgende abgeänderte Form:

— unbeschadet der Vorschriften in § 33 Absatz 5 und § 33a dieses Statuts — . . .

Zu § 13.

Die Worte im Eingang des ersten Absatzes „in

den ersten vier Monaten nach Ablauf desselben" werden ersetzt durch die Worte:

bis Ende August des folgenden Jahres . . . .

Der **§ 20**

erhält folgende Fassung:

Der Genossenschaftsausschuß (§§ 38, Absatz 3 und 82, Absatz 2 des Reichsgesetzes) besteht aus drei Mitgliedern mit zwei Ersatzmännern.

Auf die Wahl dieses Ausschusses, seine Amtsdauer und seine Geschäftsordnung finden die den Genossenschaftsvorstand betreffenden Vorschriften entsprechende Anwendung, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Mitglieder nicht nacheinander, sondern gleichzeitig bei Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode ausscheiden, und daß zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide des Vorstandes die Besetzung mit drei Mitgliedern beziehungsweise Ersatzmännern regelmäßig erforderlich und ausreichend ist.

Zu **§ 21.**

In Absatz 1, am Schluß, fällt fort: „sowie die Stellvertreter derselben"; in Absatz 2: „und deren Stellvertreter" . . . .

In Absatz 2, am Ende, heißt es, statt „auf drei Jahre":

auf fünf Jahre . .

Der **§ 22**

erhält folgende Fassung:

Die Vertrauensmänner haben die Aufgabe, als örtliche Organe der Genossenschaft den Vorstand nach Maßgabe der von letzterem zu erlassenden Anweisungen und Aufforderungen in der Verwaltung der Genossenschaft zu unterstützen.

Im Besonderen liegt ihnen ob, für den Umfang ihres Bezirks:

1. die Entgegennahme, Prüfung und Begutachtung von Anzeigen, Anträgen und Mittheilungen aller Art, welche in Angelegenheiten der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung an sie gelangen; sowie die Weitergabe derselben an den Vorstand;
2. die Leitung der Bezirksversammlungen behufs Wahl der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung, und zwar unter mehreren Vertrauensmännern dem amtsältesten;

— und soweit sie dazu vom Vorstand herangezogen werden, jedoch unbeschadet der Verpflichtung, dem letzteren auch unaufgefordert desfallsige Mittheilungen in wichtigen Fällen zukommen zu lassen:

3. die Mitwirkung bei der Aufstellung und Führung des Betriebsverzeichnisses;
4. die Mitwirkung bei der Untersuchung von Unfällen, der Feststellung von Entschädigungen und der Ueberwachung von Verletzten und Rentenempfängern;
5. die Prüfung der nach § 79 des Reichsgesetzes von den Genossenschaftsmitgliedern einzureichenden Nachweisungen über die Bezüge . . [etc., wie bisher sub Ziff. 3.];
6. die Ueberwachung der Befolgung von Vorschriften, welche zur Verhütung von Unfällen erlassen sind.

Die Vertrauensmänner sind vorbehältlich der Bestimmungen . . . [etc., wie bisher in Absatz 3, nur daß wegfällt, in der Mitte: „nach vorgängiger Anmeldung"].

In Angelegenheiten des eigenen Betriebes des Vertrauensmannes gehen die Obliegenheiten und Befugnisse desselben auf den vom Vorstande bezeichneten benachbarten Vertrauensmann über.

Jeder Vertrauensmann ist verpflichtet, auf Erfordern des Vorstandes einen

benachbarten Bezirk oder Theile desselben zeitweise mitzuübernehmen.

In § 23

fallen fort, in Absatz 2 gegen Ende, die Worte: „und Stellvertretern derselben" . . . .

Zu § 26.

An Stelle des zweiten (Schluß-) Satzes treten folgende Sätze:

Dagegen wird der Vorstand . . . [etc., wie bisher, bis:] des abgelaufenen Rechnungsjahres gleichzeitig zur Deckung des Bedarfes an Betriebsmitteln für die Zeit bis zum Eingang der nöthigen Erträge aus der nächsten Umlage einen bei dieser wieder abzurechnenden Vorschuß bis zum einundeinhalbfachen Betrage des Jahresbedarfs mit zur Hebung zu bringen. Bei der Bestimmung des Jahresbedarfs ist grundleglich zu machen der von der Genossenschaftsversammlung für das laufende Jahr festgestellte Voranschlag (§ 5 sub 6 dieses Statuts).

Zu § 27.

Die Bestimmung in Nr. 3 erhält folgende Form:

3. Betriebe, in denen weniger als 17,34 Ar (80 □Ruthen) Ackerland bewirthschaftet und keine Pferde oder Kühe gehalten werden, sind von Beiträgen befreit.

Die Befreiung findet auf Kunst- und Handelsgärtnereien keine Anwendung.

Die Eigenbetriebe der Tagelöhner und Deputatisten auf den Höfen gelten als Zubehör des Betriebes der Dienstherrschaft und sind die Beiträge für dieselben von der Dienstherrschaft mitzuentrichten.

Zu § 28.

In Absatz 1 fallen weg die Worte: „durch Vermittelung des Vertrauensmannes" . . . .

Der Absatz 2 wird gestrichen.

In dem (jetzigen) Absatz 3 heißt es statt der Worte „Genossenschaftsvorstandes oder Vertrauensmannes, so haben dieselben":

Genossenschaftsvorstandes, so hat derselbe . . . .

Neu hinzugefügt wird, als letzter Absatz:

Hat infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung der Abschätzung stattzufinden, so hat der Unternehmer, falls er die Betriebsänderung zu spät angezeigt hat, keinen Anspruch auf Berücksichtigung derselben für die Zeit vor Erstattung der Anzeige.

Zu § 29.

In Absatz 1, gegen Ende, fallen weg die Worte: „durch Vermittelung des Vertrauensmannes" . . . .

Zu § 30.

Es fallen fort, im ersten Satz, die Worte: „durch Vermittelung des Vertrauensmannes" . . . .

Der § 31

lautet, mit neuer Ueberschrift:

Nachweisung der Bezüge versicherter Betriebsbeamten. Fehlanzeige.

Die Genossenschaftsmitglieder sind, wenn sie vom Vorstande oder dem Vertrauensmanne die Aufforderung zur Einreichung einer Nachweisung über die Bezüge versicherter Betriebsbeamten (§ 79 des Reichsgesetzes) erhalten, solche Personen aber während des verflossenen Rechnungsjahres nicht beschäftigt haben, zur Abgabe einer Fehlanzeige innerhalb der im Gesetze für die Einreichung der Nachweisung selber bestimmten Frist verpflichtet. Zuwiderhandelnde können mit Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark vom Genossenschaftsvorstande belegt werden. Gegen die bezügliche Strafverfügung findet die Beschwerde an das Landes-Versicherungsamt nach Maßgabe des § 126 Absatz 2 des Reichsgesetzes statt.

Im Falle der Betriebseinstellung hat der Unternehmer, welcher versicherte Betriebsbeamte beschäftigt hat, binnen vier Wochen die im § 79 des Reichsgesetzes bezeichnete Nachweisung für die Zeit vom Ablauf des Rechnungsjahres, für welches zuletzt der Beitrag erhoben worden ist, dem Genossenschaftsvorstande einzureichen, widrigenfalls die Feststellung der Nachweisung . . . [etc., wie in dem bisherigen § 31, bis zu Ende].

Zu **§ 32** Absatz 1.

Der Schluß lautet statt „gleichzeitig dem Vertrauensmann Mittheilung zu erstatten“:

. . . gleichzeitig dem Genossenschaftsvorstande eine Abschrift mitzutheilen. Zuwiderhandlungen können mit Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark vom Vorstande geahndet werden. Gegen die bezügliche Strafverfügung findet die Beschwerde an das Landes-Versicherungsamt nach Maßgabe des § 126 Absatz 2 des Reichsgesetzes statt.

An Stelle der Bestimmungen in den jetzigen letzten 4 Absätzen treten folgende, als Absatz 2:

Die nach § 58 des Reichsgesetzes von der Ortspolizeibehörde an den Vertrauensmann ergehende Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung eines Unfalles ist von dem Vertrauensmanne sofort dem Genossenschaftsvorstand zu übersenden. Der letztere bestimmt, ob und durch wen die Genossenschaft bei der Untersuchung zu vertreten ist. Das mit der Vertretung beauftragte Genossenschaftsorgan hat dem Vorstande über das Ergebniß der Untersuchung ohne Verzug Bericht zu erstatten.

Zwischen **§§ 33** (s. Ersten Nachtrag zum Genossenschaftsstatut) und **34** ist einzuschalten folgender neue

§ 33a.

In den gleichen Formen, wie die Feststellung der Entschädigungen, (§ 33) erfolgt auch die Feststellung von Leistungen nach § 10 Absatz 4 des Reichsgesetzes beziehungsweise § 76c des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892. Hierbei soll jedoch angängig sein, daß das mit der Sache zuerst befaßte Mitglied des Vorstandes (Ausschusses), wenn nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung durch die bei Zuziehung eines zweiten Mitgliedes entstehende, unvermeidliche Verzögerung der Erfolg der zu ergreifenden Maßnahmen gefährdet wird, zunächst allein über das Eintreten der Genossenschaft befindet und Erklärungen abgiebt. Das betreffende Mitglied hat unverzüglich die weitere Beschlußfassung nach § 33 herbeizuführen.

Zu **§ 39.**

Der Absatz 2 wird ersetzt durch folgenden neuen Absatz 2:

Eine spätere Erklärung dieses Inhalts ist an den Genossenschaftsvorstand zu richten.

Der Absatz 5 erhält folgende abgeänderte Form:

Als Betriebsbeamte sind anzusehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gelegentlich oder regelmäßig im Betriebe mit Hand anlegen, sofern nur derjenige Theil ihrer Obliegenheiten, welcher in der Anordnung, Leitung oder Beaufsichtigung der Arbeiten Anderer besteht, der überwiegende ist: Administratoren, Inspektoren, Wirthschafter und in der Stellung von solchen befindliche Statthalter, Betriebsverwalter, Molkereivorsteher, Schäfereimeister (Oberschäfer), Wirthschafterinnen; Forst- und Jagdbeamte; Gartenbeamte, Obergärtner, Verwalter von Kunst- und Handelsgärtnereien — und ähnliche;

nicht aber: Vorarbeiter, gewöhnliche

Statthalter, Meier, Meierinnen, Schäfer, Gärtner (auch wenn sie zugleich den Forst- und Jagdschutz zu besorgen haben), Forst- und Waldläufer — und ähnliche.

Zu § 40.

An Stelle des jetzigen § 40 treten folgende neue §§ 40, 40a, 40b:

§ 40.

Genossenschaftsmitglieder, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, unterliegen mit ihren Ehefrauen der Versicherungspflicht.

Als Jahresarbeitsverdienst kommt in Betracht das aus dem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe des Unternehmers fließende Einkommen, wobei in Abzug kommen, außer etwaigem Pachtzins, allein die durchschnittlichen regelmäßigen Kosten des Betriebes.

Die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand. Die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes wird im Geltungsbereiche des Contributions-Edicts von 1886, im Zweifel, nach der Höhe des Steuersatzes festgestellt, mit welchem der Unternehmer auf Grund des Tit. I sub A zur landwirthschaftlichen Steuer, abgesehen von derjenigen vom verpachteten Grundbesitz, veranlagt ist, und zwar sollen darnach als innerhalb der Grenze des versicherungspflichtigen Einkommens stehend gelten:

von Unternehmern, welche ausschließlich eigenen Grundbesitz bewirthschaften, diejenigen, welche bis zu 20 Mark jährlicher Steuer veranlagt sind —

von Unternehmern, welche ausschließlich Pachtgrundstücke bewirthschaften, diejenigen, welche bis zu 60 Mark jährlicher Steuer veranlagt sind —

von Unternehmern, welche theils eigenen Grundbesitz und theils Pachtgrundstücke bewirthschaften, diejenigen, welche mit der Summe ihrer jährlichen Steuer von erpachteten Grundstücken und des Dreifachen ihrer jährlichen Steuer vom eigenen Grundbesitz die Veranlagung von 60 Mark nicht überschreiten.

Auf die Mittheilung des Ergebnisses der Ermittelung sowie auf die Anfechtung des ermittelten Jahresarbeitsverdienstes finden die Bestimmungen in § 38 des Reichsgesetzes entsprechende Anwendung. Veränderungen sind von Amtswegen oder auf Antrag zu berücksichtigen und gelten für das Verfahren die gleichen Vorschriften, wie für die erste Ermittelung.

Auf ihren Antrag sind freizulassen von der Versicherung, als Unternehmer eines landwirthschaftlichen Betriebes, Staats-, Gemeinde- oder kirchliche Beamte, welche ein steuerpflichtiges Gesammteinkommen von mehr als 2000 Mark nachweisen.

§ 40a.

Bei Berechnung der Renten etc. für die nach § 40 versicherten Genossenschaftsmitglieder, deren Ehefrauen beziehungsweise Hinterbliebene ist der gemäß § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes für den Ort des Betriebssitzes festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Bei der Berechnung der Beiträge dieser Mitglieder wird in der Art verfahren, daß die von ihnen und ihren Ehefrauen auf die Bewirthschaftung des Betriebes verwandte Arbeitsleistung (Arbeitsleitung) in gleicher Weise und in demselben Betrage in Rechnung gezogen wird, wie die Arbeitsleistung der Arbeiter (§§ 36 und 80 des Reichsgesetzes), mindestens aber mit zusammen 60 Mannes-

arbeitstagen beziehungsweise dem Lohnwerthe dafür. Auf diese Zahl ist indessen, falls und soweit der Unternehmer und seine Ehefrau in dem Betriebe nicht selbst thätig sind, ein entsprechender Theil des nach § 36 des Reichsgesetzes und § 8 der Landesherrlichen Ausführungs-V.-O. für den Betrieb abgeschätzten Arbeiterbedarfs in Anrechnung zu bringen.

§ 40b.

Genossenschaftsmitglieder, deren Jahresarbeitsverdienst (§ 40 Absatz 2 und 3) 2000 Mark übersteigt, sind berechtigt, sich mit ihren Ehefrauen nach Maßgabe der §§ 40 und 40a gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern. Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an welchem der Antrag dem Genossenschaftsvorstande zugestellt ist, und dauert bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Versicherte stirbt oder das Erlöschen der Versicherung beim Genossenschaftsvorstande angezeigt wird.

Für das Rechnungsjahr, im Laufe dessen die Versicherung begonnen hat, ist rücksichtlich der letzteren der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Ueber Versicherungen dieser Art wird vom Genossenschaftsvorstande ein besonderes Verzeichniß geführt und ein Auszug aus demselben dem Versicherten mitgetheilt.

Dem **§ 41**

wird angefügt als neuer Absatz 3:

> Die Renten ebenso wie die Beiträge für solche Versicherte werden berechnet unter Zugrundelegung des gemäß § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes für den Ort des Betriebssitzes festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes.

Zwischen **§§ 41** und **42**

ist einzuschalten, unter besonderem Titel:

V. Anzeigewesen.

§ 41a.

> In allen Fällen, in welchen nach diesem Statut eine Anzeige (Mittheilung, Erklärung) an den Genossenschaftsvorstand erforderlich ist, wird dem Erforderniß auch dadurch genügt, daß die Anzeige etc. dem Vertrauensmanne erstattet wird. Die an die Anzeige etc. beziehungsweise den Tag derselben geknüpften Wirkungen beginnen in solchem Falle mit dem Tage, an welchem der Vertrauensmann die Anzeige empfangen hat.

Zu **§ 42.**

Die Titelbezeichnung über diesem Paragraphen erhält die Nr. „VI."

Am Schlusse des ersten Absatzes des § 42 heißt es statt „und mindestens die Hälfte" . . . :

> und mindestens Einer über die Hälfte . . . .



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 8. Neustrelitz, den 18. März. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Der von dem Bundesrathe unter dem 27. Februar d. J. gefaßte, in Nummer 9 des Centralblatts für das Deutsche Reich publicirte Beschluß, betreffend Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein, wird nachstehend für die hiesigen Lande zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter dem Hinweis, daß nach § 43e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft werden.

Neustrelitz, den 17. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage den folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die anliegenden Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein werden mit der Maßgabe genehmigt, daß sie am 1. April 1896 in Kraft treten.
2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, haben die in Ziffer 2 der Anlage vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. März 1896 einzureichen.

Berlin, den 27. Februar 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§ 1 und 43e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet § 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufslocal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;

b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Directivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer- sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im § 15, Absatz 2, des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

(2.) Auf Grund der Bestimmung im §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §. 36, Abs. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1896 bis 31. December 1897 zu Beisitzern des Schiedsgerichtes für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzoglichen Kassen bei Bauten beschäftigten Personen berufen worden sind:

1. der Kammerherr Drost von Oertzen zu Schönberg,

Stellvertreter:

Kammerherr Drost von der Lancken zu Feldberg,
Kammerherr Drost Freiherr von Maltzan zu Burg Stargard,

2. Landbaumeister Pfitzner hieselbst,

Stellvertreter:

Baumeister Köppel zu Stargard,
Kammer-Ingenieur Schuster hieselbst,

3. Chausseewärter Jarchow zu Strelitz, Hebestelle III,

Stellvertreter:
Chausseewärter Kalbus zu Strelitz, Hebestelle I,
Chausseewärter Härer zu Hebestelle Brustorf,
4. Chausseewärter Lietz zu Chausseehaus Ollendorf,
Stellvertreter:
Chausseearbeiter Haase zu Groß-Trebbow,
Chausseearbeiter Korf zu Friedrichshof.

Neustrelitz, den 10. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Februar 1896 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	16 ℳ	17 ₰
2.	„ „ Roggen	13 „	63 „
3.	„ „ Gerste	13 „	64 „
4.	„ „ Hafer	13 „	42 „
5.	„ „ Erbsen	35 „	— „
6.	„ „ Stroh	5 „	75 „
7.	„ „ Heu	4 „	75 „
8.	einen Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	6 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar 1896 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März 1896 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	14 ℳ	— ₰
„ „ Stroh	6 „	— „
„ „ Heu	5 „	— „

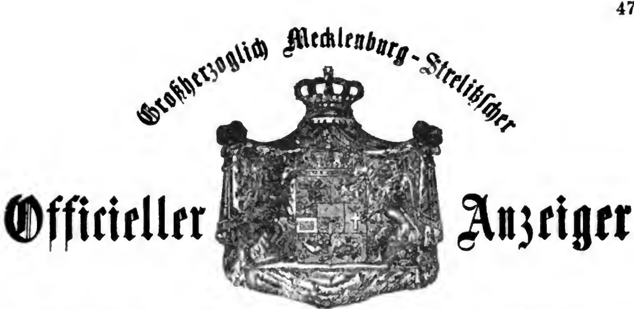
Neustrelitz, den 6. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Hierbei: Nr. 6 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bobl).



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 9. Neustrelitz, den 27. März. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen, was folgt:

Der § 4 Unserer Schulordnung für die Domainen vom 28. Oktober 1826 wird dahin abgeändert, daß er fortan zu lauten hat, wie nachsteht:

§ 4.

Als Regel gilt, daß Kinder die Schule des Orts, wo sie sich aufhalten, besuchen, und, wenn daselbst keine Schule ist, in die Schule des

Ortes gehen, wohin ihre Eltern, Pflegeeltern oder Dienstherren, bei denen sie sich aufhalten, eingepfarrt sind. Ausnahmen davon finden nur statt:

a) wenn die Kinder eine öffentliche Stadtschule besuchen;

b) wenn ihnen ein besonderer Hauslehrer, welcher vom Großherzoglichen Consistorium als geeignet anerkannt ist, gehalten wird, oder der Prediger sie unterrichtet;

c) wenn besonderer Verhältnisse wegen das Besuchen einer andern Landschule gewünscht wird, in welchem Falle aber der Ortsprediger damit einverstanden sein und das Amt die Erlaubniß dazu ertheilen muß.

Diese Aenderung der Schulordnung soll in gleicher Weise auch für Unser Cabinetsamt Gültigkeit haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 17. März 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Vorstand der Anwaltskammer zu Rostock zur Zeit besteht aus

dem Geheimen Hofrath Dr. A. Bolten zu Rostock, als Vorsitzenden,
dem Hofrath Georg Crull zu Rostock, Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Geheimen Hofrath Diederichs zu Güstrow,
dem Rechtsanwalt A. Lorentz zu Neustrelitz, Stellvertreter des Schriftführers,
dem Rechtsanwalt J. A. Martens zu Wismar,
dem Hofrath Wilhelm Krull zu Güstrow,
dem Rechtsanwalt H. Brunswig zu Neustrelitz,
dem Hofrath Ahrens zu Schwerin und
dem Rechtsanwalt L. Siegfried zu Rostock, Schriftführer.

Neustrelitz, den 19. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Gemäß § 12 der Verordnung vom 12. November 1881 wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege ist an Stelle des bisherigen ritterschaftlichen Deputirten für den elften District, des W. Hillmann, vormals auf Blankenhof, der Friedrich Pogge auf Gevezin zum Deputirten für die noch übrige Dauer der Deputation bis zum 9. Mai 1897 wiederum erwählt worden.

Neustrelitz, den 24. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Fritz Grosse aus Altenburg mit dem von ihm erkauften Mannlehngute Bresewitz zu belehnen geruht.

Neustrelitz, den 6. Februar 1896.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fabrikanten Max Wolfframm, Inhaber der Firma Engel und Kubig in Berlin, das Prädicat als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 11. Februar 1896.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Protokollführer Wilhelm Harms in Mirow von Ostern d. J. an zum Protokollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Mirow zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. März 1896.

(4.) Der Referendar Kammerjunker Friedrich von Fabrice in Strelitz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 17. März 1896.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Kürschnermeister August Krause hierselbst an Kindes Statt angenommenen Gertrud Anna Luise Müller den Familiennamen Krause beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 17. März 1896.

(6.) Nach erfolgter ständischer Präsentation ist an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen W. Hillmann, früher auf Blankenhof, der Friedrich Pogge auf Gevezin zum Vertrauensmann des für die Erhebung der landwirthschaftlichen Statistik gebildeten Erhebungsbezirkes Nr. 25 (ritterschaftliche Güter Blankenhof, Gevezin und Krappmühl) bestellt worden.

Neustrelitz, den 24. März 1896.

Hierbei: Nr. 7 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 10. Neustrelitz, den 14. April. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach ver-

fassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen auf Grund des §. 17 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Concursordnung vom 10. Februar 1877, was folgt:

§. 1.

Den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche kraft landesherrlichen Privilegs von einer inländischen Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft über eine Anleihe ausgestellt sind und auf den Inhaber lauten, kann durch Eintragung der Anleihe in ein öffentliches Schuldenbuch im Concurse der Gesellschaft ein Vorrecht vor allen nicht bevorrechtigten Concursgläubigern gewährt werden, deren Forderungen nach der Eintragung der Anleihe entstanden sind.

§. 2.

Das Vorrecht entsteht durch die Eintragung in das öffentliche Schuldenbuch und erlischt mit der Löschung dieses Eintrags.

Unter mehreren Vorrechten geht das früher eingetragene dem später eingetragenen vor.

§. 3.

Das öffentliche Schuldenbuch wird bei demjenigen Amtsgerichte geführt, in dessen Bezirk die Eisenbahnaktiengesellschaft ihren Sitz hat.

§. 4.

Das Schuldenbuch trägt auf der Außenseite die Bezeichnung „öffentliches Schuldenbuch der . . . . Eisenbahn-Aktiengesellschaft."

Jede Anleihe erhält ein besonderes Folium. Die Folien sind nach dem Formular in der Anlage A einzurichten und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Die Eintragungen und Löschungen erfolgen auf Anordnung des Amtsgerichts.

§. 5.

Die Einsicht in die Folien des öffentlichen Schuldenbuchs ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§. 6.

Der Antrag auf Eintragung einer Anleihe in das öffentliche Schuldenbuch kann nur von dem Vorstande der Eisenbahn-Gesellschaft gestellt werden.

Derselbe ist schriftlich unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des über die Ausgabe der Schuldverschreibungen ertheilten landesherrlichen Privilegs zu stellen.

Der Antrag muß, soweit das Betreffende nicht aus dem Privileg hervorgeht, diejenigen Angaben enthalten, welche zur Herstellung der Eintragung nach Maßgabe des Formulars in der Anlage A erforderlich sind.

Jede Eisenbahngesellschaft kann gleichzeitig nur die Eintragung einer einzigen Anleihe beantragen. Bevor nicht dieser Antrag durch die geschehene Eintragung oder durch Zurücknahme des Antrags erledigt ist, sind weitere Anträge auf Eintragung von Anleihen unzulässig.

§. 7.

Genügt der Antrag auf Eintragung den Erfordernissen der §§. 1 und 6, so ordnet das Amtsgericht die Eintragung an.

Auf Grund dieser Anordnung hat der Gerichtsschreiber der richterlichen Verfügung gemäß die Spalten 1 bis 6 des Formulars in der Anlage A auszufüllen und in Spalte 7 Monatstag und Jahr der Verfügung anzugeben.

Alsdann haben der Amtsrichter und der Gerichtsschreiber die Eintragung in Spalte 7 unter Beifügung des Datums des Vollzugstages durch ihre Namensunterschrift zu vollziehen.

Von der vollzogenen Eintragung hat das Gericht die Eisenbahn-Gesellschaft zu benachrichtigen. Auch hat dasselbe den wesentlichen Inhalt der Eintragung durch zweimalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in die Neustrelitzer Zeitung zu veröffentlichen.

§. 8.

Widersprüche Dritter gegen eine beantragte Eintragung werden nicht berücksichtigt. Dagegen hat die Eintragung zu unterbleiben, wenn ihr eine einstweilige Verfügung oder ein vollstreckbares Urtheil eines deutschen ordentlichen Gerichts entgegensteht.

§. 9.

Ueber die Anträge auf Eintragung oder Löschung von Anleihen pp. in den öffentlichen Schuldenbüchern werden für jede Eisenbahn-Gesellschaft besondere Akten angelegt.

§. 10.

Die Löschung einer Eintragung erfolgt nur auf Antrag des Vorstandes der Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Letztere hat vor der Löschung entweder

1) die sämmtlichen ausgegebenen Schuldverschreibungen einschließlich der noch nicht verjährten Zinsscheine dem Gerichte zur Cassirung der Urkunden vorzulegen, oder
2) in anderer Weise den Nachweis zu erbringen, daß Gläubigerrechte aus denjenigen sub 1 bezeichneten Papieren, welche nicht vorgelegt werden können, nicht mehr bestehen. Werden die sub 1 und 2 geforderten Nachweise nur für einen Theil der Anleihe erbracht, so erfolgt die Löschung nur für diesen Theil.

Bezüglich fehlender Zinsscheine kann der Nachweis durch Deposition des entsprechenden Betrages bei Gericht in baarem Gelde oder sicheren Werthpapieren ersetzt werden.

Die Rückzahlung des deponirten Betrages an die Eisenbahn-Gesellschaft erfolgt, sobald der Nachweis erbracht wird, daß die Gläubigerrechte aus den Zinsscheinen erloschen sind.

§. 11.

Die Löschungen erfolgen durch Einstellung des Vermerks: „Gelöscht zufolge Verfügung vom . . . ." in Spalte 8.

Der Amtsrichter und der Gerichtsschreiber haben jeden Löschungsvermerk in Spalte 8 unter Beifügung des Datums des Vollzugstages durch ihre Namensunterschrift zu vollziehen.

Von der geschehenen Löschung hat das Gericht die Eisenbahn-Gesellschaft zu benachrichtigen. Außerdem hat dasselbe die Löschung durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in die Neustrelitzer Zeitung zu veröffentlichen.

§. 12.

Gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Amtsgerichte über Anträge auf Eintragung einer Anleihe oder Löschung einer Eintragung findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 532 bis 538 der Civilproceßordnung statt.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Landgericht.

§. 13.

Für jede bewirkte Eintragung einer Anleihe in das öffentliche Schuldenbuch ist von der Eisenbahn-Gesellschaft eine Gebühr von 3 Mark für je 10 000 Mark des Anleihebetrages zu erheben.

Im Uebrigen werden Gebühren nicht wahrgenommen.

Die durch das Verfahren entstehenden baaren Auslagen hat die Eisenbahn-Gesellschaft zu tragen. Der Betrag der Schreibgebühren richtet sich nach §. 80 des Gerichtskostengesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 31. März 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Anlage A.

№ des Folii.	Gesammtbetrag der Anleihe.	Anzahl und Betrag der einzelnen Stücke.	Zinsfuß.	Besondere Bestimmungen wegen Verzinsung, Amortisation, Kündigung und Rückzahlung.
1.	2.	3.	4.	5.

Datum a. des landesherrlichen Privilegs unter Hinweis auf Nr. und Jahrgang des Officiellen Anzeigers, wo dasselbe veröffentlicht ist. b. der Ausgabe der Schuldverschreibungen, wie es auf denselben angegeben ist.	a. Tag des Eintragungsdecrets. b. Datum der Eintragung und Unterschrift des Gerichts.	Löschungen.
6.	7.	8.

(1.) Diejenigen Ortsobrigkeiten, welche die Uebersichten über das Ergebniß der Impfungen und Wieder-Impfungen im Kalenderjahre 1895 bisher nicht eingereicht haben, werden hierdurch aufgefordert, ihrer bezüglichen Verpflichtung innerhalb vierzehn Tagen nachzukommen.

Zugleich werden die Impfärzte hierdurch daran erinnert, die Fragebogen über besondere Vorkommnisse beim Impfgeschäfte im Jahre 1895, soweit solches noch nicht geschehen, durch Vermittelung der Impfbezirksbehörden hierher gelangen zu lassen.

Neustrelitz, den 1. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) In der am 2. v. Mts. abgehaltenen Generalversammlung der Mecklenburgischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg ist beschlossen worden,

1) den Artikel 4 des unter dem 8. Juni 1891 bestätigten Statuts dieser Gesellschaft dahin abzuändern, daß Absatz 2 und 3 desselben fortfallen und an deren Stelle in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen über die Belegung des Reservefonds folgender Absatz tritt:
„Diese Kapitalien sind vom Directorium unter thunlichster Berücksichtigung Mecklenburgischer ritterschaftlicher Hypotheken vormundschaftlich sicher zu belegen.“ und
2) in das genannte Statut zum Artikel 10 folgenden Zusatz aufzunehmen:
„Die Gesellschaft kann einen Theil ihrer Geschäfte einer Zweigniederlassung im Preußischen übertragen.“

Diese Abänderung bezw. Zusatzbestimmung hat die landesherrliche Genehmigung gefunden und wird solches auf den Antrag des Directorii der Mecklenburgischen Feuerversicherungsgesellschaft hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 4. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) In der am 2. v. Mts. abgehaltenen Generalversammlung der Mecklenburgischen Hagelversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg ist beschlossen worden, den Artikel 4 des Statuts dieser Gesellschaft dahin abzuändern, daß Absatz 2

und 3 desselben fortfallen und an deren Stelle in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen über die Belegung des Reservefonds folgender Absatz tritt:

„Diese Kapitalien sind vom Directorium unter thunlichster Berücksichtigung Mecklenburgischer ritterschaftlicher Hypotheken vormundschaftlich sicher zu belegen."

Diese Abänderung hat die Landesherrliche Genehmigung gefunden, und wird solches auf den Antrag des Directorii der genannten Gesellschaft hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 4. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats März 1896 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	. . . .	16 *M.*	13 *Pf.*
2.	„ „ Roggen	. . . .	13 „	79 „
3.	„ „ Gerste	. . . .	13 „	42 „
4.	„ „ Hafer	. . . .	13 „	42 „
5.	„ „ Erbsen	. . . .	35 „	— „
6.	„ „ Stroh	. . . .	5 „	75 „
7.	„ „ Heu	. . . .	5 „	25 „
8.	einen Raummeter Buchenholz	. . . .	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	. . . .	6 „	— „
10.	1000 Soden Torf	. . . .	5 „	50 „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März 1896 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April 1896 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	. . . .	14 *M.*	— *Pf.*
„ „ Stroh	. . . .	6 „	— „
„ „ Heu	. . . .	5 „	50 „

Neustrelitz, den 8. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Britisch-Betschuanaland ist, als zur Kap-Kolonie gehörig, nunmehr in den Weltpostverein mit einbegriffen worden.

Der Briefverkehr mit Britisch-Betschuanaland regelt sich demgemäß fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Schwerin, den 1. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Schwieger.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionirung des Professors Dr. Michaelis den Schulamtscandidaten Dr. phil. Helmuth Leopoldi aus Sternberg zum siebenten Lehrer am Gymnasium Carolinum hieselbst von Ostern d. Js. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. März 1896.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Kammerjunker Friedrich von Fabrice aus Strelitz nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht. Derselbe ist vom 20. April d. Js. ab dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Friedland überwiesen.

Neustrelitz, den 21. März 1896.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Generallieutenant z. D. Friedrich von Maltzan, Reichsfreiherrn zu Wartenberg und Penzlin, Excellenz, hieselbst zu Allerhöchst Ihrem Hofmarschall und zum ersten Mitgliede des Hofbauamtes zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 26. März 1896.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Elisabeth Henriette Adolfine Vonthien in Hamburg den Familiennamen „Fimmen" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 28. März 1896.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kellner, jetzigen Dragoner Otto Friedrich Ludwig Roesing zu Parchim den Familiennamen „Wiechmann" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 28. März 1896.

(6.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Arbeitsmann Heinrich Paschen in Mirow an Kindes Statt angenommenen Ernst Karl August Heise den Familiennamen Paschen beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 28. März 1896.

(7.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

1. der Premierlieutenant von Wenckstern vom hiesigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 zum Hauptmann und Compagnie-Chef und
2. der Secondlieutenant von Reden von demselben Bataillon zum Premierlieutenant.

Es sind versetzt:

vom hiesigen 2. Bataillon

3. der Premierlieutenant von Bülow-Stolle unter Beförderung zum Hauptmann, Stellung à la suite des Regiments und Ernennung zum Oberquartiermeister-Adjutanten in den Neben-Etat des großen Generalstabes und
4. der Secondlieutenant von Arnswaldt in das 3. Bataillon desselben Regiments.
5. Der Hauptmann und Compagnie-Chef von Hartmann vom hiesigen Bataillon ist zum persönlichen Adjutanten des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, Durchlaucht, ernannt.

Der Premierlieutenant von Borck vom 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 2 ist unter Belassung in dem Commando als Ordonnanz-Officier bei des Erbgroßherzogs Königlicher Hoheit in das 1. Großherzoglich-Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17 versetzt worden.

Neustrelitz, den 31. März 1896.

(8.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Carl Hagemann, Ulrich Huhn und Wilhelm Schultz in Neubrandenburg zu Ober-Postassistenten zu ernennen geruht.

Neustrelitz, 4. April 1896.

(9.) Ueber das Lehngut Bresewitz ist ein neues Hypothekenbuch, nach Kassirung des bisherigen, bei der Großherzoglichen Hypothekenkammer für Landgüter niedergelegt worden.

Neustrelitz, 23. März 1896.

Großherzogliche Hypothekenkammer für Landgüter.
Brückner.

Hierbei: Nr. 8 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 11. Neustrelitz, den 25. April. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Verwaltung der in Stargard errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Mecklenburg — Nr. 58 des unter dem 18. December 1890 publicirten Verzeichnisses — an Stelle des Stadtsecretairs Zachow der Amtsschreiber Godenschweger beauftragt worden ist.

Neustrelitz, den 11. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Es sind neuerdings außerhalb Unserer Lande in größerer Anzahl Vergiftungen durch den Genuß von Mehl vorgekommen, welches in der Mühle auf die Weise mit Blei versetzt worden war, daß die im Läufer (dem oberen Mühlsteine) mit Blei umgossene Haue (Haube) sich gelockert hatte, das Blei abgefallen, zwischen die Mühlsteine gerathen und zusammen mit dem Mahlgut zerrieben war.

Das Verfahren, die Haue durch Blei zu befestigen, wird hier zu Lande im Mühlenbetrieb veraltet sein und dagegen zur Befestigung der Haue in der Regel Alaun, Gips, Holzkeile u. s. w. dienen. Die Ortsobrigkeiten werden aber hierdurch aufgefordert, wo sich Befestigungen der Hauen durch Blei noch finden sollten, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit hiergegen einzuschreiten, zumal auch eine genaue Ueberwachung den schadhaften Zustand der mit Blei befestigten Hauen oft nicht rechtzeitig bemerken wird.

Neustrelitz, den 11. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Großherzogliche Landesregierung nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Krankenkassen einen Reservefonds anzusammeln haben, und zwar die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 gebildeten Kassen im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre, die eingeschriebenen Hülfskassen nach dem Gesetze vom 1. Juni 1884 im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Jahre.

Bei der Feststellung der Mindesthöhe des Reservefonds gelegentlich der Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen ist die Jahresausgabe desjenigen Jahres, für welches Rechnung gelegt wird, außer Betracht zu lassen und nur die Jahresausgabe der diesem Rechnungsjahre vorhergehenden drei resp. fünf Jahre zu berücksichtigen.

Die Aufsichtsbehörden der Krankenkassen werden aufgefordert, die gleichmäßige Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen.

Neustrelitz, den 17. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die „Carl von Engel-Stiftung" hieselbst als juristische Person anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 16. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Paraguay auf dem Wege über Bremen oder Hamburg und Argentinien versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt 4 ℳ 10 ₰ für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 17. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Schwieger.

(6.) Vom 1. Mai ab werden aus Anlaß der Einführung der Eisenbahn-Sommerfahrpläne die nachbezeichneten Postverbindungen mit dem im Folgenden angegebenen veränderten Gange verkehren:

1. Botenposten zwischen Pleetz (Bhf.) und Roga:

Hingang.					Rückgang.		
11 5	5 55	10 40	aus Pleetz (Bhf.)	in	10 55	5 45	10 25
11 35	6 25	11 10	in Roga	aus	10 25	5 15	9 55

2. Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß zwischen Wesenberg und Canow (wochentäglich):

Hingang.		Rückgang.
11 25	aus Wesenberg in	6 35
2 25	in Canow aus	4 5

3. Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß von Mirow nach Schwarz (wochentäglich in einer Richtung):

11 40 aus Mirow
12 20 aus Starsow
1 25 in Schwarz.

4. Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß von Mirow nach Schillersdorf (wochentäglich in einer Richtung):

11[40] aus Mirow
1[0] aus Leussow
2[35] aus Qualzow
3[0] in Schillersdorf.

5. Botenpost von Granzin nach Kratzeburg (wochentäglich):

6[0] aus Granzin
6[55] in Kratzeburg.

Schwerin, den 21. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Schwieger.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Friederike Wilhelmine Caroline Lähn in Rothenmoor den Familiennamen „Krüger" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 16. April 1896.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Chef und Theilhaber der Firma Hermann Gerson in Berlin Franz H. Meyer das Prädikat als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 16. April 1896.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Präpositus Becker in Warlin den Pastor prim. Wendt in Neubrandenburg wiederum zum Präpositus der Neubrandenburger Synode zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. April 1896.

Hierbei: Nr. 9 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 12. Neustrelitz, den 5. Mai. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner

Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der § 33 der Verordnung, betreffend die juristischen Prüfungen 2c., vom 21. April 1879 erhält den Zusatz:

> Ist die bestimmte Frist abgelaufen, ohne daß die Arbeit eingereicht ist, so hat die Prüfungsbehörde, wenn sie nicht die Verzögerung für genügend entschuldigt erachtet, dem Referendar zu eröffnen, daß die Aufgabe zurückgenommen sei. Eine andere Aufgabe ist dem Referendar auf Antrag nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Verfügung, durch welche die Zurücknahme der Aufgabe ausgesprochen ist, zu ertheilen. Wird auch die für diese Aufgabe bestimmte Frist ohne genügende Entschuldigung versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 14. April 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 6.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafproceßordnung vom 28. Mai 1879 (Officieller Anzeiger 1879 Nr. 39), was folgt:

Artikel I.

Für die in den §§ 17 und 22 des Reichsgesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 441 ff.) angeordnete Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid sind die Hauptsteuerämter zuständig.

Artikel II.

Auf die in den §§ 17 und 22 des im Artikel I angezogenen Reichsgesetzes

zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 angeordnete Beschlagnahme und Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid finden die für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 im dritten Titel der Verordnung zur Ausführung der Strafproceßordnung vom 28. Mai 1879 unter No. I §§ 37 ff. und No. IV §§ 83, 84 sowie in der Verordnung vom 6. Februar 1884 zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafproceßordnung vom 28. Mai 1879 (Officieller Anzeiger 1884 Nr. 9) Artikel II und III enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. die Bestimmungen des § 43 Nr. 3 und des § 45 der angezogenen Verordnung vom 28. Mai 1879 in Wegfall kommen;

daß es

2. einer Vernehmung der bei der Einziehung interessirten Personen (§§ 54, 55 der angezogenen Verordnung vom 28. Mai 1879) nicht bedarf;

und daß

3. vor der öffentlichen Versteigerung der eingezogenen Gegenstände (§ 74 der angezogenen Verordnung) die widerrechtliche Bezeichnung der vorschriftswidrig eingeführten Waaren von Amtswegen zu beseitigen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 18. April 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 7.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Reichsgesetzblatt Seite 477 ff.) bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte werden Gebühren und Auslagen unter entsprechender Anwendung der für Actiengesellschaften geltenden Vorschriften erhoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 20. April 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Vom 1. Mai ab sind auf eingeschriebenen Briefsendungen wie auf Briefen und Kästchen mit Werthangabe nach Frankreich mit Einschluß von Monaco und Algerien Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Franken zulässig. Die Höhe der Nachnahme ist auf der Adreßseite der Sendungen in der Frankenwährung in Ziffern und Buchstaben anzugeben; darunter hat sich der Absender in lateinischer Schrift deutlich zu bezeichnen. Für die Einziehung der Nachnahme vom Adressaten kommt eine Gebühr von 10 Centimen und für die Uebermittelung des Betrages an den Absender durch Postanweisung außerdem die tarifmäßige Postanweisungsgebühr zur Erhebung.

Schwerin, den 27. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: Schwieger.

(2.) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes ist in Mildenitz, R.-A. Stargard, eine Posthülfstelle eingerichtet worden.

Die Posthülfstelle in Neetzka, D.-A. Stargard, ist aufgehoben worden.

Schwerin, den 29. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: Schwieger.

III. Abtheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Arbeitsmann Schünemannschen Eheleuten in Quadenschönfeld an Kindes Statt angenommenen Wilhelmine Maria Friederike Kleppin den Familiennamen Schünemann beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 16. April 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 13. Neustrelitz, den 12. Mai. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 8.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach ver-

fassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung des Publikandums vom 30. März 1858, betreffend das unerlaubte Feilbieten von Arzneiwaaren (Officieller Anzeiger 1858 Nr. 6), was folgt:

§. 1.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§. 2.

Wer dem Verbot in §. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 14. April 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 9.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Im dritten Absatz des §. 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, kommen die Worte: .... „fremden Eigenthümern gehörigen" .... in Wegfall.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 17. April 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

(№ 10.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Auf den schiffbaren oder flößbaren Gewässern in den hiesigen Landen dürfen auf, in und an Schiffsgefäßen und Fahrzeugen jeder Art und Benennung, sowie auf, in und an Flößen und Baggerfahrzeugen Fischereigeräthe irgend welcher Art und Benennung nur von den daselbst zum Fischen mit solchen Geräthen Berechtigten mitgeführt oder gehalten werden.

Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fischereigeräthe in verpacktem Zustande, welche nachweislich als Fracht- oder Passagiergut befördert werden.

§. 2.

Zuwiderhandlungen werden sowohl an Demjenigen, welcher zu Unrecht Fischereigeräthe mitführt oder hält, wie an dem Führer des Fahrzeuges (Floßes u. s. w.) mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet.

Die Strafen können durch polizeiliche Strafverfügungen festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 17. April 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Die Bestellung des Großherzoglichen Steuer-Amts Neustrelitz als Zuckersteuerstelle für die Rübenzuckerfabrik Woldegk (Officieller Anzeiger 1893 Nr. 26 S. 133) wird zum 1. Juni d. J. zurückgenommen. An Stelle des Steueramts Neustrelitz sind von diesem Zeitpunkte an die Funktionen einer Zucker-Steuerstelle für die genannte Zuckerfabrik dem Großherzoglichen Haupt-Steuer-Amt Neubrandenburg mit der Befugniß zu allen Abfertigungen nach den §§. 36 bis 39

des Gesetzes, — zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhr-Zuschüssen zur Niederlage oder zur Ausfuhr angemeldeten Zuckers jedoch nur nach Maßgabe der Bestimmung im §. 99 unter b. der Ausführungs-Bestimmungen zum Zuckersteuer-Gesetz vom 31. Mai 1891 — übertragen worden.

Unter Bezugnahme auf Nr. 12 der Ausführungs-Bestimmungen wird diese Uebertragung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 1. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats April 1896 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	16 M	25 ₰
2.	„ „ Roggen	13 „	79 „
3.	„ „ Gerste	13 „	42 „
4.	„ „ Hafer	13 „	42 „
5.	„ „ Erbsen	35 „	— „
6.	„ „ Stroh	5 „	38 „
7.	„ „ Heu	3 „	75 „
8.	einen Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	6 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April 1896 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai 1896 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	14 M	— ₰
„ „ Stroh	5 „	75 „
„ „ Heu	4 „	— „

Neustrelitz, den 5. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Hierbei: Nr. 10 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 14. Neustrelitz, den 21. Mai. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 11.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 3 und 6 der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat (Officieller Anzeiger 1880 Nr. 7), werden in der Weise geändert, daß

1. dem §. 3 hinzugefügt wird:

   Das Amtssiegel soll in der Mitte den heraldischen Mecklenburgischen Stierkopf und in der Umschrift den Vor- und Zunamen des Notars, sowie die Worte: „Notar im Bezirk des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberlandesgerichts zu Rostock" enthalten. Der Durchmesser des Siegels soll 34 mm betragen. In der Umschrift können die Worte: „im Bezirk des Großherzoglich Mecklenburgischen" „zu" abgekürzt werden.

2. Der §. 6 die Fassung erhält:

   Scheidet der Notar aus seinem Amte aus (durch Tod, durch Niederlegung des Amts, durch Entsetzung u. s. w.), so sind die Urschriften der von ihm aufgenommenen Notariatsprotokolle und das von ihm geführte Amtssiegel bei dem Amtsgerichte zu verwahren, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz gehabt hat.

   Die Ertheilung von Ausfertigungen, Auszügen, Abschriften und Zeugnissen aus den Notariatsprotokollen erfolgt durch das Amtsgericht, in dessen Verwahrung sich dieselben befinden.

   Ferner wird

3. hinter dem §. 6 die Vorschrift eingeschaltet:

   §. 6a.

   Die Vorschriften der §§. 3 und 6 über das Amtssiegel finden auch auf den von dem Notar etwa geführten Stempel Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. October 1896 in Kraft. Die Verordnung findet auch auf diejenigen Notare Anwendung, welche zur Zeit ihres Inkrafttretens die Befugniß zur Ausübung des Notariats bereits besitzen. Die von diesen Notaren bisher geführten Amtssiegel und Stempel sind an das nach §. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Januar 1880 zuständige Amtsgericht abzuliefern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 28. April 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 12.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die auf den ritterschaftlichen Kreis-Conventen bewilligten Anlagen der Ritterschaft können im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

§. 2.

Dem Zwangsvollstreckungs-Verfahren geht eine Anmahnung voraus. Dieselbe wird von den Bevollmächtigten der Ritterschaft Stargardschen Kreises zur Kreiskasse 14 Tage nach der Fälligkeit an die säumig gebliebene Gutsherrschaft gerichtet und enthält außer der genauen Angabe der rückständigen Zahlung die Aufforderung, dieselbe binnen drei Wochen zu beschaffen, sowie die Androhung, daß nach Ablauf dieser Frist die Einziehung im Wege der Zwangsvollstreckung beantragt werden werde.

Die Anmahnung geschieht mittels unfrankirten Briefes unter dem Siegel oder Stempel der Ritterschaft Stargardschen Kreises und der Unterschrift des ritterschaftlichen Bevollmächtigten zur Kreiskasse bei Wahrnahme einer in die Kreiskasse fließenden Gebühr von einer Mark durch Postnachnahme.

Die Anmahnung wird nicht an die Gutsbesitzer selbst, sondern an das betreffende Gut gerichtet.

§. 3.

Der Lauf der im §. 2 vorgeschriebenen Frist beginnt mit dem Tage der Absendung des Anmahnungsschreibens.

§. 4.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist die Zahlung nicht oder nicht vollständig, so hat der ritterschaftliche Bevollmächtigte unter Anschluß

a. einer nochmaligen Ausfertigung des ergangenen Anmahnungsschreibens,
b. des Protokolls, zu welchem die Anlage bewilligt ist,

bei Unserer Landesregierung die Eintragung der Vollstreckbarkeits-Erklärung in die Ausfertigung des Anmahnungsschreibens und deren Rückgabe zum weiteren Verfahren zu beantragen.

§. 5.

Auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigungen beauftragt der ritterschaftliche Bevollmächtigte die zuständigen Gerichtsvollzieher oder ersucht die zuständigen Amtsgerichte nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Mai 1879, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden 2c. zwecks Einziehung der rückständigen Summen zur Kreiskasse.

§. 6.

Wenn die Annahme oder Einlösung der in dieser Verordnung gedachten Anmahnungsschreiben verweigert wird, so kann der ritterschaftliche Bevollmächtigte sie durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen. Wegen der Gebühr (§. 2) und Kosten kann bei Einreichung der infolge der Verweigerung der Annahme oder Einlösung zurückgesandten Aufforderungen die Ertheilung der Vollstreckbarkeitserklärung bei Unserer Landesregierung beantragt werden.

§. 7.

An die zum Landtage persönlich geladenen und daselbst stimmberechtigten Gutsbesitzer soll die Anmahnung (§. 2) während des Zeitraumes von 4 Tagen vor Eröffnung eines Land- oder Convocationstages bis 4 Tage nach dem Schlusse oder der Prorogirung desselben nicht erfolgen, auch soll während der Dauer eines Land- oder Convocationstages das Zwangsvollstreckungs-Verfahren ruhen.

§. 8.

Alle durch das Zwangsvollstreckungsverfahren entstehenden Kosten fallen dem Schuldner zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 12. Mai 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsangehörige, Gutsbesitzer Friedrich Grosse auf Bresewitz die Mecklenburg-Strelitzsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Neustrelitz, den 12. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Zur Bestreitung der Kosten der Großherzoglichen Fideicommißbehörde für das Jahr 1896 wird die Aufbringung von sieben Mark für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

Unter Bezugnahme auf §. 18 der Verordnung vom 16. Juni 1842 fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung bis zum 15. Juni d. J. in Rostock an den Secretair Bade zu leisten, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Quittungsertheilung beauftragt ist.

Rostock, den 13. Mai 1896.

Großherzogliche Fideicommißbehörde.
A. Wendhausen. Graf v. Plessen. A. v. Engel.
G. v. Flotow. Graf v. Schwerin.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, nachdem die Gebrüder Grafen von Schwerin aus dem Hause Wolfshagen wegen der auf sie verstammten Lehngüter sich auseinandergesetzt haben, den Grafen Hermann von Schwerin als alleinigen Besitzer von Hornshagen c. p. und den Grafen Ludwig von Schwerin als alleinigen Besitzer von Mildenitz c. p. und Gr. Daberkow anzuerkennen und jedem von ihnen den desfallsigen Muthschein zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 22. April 1896.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Mitbesitzer des Allodialgutes Kreckow c. p. Grafen Ludwig von Schwerin auf Mildenitz und Gr. Daberkow nach erfolgter Auseinandersetzung mit seinen Geschwistern als alleinigen Eigenthümer des Allodialgutes Kreckow c. p. gnädigst anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 22. April 1896.

(3.) Mit Genehmigung Großherzoglicher Landesregierung ist der Stadtsecretair Krummsee in Stargard zum ersten und der Senator Stolte ebendaselbst zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stargard I vom dortigen Magistrate bestellt worden.

Neustrelitz, den 24. April 1896.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Regierungs-Bidellen Wustrow hieselbst das silberne Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 5. Mai 1896.

(5.) Der Rechtscandidat Heinrich Gundlach aus Neustrelitz hat die erste juristische Prüfung vor der Prüfungsbehörde in Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 5. Mai 1896.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Heinrich Gundlach von hier zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 6. Mai 1896.

(7.) Der Amtszimmermeister Friedrich Schmidt in Feldberg ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Feldberg Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 9. Mai 1896.

(8.) Der Candidat der Theologie Nathanael Fischer ist am Sonntag Cantate — 3. Mai d. J. — in der hiesigen Stadtkirche der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und in sein Amt als Hülfsprediger an der hiesigen Hof- und Stadtgemeinde und an der Landgemeinde in Zierke eingeführt worden, auch ist ihm die Seelsorge an der Militairgemeinde übertragen.

Neustrelitz, den 11. Mai 1896.

(9.) Der Gerichtsdiätar Hagemann hieselbst ist vom 15. d. Mts. ab auf weitere zwei Monate zum Hülfsgerichtsvollzieher bei dem hiesigen Großherzoglichen Amtsgerichte bestellt worden.

Neustrelitz, den 12. Mai 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 15. Neustrelitz, den 29. Mai. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 13.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25 bis 27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129), also lautend:

§. 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für

tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen, von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes, an die Militairbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt.

Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

treten an Stelle der Verordnung vom 2. October 1876 (Officieller Anzeiger No. 29) die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Musterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde für Unsere Lande in Kraft.

A. Verfahren bei den periodischen Musterungen des Pferdebestandes im Frieden.

§. 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden regelmäßig von zehn zu zehn Jahren, und zwar in den auf die Reichsviehzählungen (Verordnung vom 26. September 1892, Officieller Anzeiger No. 45) folgenden Jahren auf jedesmalige Anordnung Unserer Landesregierung Musterungen sämmtlicher Pferde statt.

Unserer Landesregierung bleibt vorbehalten, im Einvernehmen mit den Königlich Preußischen Armeekorps, für welche im Mobilmachungsfalle Pferde aus dem Großherzogthum zu gestellen sind, die Musterungen über 10 Jahre hinaus für das ganze Großherzogthum oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben oder unter besonderen Verhältnissen in den Zwischenjahren allgemein oder in einzelnen Landestheilen eine außerterminliche Musterung anzuordnen.

§. 2.

Die Musterungen zerfallen in Vor- und Hauptmusterungen.

Die Vormusterungen werden innerhalb der Musterungsdistricte (§. 11) durch das Personal der Districts-Vorstände (§. 12), die Hauptmusterungen durch besondere Musterungs-Kommissionen vorgenommen, deren für jeden Aushebungs-Bezirk eine eingesetzt wird, bestehend aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Officier und dem Bezirks-Kommissar des betreffenden Bezirks.

Der Zuziehung von Thierärzten bedarf es zu den Friedensmusterungen nicht.

§. 3.

Die Vormusterungen werden thunlichst in den einzelnen Ortschaften der Musterungs-Districte, die Hauptmusterungen an dafür ausgewählten Sammelplätzen vorgenommen.

Die Bestimmung der Termine und Plätze für die Vormusterungen sowie die Bekanntmachung derselben an die Ortsbehörden geschieht durch die Districts-Vorstände.

Die Orte und Termine für die Hauptmusterungen werden von Unserer Landesregierung im Einvernehmen mit dem General-Kommando festgesetzt und durch die Bezirks-Kommissarien jedesmal rechtzeitig zur Kenntniß der Districts-Vorstände und der Pferdebesitzer gebracht.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zur Vormusterung seine sämmtlichen Pferde zu gestellen, mit Ausnahme

a) der Fohlen unter 4 Jahren,
b) der Hengste,
c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben,
d) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
e) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten, und
f) der Ponnies.

In den unter c bis e aufgeführten Fällen ist eine von dem Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Außerdem ist Unsere Landesregierung befugt, im Einvernehmen mit dem betheiligten General-Kommando unter besonderen Verhältnissen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Bezirks-Kommissar hierzu ermächtigt.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind nur die in §. 25 des Kriegsleistungsgesetzes unter 1—4 aufgeführten Personen und die Großherzoglichen Landgestüte ausgenommen. Die Entfreiung der No. 1 des §. 25 erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten, nicht auf die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

§. 5.

Die Vertreter der Ortsbehörden haben sich zu dem Vormusterungstermin einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämmtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, dem Districts-Vorstande zu behändigen.

Von den Districts-Vorständen sind bei der Vormusterung außer den im §. 4 bezeichneten Pferden alle nach Anlage B ad §. 8 als dienstuntauglich anzusehenden Pferde, insofern die Dienstuntauglichkeit unzweifelhaft ist, zurückzustellen, die übrigen Pferde aber zur Hauptmusterung zu beordern. Darüber, welche Pferde beordert sind, ist in den Verzeichnissen ein Vermerk zu machen.

§. 6.

Bei der Hauptmusterung, zu welcher die Pferdebesitzer die nach §. 5 als diensttauglich bezeichneten Pferde wiederum vorzuführen haben, werden von

den Districts-Vorständen die im §. 5 gedachten Verzeichnisse der Musterungs-Kommission vorgelegt, und sodann die vorgeführten Pferde durch diese Kommission ortschaftsweise geprüft und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare eingetheilt.

Die kriegsbrauchbaren sind als Reitpferde, Stangenpferde, Vorderpferde und besonders schwere Zugpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militairische Mitglied der Musterungs-Kommission. Der Kommission steht es jederzeit frei, die Vorführung sämmtlicher Pferde einzelner Ortschaften oder Besitzer anzuordnen.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der Musterung innerhalb des Bezirks hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A., unter Weglassung der am Schlusse zu ziehenden Balance, in doppelter Ausfertigung aufzustellen.

Anlage A.

Der Bezirks-Kommissar reicht ein Exemplar Unserer Landesregierung, das militairische Mitglied das andere dem Königlichen General-Kommando ein.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§. 8.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

Anlage B.

§. 9.

Unsere Landesregierung vertheilt, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die einzelnen Bezirke.

Die von jedem Bezirke aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Bezirks-Kommissarien bekannt gegeben.

Die Bezirks-Kommissarien vertheilen die von den Bezirken zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§. 10.

Beim Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Bezirke der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche

Kontingent wird ausgehoben und taxirt, der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen des General-Kommandos und Unserer Landesregierung bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§. 11.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Bezirke in Musterungs-Districte zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungs-Districte und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Bezirks-Kommissar in der Art, daß jede Stadt für sich einen Musterungs-District bildet und als Musterungsorte in der Regel nur solche Orte zu wählen sind, an welchen die Abnahme der Pferde (§. 21) nicht stattfindet.

§. 12.

Für jeden Musterungs-District wird ein Districts-Vorstand eingesetzt, welcher aus drei mit dem Pferdebestande des Districts bekannten pferdekundigen Personen besteht und unter denen ein Mitglied als Dirigent fungirt. In den städtischen Districten ernennt der Magistrat, welcher dabei nicht auf Magistrats-Mitglieder beschränkt ist, den Dirigenten unmittelbar, die beiden anderen Mitglieder aus zwei für jede Stelle von der Bürger-Repräsentation vorzuschlagenden Personen. In den ländlichen Musterungs-Districten ernennt der betreffende Bezirks-Kommissar die Mitglieder und darunter auch den Dirigenten des Vorstandes.

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist für Behinderungsfälle auf gleiche Art ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit die Umstände es gestatten, hat der Bezirks-Kommissar jedem Districts-Vorstande einen Thierarzt beizuordnen.

§. 13.

Die Bestellung der Mitglieder des Districts-Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren; über Ablehnungsgründe entscheidet der Bezirks-Kommissar unter Vorbehalt des Recurses an Unsere Landesregierung.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Districts-Vorstände und deren Stellvertreter sind durch den Bezirks-Kommissar mittelst Handschlags oder mittelst schriftlichen Reverses zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Districts bekannt zu machen.

Der Dirigent leitet die Geschäfte, empfängt die Aufträge des Bezirks-Kommissars und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen Mitglieder für deren pünktliche Ausführung.

§. 14.

Die Mitglieder der Districts-Vorstände haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Bezirks-Kommissarien bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 15.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungs-Districten eines jeden Aushebungs-Bezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Kommission (§. 22) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 21) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 10 aus.

§. 16.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungs-Befehls theilt der Bezirks-Kommissar dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jedes Districts-Vorstandes ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 21). Gleichzeitig beauftragt der Bezirks-Kommissar die Ortsbehörden mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Ortsbehörden sowie an die Districts-Vorstände zu richtenden Verfügungen sind vom Bezirks-Kommissar schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungs-Befehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estafette oder Boten zu expediren.

§. 17.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde, mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militairbehörde, an Officiere, Militair-Aerzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist. Ebenso können den zum Dienst einberufenen Officieren, Militair-Aerzten oder Beamten des inactiven und Beurlaubtenstandes soviel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 18.

Der Bezirks-Kommissar hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Vertreter der Ortsbehörden sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und dem Districts-Vorstande die fehlenden zu bezeichnen.

§. 19.

Der Districts-Vorstand hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Districts pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — anzufertigen.

Anlage C.

Aus demselben hat der Districts-Vorstand das Kontingent des Districts und außerdem auf je 3 Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde sind in dem National speciell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Bezirks-Kommissar zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern, beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Kommission an dem (nach §. 16 und 17) vom Bezirks-Kommissar bestimmten Tage vorzuführen.

Unsere Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen-, Vorder- und besonders schwere Zugpferde) der Aushebungs-Kommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten, beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen. Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 20.

Das leitende Mitglied des Districts-Vorstandes hat dem Bezirks-Kommissar nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 21.

In der Regel bildet jeder Aushebungs-Bezirk einen Bezirk auch für die Aushebung und Abnahme der zu stellenden Pferde.

Ausnahmsweise können Aushebungs-Bezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch Unsere Landesregierung, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, in zwei oder mehrere Bezirke für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde getheilt werden.

Unsere Landesregierung bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungs-Bezirk stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 22.

Für jeden Bezirk wird eine Aushebungs-Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus

1. dem Bezirks-Kommissar oder dessen Vertreter als Civil-Kommissarius,

2. einem vom kommandirenden General zu ernennenden Officier als Militair-Kommissarius, dem ein zweiter Officier beigegeben werden kann.

Zuzutheilen sind der Aushebungs-Kommission

1. ein militairischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Bezirks-Kommissar zuzuziehender Thierarzt, und
2. drei von der Landesvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

Die Wahl der Taxatoren geschieht in der Art, daß die Civil-Mitglieder der Ersatz-Kommissionen drei geeignete, im Bezirke wohnhafte Persönlichkeiten zu Taxatoren sowie eine gleiche Anzahl zu Stellvertretern in Vorschlag bringen. Die Wahl wird vom Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission geleitet, derselbe berichtet darüber an Unsere Landesregierung, welche dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft den Bericht zwecks Prüfung und Genehmigung der Wahlen mittheilt.

§. 23.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D. beigefügten „Eidesformular" durch den Bezirks-Kommissar oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungs-Geschäfts zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen.

Anlage D.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Bezirks-Kommissar im Bedarfsfalle einberuft und vereidigt.

§. 24.

Die von den Districts-Vorständen ausgewählten, beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Kommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 21) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 10), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§. 4 und 17) der Aushebungs-Kommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§. 19) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militair-Kommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Kommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied des Districts-Vorstandes hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungs-Geschäftes fortdauert und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungs-Bezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden, und erforderlichen Falls die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 25.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Bezirk fallende Contingent, sowie 3 Procent Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C. (§. 19), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von dem Districts-Vorstande eingereichten Nationalen (§. 19) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C. angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§. 26.

Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Kommissarius geleitet wird, ist gemäß §. 25 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873 der Werth der Pferde unter Zugrundelegung der Friedenspreise festzustellen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Kommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C. (§. 25) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 27.

Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigenthümers versehen sein mit

Halfter,
Trense,
zwei mindestens zwei Meter langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mit enthalten. Bis zur Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civil-Kommissar zu veranlassen.

§. 28.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungs-Kommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 29.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Abnahme der Pferde durch den Militair-Kommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armee-Korps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Bezirks angegeben ist.

§. 30.

In denjenigen Bezirken, in welchen auf Anordnung Unserer Landesregierung Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog; es kommt jedoch auch hier die Vorschrift des

§. 3 Nr. 6 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 zur Anwendung, nach welcher die Abnahme sich nur auf solche Fahrzeuge und Geschirre erstreckt, welche im Gemeinde- oder Ortsbezirke vorhanden sind.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hiezu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B. abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C. eingetragen.

Anlage E. enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Anlage E.

Nach Anlage F. ist die Taxverhandlung aufzunehmen. Anlage F.

§. 31.

Das General-Kommando wird schon im Frieden Vorsorge treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Kommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, wird das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubten-Standes vorsehen. Nöthigenfalls ist der Militair-Kommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Bezirks-Kommissarien rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militair-Kommissar wird die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch-Uebersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das General-Kommando wird ferner sicher stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militair-Fahrscheine sowie

Blanquets zu Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem Tagessatze von 12000 g Hafer, 3000 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde, von 6000 g Hafer, 1500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde, erhalten.

Von dem Militair-Kommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C. (§. 19) aufzustellen, von dem Militair-Kommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das General-Kommando wird endlich Anordnung treffen, in wie weit der Militair-Kommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 32.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 26) eingetragenen Taxen summirt, und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . geschrieben
. . . . Pferden
mit einer Gesammttaxe von . . . . Mark
geschrieben . . . . Mark
richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungs-Kommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren."

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civil-Kommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Kommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

Anlage G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 30)

eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§. 33.

Der Civil-Kommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die den Mitgliedern der Districts-Vorstände, den Taxatoren und Thierärzten zu zahlenden Diäten und Reisekosten sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungs-Geschäfts spätestens binnen acht Tagen an Unsere Landesregierung.

Letztere stellt die Kosten fest und veranlaßt die Anweisung zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst an das Königlich Preußische Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt.

§. 34.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Kommission verpflichtet, die auf den Bezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Kommission beseitigt werden können, ist dem General-Kommando und Unserer Landesregierung telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Kommission aus den ihr durch den Districts-Vorstand zugesandten Pferden das von dem Bezirke zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Bezirks-Kommissar, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Districts-Vorständen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des §. 19 (Anlage C.) anzuordnen. — Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung Unserer Landesregierung und dem General-Kommando zu melden.

Unsere Landesregierung im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Bezirken des Landes.

Der Aushebungs-Kommission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Kommission an das General-Kommando und Unsere Landesregierung mit dem Hinzufügen zu melden, wie viel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 35.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Bezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3 Procent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Kommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§. 24 und 25).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Districts-Vorständen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Bezirks auf Grund des Nationals (§. 19) direct an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Kommission bereits auseinander gegangen sein sollte, nimmt der Bezirks-Kommissar, resp. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 36.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts hat der Bezirks-Kommissar Unserer Landesregierung über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen.

Anlage H.

§. 37.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 16 vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformularen (Anlage D.), Verzeichnissen (Anlage F.), Anerkenntnissen (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungs-Geschäft (Anlage H.) hat Unsere Landesregierung für Rechnung des Militair-Etats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Bezirks-Kommissarien in genügender Anzahl zu übermitteln.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Militair-Fahrscheinen sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, Quartier-Bescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militair-Behörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 21. April 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Anlage A. (zu §. 7).

Uebersicht

der im Bezirke ______________ Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz bei der periodischen Musterung im Jahre 18____ vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde und Vergleichung mit dem Resultate der pro 18____ stattgehabten Musterung.

1.	2.	3.	4.					5.					6.										
			Nach der Musterung pro 18__ waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden					Bei der Musterung im laufenden Jahre waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden					Mithin										
													a. mehr					b. weniger					
			Pferde					Pferde					Pferde					Pferde					
№	Bezeichnung der einzelnen Orte	Gesammtzahl der Pferde mit Ausschluß der im §. 4 der Verordnung bezeichneten	Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa	Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa	Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa	Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa	Bemerkungen
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—											
			Im Mobilmachungsfalle hat der Armee-Corps-Bezirk zu stellen und zwar:																				
			für das mte Armee-Corps					—	—	—	—	—											
			für das nte Armee-Corps					—	—	—	—	—											
			dazu 33 1/3 Proz. Reserve . .					—	—	—	—	—											
			Summa					—	—	—	—	—											
			Mithin:																				
			Ueberschuß gegen den Bedarf . .					—	—	—	—	—											
			Manko an Bedarf					—	—	—	—	—											

Anlage B. (zu §. 8.)

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1. Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 m 62 cm,
2. Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
3. Artillerie- und Train-Stangenpferde, sowie die für Fuhrpark- und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde, nicht unter 1 m 62 cm,
4. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß sein.*)

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Aeußersten Falles können unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains auch solche von einer Größe von 1 m 53 cm genommen werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu

*) Mobilmachungspferde werden mit dem Bandmaße gemessen.

Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Als besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w.) sind Pferde aller Schläge anzusehen, welche durch ihr schweres Gebäude zu Trapp- und Galopp-Bewegungen ungeeignet, jedoch gewöhnt sind, große Lasten gleichmäßig zu ziehen.

Anlage C. (zu §§. 19, 24, 25, 26, 30, 34, 35).

Nationale

der als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungspferde aus dem

Bezirke . . . . Musterungs-District . . . .

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.					9.					
№ der Mähnentafel.	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort	Farbe und Abzeichen der Pferde	Geschlecht der Pferde		Größe	Alter	Sind ausgehoben als					Taxe der ausgehobenen Pferde					Bemerkungen.
				Wallach	Stute			Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Für welchen Truppentheil	1.	2.	3.	Durchschnitts-Betrag in Zahlen	in Worten	
						Cmtr.	Jahr	Pferde					Taxator M	M	M	M	Mark	
																		1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet. Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) 1. In den Blanquets für die Districts-Vorstände fallen die Worte „und ausgehoben“ fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 31) ist die Bezeichnung des Truppentheils 2c., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1. In den für die Districts-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8
„Sind ausgewählt als“.
2. In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 31) ist nur die Rubrik
„Durchschnittsbetrag in Zahlen“
der Kolonne 9 auszufüllen.

Anlage D. (zu §. 23.)

Eidesformular

für

die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde, Fuhrwerke und Geschirre bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der Friedenspreise nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Eigenthümer oder der öffentlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession), Amen!

Anlage E. (zu § 30).

Bestimmungen

über

die Beschaffenheit der zu militairischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

---

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarer Wagendeichsel, zwei Steuerketten oder zwei Aufhakern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich, Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplans und mit einem Sitzbrett bezw. Bocksitz für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummet- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben, ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und ein Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenen Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:

1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
2 große Futtersäcke aus Drillich zu 1,5 Ctr. Hafer.

4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
   2 Deckengurte,
   2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
   1 neue Kardätsche,
   1 Train- (Fahr-) Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei größerer Tragfähigkeit entsprechend schwerer als 14 Ctr. sind.

Anleitung

über

Auswahl der Fuhrparkwagen zur Fortschaffung von Feldbacköfen.

Neben den in der Anlage E. dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen sind an die Wagen zum Feldbackofentransport folgende Anforderungen zu stellen:

Die Wagen müssen starke Leitern mit kräftigen Rungen besitzen. Das Obergestell muß eine Länge von etwa 3,5 m, eine obere Auseinanderstellung von 1,15 bis 1,45 m und eine untere Auseinanderstellung von nicht unter 0,60 m haben. Die Höhe der Leitern, vom Bodenbrett gemessen, hat 0,70 bis 0,80 m zu betragen.

Die Deichsel soll mit einem Zughaken und einer Vorderbracke versehen sein.

Anlage F. (zu §. 30.)

Verzeichniß

der für militairische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör

aus dem Bezirke . . . . Musterungs-District . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16. Taxe der abgenommenen Fahrzeuge u. Geschirre nebst Zubehör						17.
Laufende Nummer	Vor- und Zuname des Besitzers	Wohnort	Zweispännige Wagen mit Obergestell, Spriegeln, Sitzbrett und Steuerketten	Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen m. Zügeln	Wassereimer	Achsschmierbüchsen	Bindestränge	Handlaternen	Futtersäcke	Deckengurte	Halfterketten	Kardätschen	Fahrpeitschen	Für welchen Truppentheil	Taxator 1	Taxator 2	Taxator 3	Summa dieser drei Taxen	Durchschnitts-Betrag in Zahlen	Durchschnitts-Betrag in Worten	Bemerkungen
															ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
																					In den Rubriken zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

Anlage G siehe Seite 110.

Anlage H. (zu §. 36).

Ueber=

über das Resultat des Musterungs= und Aushebungs=Geschäfts

im ....

1.	2.	3.	4.	5.					6.					7.				
№	Bezirk	Zahl der Musterungs=Bezirke	Gesammt=Pferdebestand	Zahl der von den Districts=Vorständen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde					Zahl der der Aushebungs=Kommission vorgeführten Pferde					Bleiben in den Musterungs=Bezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden				
				Reit=	Stangen=	Vorder=	besonders schwere Zug=	Summa	Reit=	Stangen=	Vorder=	besonders schwere Zug=	Summa	Reit=	Stangen=	Vorder=	besonders schwere Zug=	Summa
				Pferde					Pferde					Pferde				

sicht

bezüglich Gestellung der Mobilmachungs-Pferde

8.					9.					10.					11.					12.
Von den nach Colonne 6 der Aushebungs-Kommission vorgeführten Pferden sind von derselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden					Das Kontingent ausgehoben mit					Reserve von 3 Procent					Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden					Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa	Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa	Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa	Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa	
Pferde					Pferde					Pferde					Pferde					

Anlage G. (zu § 32.)

№
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . .
zur Armee-Mobilmachung . . . .
Ein . . . . . . Pferd
von Farbe und Abzeichen . . . .
. . . .
Geschlecht . . . .
Größe . . . . Centimeter
Alter . . . . Jahren
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . . Mk., geschrieben . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt
. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

(Stempel des Kommissars). Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.

Quittung.

Vorstehende . . . . Mk., geschrieben . . . . Mark, habe ich aus der . . . . Kasse zu . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.
. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

(Unterschrift des Empfängers.)

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 16. Neustrelitz, den 3. Juni. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Nachdem die unter der Firma „Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank" mit dem Sitze in Neustrelitz errichtete und Landesherrlich genehmigte Actiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist, wird das der Gesellschaft unterm 14. März d. J. ertheilte Landesherrliche Privilegium nebst den Statuten der Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei der genannten Bank zum Regierungs-Commissar (§. 35 der Statuten) der Regierungsrath Dr. Selmer und zu seinem Vertreter der Landgerichtsrath Bossart, zum Pfandhalter (§. 54 der Statuten) der Landgerichtsrath Bossart und zu dessen Vertreter der Regierungsrath Dr. Selmer bestellt worden sind.

Neustrelitz, den 16. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir auf Grund des §. 37 Unserer Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863 der mit dem Sitze in Neustrelitz unter der Firma „Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank" errichteten Actiengesellschaft die Genehmigung ertheilen, nach Maßgabe der hierneben angehefteten, einen integrirenden Bestandtheil dieser Genehmigungsurkunde bildenden Statuten, sowie nach Maßgabe des in §. 39 dieser Statuten erwähnten Regulativs Hypotheken-Pfandbriefe resp. Communal-Obligationen, welche auf jeden Inhaber als Gläubiger ausgestellt und mit Zinscoupons versehen sind, auszugeben. Wir behalten Uns jedoch dabei für den Fall, daß die Organe der Gesellschaft gegen den Wortlaut oder den Geist der hierneben angehefteten, ohne Unsere oder Unserer Landesregierung Genehmigung unabänderlichen Statuten handeln sollten — worüber die Entscheidung lediglich Unserem freien Ermessen überlassen bleibt — vor, diese Genehmigung jederzeit zu der Folge zurückzunehmen, daß mit dem Augenblick der Zurücknahme das Recht zur Ausgabe von Hypotheken-Pfandbriefen und Communal-Obligationen auf den Inhaber erlischt.

Allen bestehenden und zukünftig etwa ergehenden Reichs- und Landesgesetzen, sie mögen einen Inhalt haben, welchen sie wollen, ist die Gesellschaft ohne Weiteres und ohne jede Entschädigungsberechtigung unterworfen. Rechten dritter Personen wird durch diese Genehmigungs-Urkunde nicht vorgegriffen. Eine Gewährleistung für die Befriedigung der Rechte der Inhaber der Hypotheken-Pfandbriefe oder Zinscoupons wird weder von Uns noch von Unserer Regierung übernommen.

Binnen einer von heute ab zu berechnenden dreimonatlichen Frist muß die Eintragung des Gesellschaftsstatuts in das Handelsregister bewirkt werden, widrigenfalls diese Genehmigungsurkunde ohne Weiteres hinfällig wird.

Erfolgt die Eintragung rechtzeitig, so soll die Genehmigungsurkunde mit dem Statut durch den Officiellen Anzeiger bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 14. März 1896.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) v. Dewitz.

Landesherrliches Privilegium.

Statuten
der
Mecklenburg-Strelitzschen Hypothekenbank.

I.

§. 1.

Unter der Firma

„Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank"

ist durch Allerhöchste Concessions-Urkunde vom 14. März 1896 eine landesherrlich genehmigte Actien-Gesellschaft mit dem Sitze in Neustrelitz und einer Zweigniederlassung in Berlin begründet worden.

Die Bank hat das Recht, auch in anderen Städten des Deutschen Reichs Zweiganstalten und Agenturen zu errichten.

§. 2.

Zweck der Gesellschaft ist die Vermittelung und Erleichterung des Capital- und Credit-Verkehrs.

Ihr Wirkungskreis berechtigt dieselbe zu folgenden Geschäften:

1. Besitzern von Liegenschaften, Baustellen, fertigen und im Bau begriffenen Gebäuden hypothekarische oder Grundschuld-Darlehne zu gewähren, deren Rückzahlung in ungetrennter Summe, in Raten oder in Annuitäten bedungen werden kann;
2. Hypotheken oder Grundschuldforderungen zu erwerben;

3. an Provinzen, Kreise, Städte, Landes-Meliorations-Gesellschaften und öffentliche Corporationen aller Art mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden innerhalb des Deutschen Reiches auch ohne hypothekarische Sicherheit Darlehne zu gewähren, soweit dieselben zu deren Aufnahme durch das Gesetz oder gesetzmäßig erwirkte Bewilligung berechtigt sind, beziehentlich die Schulden derartiger Verbände und Corporationen abzulösen;
4. auf Grund der unter Nr. 1 bis 3 erwähnten Geschäfte und bis zum Belaufe der Summen, welche die Gesellschaft aus diesen Geschäften zu fordern hat, Pfandbriefe resp. Communal-Obligationen auszugeben, welche im Wege der Ausloosung, der Kündigung resp. des Ankaufs wieder einzulösen sind;
5. die von ihr ausgegebenen Pfandbriefe und Obligationen anzukaufen und Vorschüsse auf dieselben zu gewähren.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt:

6. zur Discontirung inländischer und ausländischer Wechsel, welche mindestens mit zwei anerkannt guten Unterschriften versehen sein müssen;
7. zur Beleihung von Hypotheken, Grundschuldforderungen, Wechseln und Werthpapieren, sowie von solchen Waaren, welche dem Verderb nicht unterworfen sind;
8. zur Eröffnung laufender Rechnungen (Conto-Corrent) und zur Annahme von verzinslichen und unverzinslichen Depositen; die verzinslichen Depositenscheine dürfen indessen nur mit einer mindestens viertägigen Kündigungsfrist ausgestellt werden;
9. zur Aufbewahrung von Geld, Werthpapieren und Werthgegenständen, sowie zur Effectuirung von Bankgeschäften aller Art;
10. zum Ein- und Verkauf von edlen Metallen in gemünztem und ungemünztem Zustande und von soliden Werthpapieren für eigene Rechnung.

§. 3.

Alle nicht in §. 2 aufgeführten Geschäfte sind der Gesellschaft untersagt. Namentlich darf sie keine Waaren erwerben.

Die Anlage von Geldern in Grundeigenthum ist nur dann gestattet, wenn die Erwerbung den Zweck hat, einem Ausfall an Forderungen vorzubeugen; auch in diesem Falle ist, unter Berücksichtigung dieses Zwecks, die baldthunlichste Wiederveräußerung des erworbenen Grundstücks zu bewirken.

Die vorstehende Bestimmung bezieht sich nicht auf die Erwerbung von Grundstücken zum Gesellschafts-Geschäftsbetriebe.

§. 4.

Die Gesammtsumme der von der Gesellschaft emittirten Pfandbriefe darf vorläufig den fünfzehnfachen Betrag des eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen. Der Aufsichtsrath soll indessen berechtigt sein, durch Beschluß, falls derselbe von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung gebilligt wird, diese Summe bis auf den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundcapitals zu erhöhen.

§. 5.

Alle Bekanntmachungen, welche das Gesetz oder das Statut vorschreiben, sind außer in den Reichsanzeiger in die Neustrelitzer Zeitung, Berliner Börsen-Zeitung, Berliner Börsen-Courier und Rostocker Zeitung einzurücken.

Falls eines der vier letztgenannten Blätter eingehen oder die Aufnahme verweigern oder verzögern sollte, so genügt die Bekanntmachung in den übrigen Blättern, eventuell im Reichsanzeiger allein.

II. Das Grund-Capital.

§. 6.

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt Sechs Millionen Mark und ist in 6000 Stück auf Inhaber lautende voll eingezahlte Actien à 1000 Mark eingetheilt.

Die Einzahlung erfolgt mit einem Aufgeld von 50 Mark auf jede Actie, welches in den Reservefonds fließt.

§. 7.

Den Actien sind Dividendenscheine und Talons beigefügt.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres, auf welche sich der letzte Dividendenschein bezieht, werden gegen Einlieferung der Talons neue Dividendenscheine mit Talons ausgegeben.

Ist aber vorher der Verlust eines Talons dem Vorstande schriftlich angezeigt worden, so erfolgt die Aushändigung der neuen Dividendenschein-Serie an den Inhaber der betreffenden Actie und nicht an den Inhaber des Talons.

§. 8.

Sind Actien, Pfandbriefe, Communal-Obligationen, Zinsscheine, Dividenden-

scheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über die Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung von dergleichen Papieren an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach Kraftloserklärung (Mortification) der letzteren zulässig, jedoch mit der Ausnahme, daß eine Mortification von Zins- und Dividendenscheinen überhaupt nicht stattfindet.

Durch den Erwerb von Actien unterwerfen sich die Actionäre für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft der Entscheidung des Großherzoglichen Amtsgerichts resp. Landgerichts in Neustrelitz.

III. Leitung und Verwaltung der Gesellschaft.

A. Der Vorstand.

§. 9.

Der Vorstand der Gesellschaft hat die Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten. Derselbe besteht aus zwei oder mehreren vom Aufsichtsrathe zu wählenden Mitgliedern. Der Aufsichtsrath kann für Fälle des Bedürfnisses Stellvertreter der Vorstands-Mitglieder ernennen.

§. 10.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat bei seinem Amtsantritt eine Caution von 15000 Mark bei der Gesellschaft zu hinterlegen, welche der letzteren für gesetz- und statutenmäßige Geschäftsführung haftet. Die Caution kann auch in 15 Stück Actien der Gesellschaft bestehen.

§. 11.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen der Gesellschaft ihre Thätigkeit ausschließlich widmen und dürfen ohne Genehmigung des Aufsichtsrathes bei keinem anderen Geschäfte betheiligt sein.

Ihre Anstellungsverhältnisse bestimmt der Aufsichtsrath durch Vertrag. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 12.

Die Behandlung der Geschäfte durch den Vorstand ist eine gemeinschaftliche.

§. 13.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten und durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand kann auch alle Befugnisse ausüben, wozu eine Special-Vollmacht nöthig, namentlich Anwälte bestellen, Vergleiche abschließen, namens der Gesellschaft Eide leisten.

Die Firma der Gesellschaft wird rechtsverbindlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes und einen Prokuristen gezeichnet. Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern haben in dieser Beziehung gleiche Rechte mit den Vorstandsmitgliedern selbst. Für Correspondenzen und Erlasse genügt die Unterschrift auch nur eines Vorstandsmitgliedes.

Bei Quittungen über geleistete Zahlungen und Rechnungen über gelieferte Werthpapiere, Wechsel und dergleichen (Kassenquittungen) genügt die gemeinschaftliche Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder Prokuristen und eines Kassenbeamten.

§. 14.

Dem Vorstande steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte zu, soweit nicht das gegenwärtige Statut dem Aufsichtsrathe auf die Geschäftsführung bezügliche Befugnisse einräumt.

Der Vorstand ernennt und entläßt die Beamten und Agenten der Gesellschaft; jedoch kann derselbe einen Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrathes bestellen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Gesellschaft für die genaue Innehaltung der Statuten verantwortlich.

§. 15.

Die Mitglieder des Vorstandes legitimiren sich durch ein Attest aus dem Handelsregister.

B. Der Aufsichtsrath.

§. 16.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens sechs und höchstens neun von der General-Versammlung der Actionäre zu wählenden Mitgliedern, von denen zwei ihren ständigen Wohnsitz in Mecklenburg-Strelitz haben und aus den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Staatsbeamten gewählt sein müssen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes mit Ausnahme der zwei zuletzt genannten

hat bei seinem Amtsantritt eine Caution von 9000 Mark bei der Gesellschaft zu hinterlegen. Die Caution kann auch in 9 Stück Actien der Gesellschaft bestehen.

§. 17.

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes erfolgt auf drei Jahre. Alljährlich in der ordentlichen General-Versammlung finden die Ersatzwahlen für diejenigen Mitglieder, deren Dienstzeit abgelaufen ist, oder welche aus anderen Gründen ausgeschieden sind, statt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Scheiden in der Zwischenzeit aus irgend einer Veranlassung so viele Mitglieder aus, daß die Zahl der verbleibenden Mitglieder unter vier sinkt, so ist eine außerordentliche General-Versammlung zur Ergänzung zu berufen.

§. 18.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.

Er hat insbesondere:

a) die Mitglieder des Vorstandes zu ernennen und die Verträge mit ihnen abzuschließen;
b) die Ernennung der Beamten, welche durch den Vorstand erfolgt, zu genehmigen, insofern ihr Gehalt den Betrag von 4000 Mark jährlich überschreitet;
c) die sämmtlichen, für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglements zu genehmigen;
d) die Orte zu bestimmen, an welchen Zweigniederlassungen errichtet werden sollen, sowie über die Auflösung solcher Zweigniederlassungen zu beschließen;
e) den Revisionsbericht über die Geschäfte der Gesellschaft zu erstatten und den Vorschlag über die auf die Actien zu vertheilenden Dividenden zu unterbreiten;
f) den Zinsfuß für die Pfandbriefe festzustellen.

Zum Ressort des Aufsichtsrathes gehören auch alle Mittheilungen und Anträge, über welche die General-Versammlung Beschluß zu fassen hat.

§. 19.

Der Aufsichtsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, die er jährlich mit Stimmenmehrheit aus seiner Mitte erwählt.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft den Aufsichtsrath durch schriftliche Einladung, in welcher die Verhandlungsgegenstände in der Regel kurz angegeben werden.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme theil, soweit nicht über oder gegen sie verhandelt wird.

Ueber die Verhandlungen des Aufsichtsrathes wird ein Protokoll geführt, welches die Anwesenden unterzeichnen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses müssen wenigstens drei Mitglieder des Aufsichtsrathes anwesend sein. Die Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende führt die Unterschrift für den Aufsichtsrath.

§. 20.

Zur Revision der Kasse, des Portefeuille und aller Werthgegenstände, sowie der gesammten Geschäftsführung muß der Aufsichtsrath jährlich zwei Mitglieder abordnen.

Dieselben haben jederzeit das Recht, von den Büchern, dem Portefeuille, den Werthgegenständen und der Kasse Einsicht zu nehmen und sind verpflichtet, dies wenigstens alle vier Monate einmal vorzunehmen.

§. 21.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths beziehen neben der Wiedererstattung der ihnen durch ihre Functionen verursachten Auslagen für ihre Mühewaltung eine Tantieme von zehn Procent desjenigen Betrages des jährlichen Reingewinns, welcher vier Procent des Grundcapitals übersteigt.

C. Die General-Versammlung.

§. 22.

Alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres wird eine ordentliche General-Versammlung am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Die General-Versammlungen werden von dem Vorstande berufen.

Die Einladung muß mindestens vier Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tage unter Angabe der Tagesordnung durch eine öffentliche Bekanntmachung in den im §. 5 bezeichneten Blättern erfolgen.

§. 23.

Außerordentliche General-Versammlungen kann sowohl der Aufsichtsrath, als auch der Vorstand jederzeit in derselben Weise wie die ordentliche berufen.

Actionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, sind berechtigt, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der General-Versammlung sowohl bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes, als auch bei dem Vorstande zu verlangen.

§. 24.

Stimmberechtigt in den General-Versammlungen sind nur die Inhaber der Actien, welche den Besitz derselben in den Büchern der Bank haben eintragen lassen. Auch ist zu dem Ende erforderlich, daß die Eintragung vor dem Datum der öffentlichen Einberufung der General-Versammlung stattgefunden habe. Die vorbezeichnete Einschreibung erfolgt auf schriftliche Anmeldung bei dem Vorstande, entweder gegen Vorzeigung der Actien, oder eines dem Vorstande als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben.

Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt der Vorstand auf Verlangen eine Bescheinigung. Die eingeschriebenen Actien-Inhaber haben außerdem innerhalb der letzten drei Tage vor der General-Versammlung den Nachweis über die Fortdauer ihres Actienbesitzes entweder durch Vorzeigung der Actien oder einer genügenden Bescheinigung bei dem Vorstande oder den von demselben dazu delegirten Beamten zu führen. Im Falle einer Bevollmächtigung muß in derselben Frist die Vollmacht eingereicht werden.

§. 25.

Je eine Actie gewährt eine Stimme.

Jeder Actionär kann sich im Behinderungsfalle durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welchen er mit einer schriftlichen Vollmacht zu versehen hat, die in der Verwahrung der Gesellschaft bleibt.

§. 26.

Actionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, haben das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer General-Versammlung angekündigt werden. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Gegenstände mindestens eine Woche vor dem Tage der berufenen General-Versammlung anzukündigen.

§. 27.

Die Leitung der General-Versammlung steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes und in dessen Verhinderung dem Stellvertreter desselben zu.

Das Protokoll über die Beschlüsse der General-Versammlung wird von einem Notar geführt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden ernennt die Versammlung zwei Scrutatoren, welche das Protocoll gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Vorstandes und denjenigen Actionären, welche es zu thun wünschen, zu unterzeichnen haben.

Eine beglaubigte Abschrift des Protokolls ist ohne Verzug nach der General-Versammlung zu dem Handelsregister einzureichen.

§. 28.

Die General-Versammlung hat zu berathen und zu beschließen:

1. über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht des Vorstandes für das verflossene Jahr, sowie über den Revisionsbericht des Aufsichtsrathes. Die Genehmigung der Bilanz schließt die Entlastung sowohl des Vorstandes, als auch des Aufsichtsrathes in sich. Bei dieser Beschlußfassung haben die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes kein Stimmrecht;
2. über die Vertheilung des Reingewinns nach Maßgabe der Statuten;
3. über die Wahl des Aufsichtsrathes;
4. über die Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrathes und der Actionäre;
5. über Abänderung oder Ergänzung der Statuten, Abänderung des Gegenstandes der Gesellschaftsunternehmung, Vereinigung mit anderen Gesellschaften oder Uebertragung der Activa und Passiva an solche;
6. über die Auflösung der Gesellschaft.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig vorher angekündigt ist, (§. 22 Abs. 2, §. 26) können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 29.

Ein Beschluß über die unter 5 und 6 des §. 28 aufgeführten Gegenstände kann nur gefaßt werden, wenn in der öffentlichen Einladung der Gegenstand

angezeigt und in der General-Versammlung mindestens ein Drittel des emittirten Grundcapitals vertreten ist.

Der betreffende Beschluß hat nur Gültigkeit, wenn er von einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der General-Versammlung vertretenen Grund-Capitals gefaßt ist und die Genehmigung der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landesregierung erhält."

War in der betreffenden General-Versammlung nicht mindestens ein Drittel des emittirten Grund-Capitals vertreten, so muß der Aufsichtsrath mittelst einer Einladung gleichen Inhalts, wie zuvor, eine zweite General-Versammlung berufen, in welcher alsdann der Beschluß durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der General-Versammlung vertretenen Grund-Capitals erfolgt.

§. 30.

Die Abstimmungen in den General-Versammlungen erfolgen, wenn drei Actionäre es verlangen, mittelst Stimmzettel.

Bei den Wahlen geschieht die Abstimmung stets durch Stimmzettel.

Bei den Wahlen entscheidet die relative, in allen übrigen Fällen, mit Ausnahme des §. 29, die absolute Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag, ausgenommen wenn es sich um Wahlen handelt, in welchem Falle das Loos zwischen denjenigen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet.

IV. Bilanz, Gewinnvertheilung und Reservefonds.

§. 31.

Die Bücher der Gesellschaft werden am 31. December jeden Jahres abgeschlossen, zum ersten Male am 31. December 1896.

Alsbald nach dem Jahresschluß hat der Vorstand für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe zur Revision vorzulegen.

Die in §. 20 erwähnten Revisoren prüfen diese Vorlagen und legen sie sodann den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsraths zur Nachprüfung vor.

Der Vorstand hat die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Geschäftsbericht, sowie den Revisionsbericht des Aufsichtsrathes mindestens zwei Wochen vor der General-Versammlung in dem Geschäftslocale der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre auszulegen. Jeder Actionär ist berechtigt, auf seine

Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichtes zu verlangen.

§. 32.

Der sich aus der Bilanz nach Abzug der sämmtlichen Passiva einschließlich des Grundcapitals und der Verwaltungskosten sowie der nothwendigen Abschreibungen ergebende Reingewinn wird auf folgende Weise verwendet:

a) der Reservefonds (§. 33) erhält von dem jährlichen Reingewinn den zwanzigsten Theil solange, als der Fonds den zehnten Theil des Grundcapitals nicht überschreitet;
b) der Aufsichtsrath erhält zehn Procent desjenigen Betrages des jährlichen Reingewinnes, welcher vier Procent des Grundcapitals übersteigt;
c) der Vorstand erhält gleichfalls zehn Procent desjenigen Betrages des jährlichen Reingewinnes, welcher 4 Procent des Grundcapitals übersteigt, und zwar nach Maßgabe seiner Verträge, eventuell nach Bestimmung des Aufsichtsrathes;
d) fünf Procent desjenigen Betrages des jährlichen Reingewinnes, welcher 4 % des eingezahlten Grundcapitals übersteigt, ist von der Bank nach Bestimmung der Großherzoglichen Landesregierung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden;
e) der gesammte übrige Reingewinn wird nach Verfügung der General-Versammlung verwendet.

§. 33.

Der Reservefonds hat den Zweck, einen aus der Bilanz sich ergebenden Verlust zu decken.

In denselben wird eingestellt:

a) von dem jährlichen Reingewinn der zwanzigste Theil solange, als der Fonds den zehnten Theil des Grundcapitals nicht überschreitet;
b) der Gewinn, welcher bei einer Erhöhung des Grundcapitals durch Ausgabe der Actien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird.

Der Reservefonds ist nur ein buchmäßiger. Derselbe wird nicht besonders angelegt und verwaltet, und fließen ihm daher auch keine Zinserträgnisse zu.

Es bleibt der General-Versammlung überlassen, außer diesem ordentlichen Reservefonds auch noch Reserven für andere Zwecke anzulegen.

§. 34.

Die Jahresdividende wird vom achten Tage nach ihrer Festsetzung an bei der Gesellschaftskasse und den vom Aufsichtsrathe festgesetzten Stellen gegen Einlieferung der Dividendenscheine ausbezahlt.

V. Aufsicht der Staatsregierung.

§. 35.

Die Aufsicht der Staatsregierung über die Gesellschaft wird durch einen Regierungs-Commissar ausgeübt.

Der Regierungs-Commissar hat die Befugniß, die Ausgabe der Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Gesellschaft und die Einhaltung der hierfür und für die Sicherheit der Darlehne auf Hypotheken und Grundschulden oder an Gemeinden in den Statuten vorgesehenen Bestimmungen zu überwachen. Seinen Anordnungen ist vorbehaltlich der Beschwerde bei der Großherzoglichen Landesregierung Folge zu geben.

Derselbe hat das Recht, an den Sitzungen und Berathungen der Gesellschaftsorgane, einschließlich der General-Versammlungen, theilzunehmen resp. solche zu berufen und ist zu jeder Sitzung einzuladen.

Der Regierungs-Commissar hat auch das Recht, von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Bank Einsicht zu nehmen, sowie der Bank die Aufstellung regelmäßiger oder außerordentlicher Uebersichten zur Vorlage für die Regierung vorzuschreiben.

Insoweit die Staatsregierung es für angemessen befindet, dem Regierungs-Commissar für dieses Geschäft eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, muß dieselbe der Staatskasse aus den Einnahmen der Gesellschaft erstattet werden.

Das in diesem Artikel erwähnte Aufsichtsrecht besteht mit Rücksicht auf die der Gesellschaft gestattete Ausgabe von Inhaberpapieren unabhängig von dem Bestehen eines gesetzlichen Aufsichtsrechtes des Staates.

VI. Geschäftsbetrieb.

§. 36.

Die Geschäfte der Bank zerfallen in die Bank- und Hypotheken-Abtheilung.

Für die Hypotheken-Abtheilung normiren folgende Bestimmungen:

A. Hypothekarische und Grundschuld-Darlehen.

§. 37.

Die Hypotheken-Abtheilung gewährt Darlehne nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 2 nur auf solche innerhalb des Deutschen Reiches belegene Grundstücke, welche einen dauernden und sicheren Ertrags- oder Verkehrswerth haben. Beleihung von Bauplätzen ist gestattet.

§. 38.

Die Gesellschaft beleiht Grundstücke nur zur ersten Stelle, es sei denn, daß die Hereinnahme resp. Beseitigung der vorstehenden Hypotheken oder Grundschulden bei der Bank beantragt und diese Erwerbung resp. Beseitigung gesichert ist.

Die Beleihungsgrenzen sind folgende:

a) ländliche Liegenschaften mit oder ohne Gebäude dürfen bis zu zwei Drittel des Werthes beliehen werden, wobei für Gebäude ein selbstständiger Werth nicht in Ansatz gebracht werden darf;

b) fertige oder im Bau begriffene städtische Gebäude, sowie Baustellen, dürfen bis zur ersten Hälfte, besonders gut gelegene Objecte in größeren Städten oder Vororten mit normal fortschreitender Entwickelung bis zu $^{6}/_{10}$ des Werthes beliehen werden.

Auf Weinberge, Wälder und andere Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, dürfen, insoweit der angenommene Werth durch diese Anpflanzungen bedingt ist, hypothekarische oder Grundschulddarlehne nur bis zu einem Drittel ihres Werthes gegeben werden.

Der Aufsichtsrath wird festsetzen, welche Arten von Liegenschaften und Gebäuden außerdem nicht bis zu dem vorangegebenen Maximalbetrage beliehen werden dürfen.

§. 39.

Die Feststellung der Beleihungs- und Werthermittelungs-Grundsätze im Einzelnen geschieht durch ein Regulativ, welches der Aufsichtsrath aufstellt.

Dieses Regulativ bedarf der Genehmigung der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierung, ebenso ist jede Abänderung desselben ohne Genehmigung der Landesregierung ungültig.

§. 40.

Auf Gebäude dürfen hypothekarische oder Grundschulddarlehne nur gegeben werden, wenn dieselben gegen Feuersgefahr ausreichend versichert sind und wenn durch die Landesgesetze bezw. die Versicherungsbedingungen und den Darlehnsvertrag dafür gesorgt ist, daß die Bank im Falle eines Brandschadens wegen ihrer hypothekarischen oder Grundschuldforderungen volle Sicherheit hat.

§. 41.

Die Hypotheken-Abtheilung gewährt ihre Darlehne in baarem Gelde. Der geringste Darlehnssatz beträgt 1500 Mark.

§. 42.

Die Darlehne sind seitens der Gesellschaft der Regel nach unkündbar und werden entweder durch Annuitäten oder zu vorher bestimmten Verfalltagen in Raten oder ungetrennter Summe zurückgezahlt. Darlehne, bei welchen die Zulässigkeit der Kündigung beiderseits für eine bestimmte Zeit, jedoch mindestens für 8 Jahre, ausgeschlossen ist, gelten bis zum Eintritt des ersten vertragsmäßig zulässigen Rückzahlungstermins als unkündbare Darlehne im Sinne dieses Statuts.

Im Uebrigen darf die Gesellschaft kündbare hypothekarische oder Grundschulddarlehne nur bis zur Höhe ihres eingezahlten Grundcapitals ausgeben. Die Kündigungsfrist solcher Darlehne darf aber für den Schuldner nicht länger sein als für die Bank.

§. 43.

Die Annuität wird baar bezahlt und besteht aus:

a) den Zinsen und
b) der Amortisationsquote.

§. 44.

Die Zinsen werden ohne Rücksicht auf die allmähliche Amortisation des Darlehns bis zur Beendigung derselben unvermindert bezahlt; der auf den amortisirten Betrag fallende Theil der Zinsen wird gleichfalls zur Amortisation verwendet. In wie weit über den amortisirten Theil des Darlehns löschungsfähige Quittung oder Cession zu ertheilen, hängt von der Bestimmung der Bank ab.

§. 45.

Die vorbezeichneten Zahlungen sind an den Orten und zu der Zeit, die von

der Bank bei Gewährung des Darlehns festgesetzt werden, in viertel- oder halbjährlichen Raten zu leisten.

§. 46.

Der Schuldner ist berechtigt, außer der stipulirten Amortisationsquote noch Abschlagszahlungen zu leisten, die jener Quote hinzutreten, oder auch das Darlehn, soweit es noch nicht amortisirt ist, ganz zu tilgen.

Die Bank kann festsetzen, in welchen Beträgen, zu welcher Zeit und unter welchen Bedingungen Rückzahlungen für diesen Zweck angenommen werden.

Diese Festsetzung muß aber dem Schuldner jedenfalls freilassen, nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme des Darlehns an dem Orte und zu der Zeit seiner viertel- oder halbjährlichen Zahlungen, wenn er der Bank sechs Monate vorher seine desfallsige Absicht angezeigt hat, eine durch 100 theilbare Rückzahlung in dem angezeigten Betrage zu machen.

§. 47.

Das Amortisations-Conto der Darlehnsnehmer enthält die Gutschrift für:

a) die jährliche Amortisationsquote,
b) den Zinsenüberschuß,
c) die etwaigen weiteren Abzahlungen.

Die Amortisations-Conten sind unter fortlaufenden Nummern zu führen. Jede Annuitätsquittung führt die betreffende Nummer.

Auf der ersten Annuitätsquittung, welche der Schuldner in jedem Jahre erhält, wird der Stand seines Amortisations-Contos am 31. December des voraufgegangenen Jahres angegeben. Reclamationen gegen die Richtigkeit dieser Aufgabe müssen innerhalb eines Monats nach Empfang der Quittung bei der Bank eingereicht werden. Wer innerhalb dieser Frist nicht reclamirt, erkennt dadurch stillschweigend den in der Quittung aufgeführten Stand seines Amortisations-Contos als richtig an.

§. 48.

In folgenden Fällen kann die sofortige Rückzahlung der unkündbaren hypothekarischen oder Grundschuld-Darlehne ausnahmsweise Seitens der Gesellschaft ganz oder theilweise gefordert werden:

a) wenn die zu zahlenden Zinsen, Amortisationsbeiträge und Geschäftsunkostenbeiträge nicht innerhalb eines Monats, sonstige Kosten nicht innerhalb dreier Monate nach dem Fälligkeitstermin an die Gesellschaft berichtigt sind;

b) wenn die nach der Schuldurkunde noch beizubringenden Papiere (amtlicher Gebäudesteuer-Nutzungswerthschein ꝛc.) nicht innerhalb der festgesetzten Frist beigebracht werden;

c) wenn die Sequestration oder Subhastation über das verpfändete Grundstück oder einen Theil desselben verhängt, oder auch nur ein solches Verfahren eingeleitet ist, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;

d) wenn der Schuldner in Concurs geräth oder auch nur die Zahlungen einstellt;

e) wenn nach dem Gutachten des Sachverständigen der Bank durch irgend welchen Umstand der Werth des Unterpfandes (im Vergleich zu dem bei Gewährung des Darlehns angenommenen Werthe) so gesunken ist, daß das Darlehn nicht mehr hinreichend gesichert erscheint;

f) wenn eine theilweise Veräußerung des Unterpfandes oder eine Theilung desselben unter mehrere Eigenthümer stattgefunden hat, ohne daß wegen Regulirung der Hypothek oder Grundschuld mit der Bank ein Abkommen getroffen ist.

In den Fällen e und f berechtigen Werthsverminderungen, denen kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zu Grunde liegt, und solche Veräußerungen, deren Unschädlichkeit von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, die Gesellschaft zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjects nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet und zur Kündigung des gesammten Darlehns nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht;

g) wenn die Verpflichtungen hinsichtlich der Feuerversicherung (der beliehenen Gebäude, des lebenden und todten Inventars und der Ernte) und der Eintragung der Verpfändung des Grundstücks in das Feuerkataster, sowie die in Folge eines Besitzwechsels fällig werdende Verpflichtung (Abgabe der Beitrittserklärung des neuen Besitzers zu der s. Zt. ausgestellten Schuldurkunde) nicht erfüllt werden.

Der Fall der Auflösung der Bank darf als Kündigungsgrund nicht ausbedungen werden.

B. Pfandbriefe.

§. 49.

Die Bank ist berechtigt, in Grundlage der von ihr nach Vorschrift der §§. 37—42 erworbenen hypothekarischen und Grundschuldforderungen und bis zur Höhe derselben verzinsliche Pfandbriefe auszugeben.

§. 50.

Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind seitens desselben unkündbar. Die Bank darf ihrerseits nur soweit und solange auf die Kündigung ihrer Pfandbriefe verzichten, als sie selbst durch ihr gegenüber auf den gleichen Zeitraum unkündbare Hypotheken oder Grundschulden gedeckt ist.

Die Ausgabe von Pfandbriefen, deren Einlösungswerth den Nennwerth übersteigt (Zuschlagspfandbriefen), sowie von solchen Pfandbriefen, deren Inhabern ein Kündigungsrecht eingeräumt ist, ist nicht gestattet.

§. 51.

Die Schemata der Pfandbriefe bedürfen der Genehmigung der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierung.

§. 52.

Kein Pfandbrief darf von der Bank ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypotheken- oder Grundschuldforderung nach §. 49 gedeckt ist.

§. 53.

Der Betrag, um welchen sich das Capital der als Garantie dienenden Hypotheken- oder Grundschuldforderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, soll stets aus dem Verkehr gezogen oder durch andere statutenmäßig zur Deckung geeignete Hypotheken- oder Grundschuldforderungen oder durch sonstige Pfänder in Gemäßheit des §. 18 der Verordnung, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen, ersetzt werden, sodaß das in §. 52 vorgeschriebene Verhältniß stets aufrecht erhalten wird.

§. 54.

Auf den Pfandbriefen ist von dem auf Grund der Verordnung vom 3. März 1894, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen Seitens der Staatsregierung bestellten Pfandhalter mit Berück-

sichtigung der stattgehabten Amortisation und Rückzahlungen zu bescheinigen, daß die statutenmäßige Sicherheit durch Faustpfänder vorhanden ist.

§. 55.

Die pünktliche Zahlung von Capital und Zinsen der Pfandbriefe wird gesichert:

1. durch die Hinterlegung eines den ausgegebenen Pfandbriefen wenigstens gleichen Betrages hypothekarischer oder Grundschuldforderungen oder sonstiger Pfänder, welche den statutarischen Vorschriften entsprechen und unter Mitverschluß des Pfandhalters auf Grund der citirten Verordnungen vom 3. März 1894 für die Pfandbriefgläubiger als Faustpfand deponirt werden;
2. durch die unbedingte Haftung der Bank mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundcapital und Reservefonds.

C. Darlehen an Provinzen, Kreise, Städte, Landes-Meliorations-Gesellschaften 2c.

§. 56.

Bei Darlehen, welche an Provinzen, Kreise, Städte und Landes-Meliorations-Gesellschaften und öffentliche Corporationen der in §. 2 Nr. 3 bezeichneten Art gegeben werden, finden die Bestimmungen der §§. 37—55, soweit sie sich nicht auf das Vorhandensein einer Hypothek oder Grundschuld beziehen, Anwendung.

§. 57.

In Höhe dieser Darlehen werden von der Gesellschaft verzinsliche Obligationen (Communal-Obligationen genannt) ausgegeben.

Sie werden mit der Bescheinigung, daß die als Deckung dienenden Communal-Anleihen mit Genehmigung der gesetzlich zuständigen Aufsichtsbehörde contrahirt sind, daß die statutenmäßige Deckung vorhanden ist, versehen.

Die Documente über die Forderungen, welche diese Deckung bilden, werden als Sicherheit für die Inhaber von Obligationen unter Mitverschluß des Pfandhalters deponirt.

In allen übrigen Beziehungen gelten die bezüglich der Pfandbriefe festgesetzten Bestimmungen auch für diese Obligationen.

VII.

§. 58.

Die Bank hat unter allen Umständen ihr verpfändete Gegenstände oder ihr als Sicherheit für gewährte Anleihen verpfändete oder cedirte Forderungsrechte nur gegen den von ihr darauf vorgeschossenen Betrag auszuliefern resp. zurückzugewähren.

Sie veräußert ohne richterliche Intervention, und reicht der Erlös nicht zur Deckung hin, so hat der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen, eventualiter liquidirt die Bank den Ausfall im Concurse.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation derjenigen zu prüfen, welche Gegenstände zum Versatz bringen oder Forderungsrechte verpfänden oder cediren, oder welche solche Gegenstände oder die Urkunden über solche Forderungsrechte zurückfordern.

§. 59.

Die Bank hat Corporationsrechte.

Sie unterliegt sowohl in Ansehung der Staats- wie auch der Communalsteuer der Steuerpflicht im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz von ihrem gesammten Reingewinn.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 60.

Die Wahl des ersten Aufsichtsrathes gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres und, wenn dasselbe einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr seit Eintragung des Statuts in das Handelsregister umfassen sollte, bis zum Ablauf des am Ende dieses Jahres laufenden Geschäftsjahres.

§. 61.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Genehmigung der Regierung etwaige redactionelle Aenderungen dieses Statuts, welche der Firmenrichter vor Eintragung der Gesellschaft verlangen sollte, mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Actienzeichner zu erklären.

§. 62.

Der gesammte Gründungsaufwand der Gesellschaft ist von den Gründern derselben persönlich zur Bezahlung aus eigenen Mitteln übernommen, sodaß der Gesellschaft ein Gründungsaufwand überhaupt nicht erwächst.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 17. Neustrelitz, den 5. Juni. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Im Hinblick auf die Vorschriften in §. 102 der Civilproceßordnung wird zur Kenntniß der Gerichte gebracht, daß die vor den Ungarischen Gerichten als Kläger auftretenden Ausländer nach den §§. 9 bis 12 und §. 27, Absatz 2, Ziffer 6 des Ungarischen Gesetz-Artikels XVIII vom Jahre 1893 im summarischen Rechtsstreite und nach §. 220 desselben Gesetz-Artikels auch im ordentlichen Proceß- und im Handelsverfahren auf Verlangen des Beklagten zur Deckung der Proceßkosten und der Urtheilsgebühr eine Caution zu geben verpflichtet sind. Zwar kann nach §. 9, Absatz 2, Ziffer 1 a. a. O. eine Caution dann nicht verlangt werden, „wenn in dem Staate, dessen Angehöriger der Kläger ist, der Ungarische Staatsbürger in einem gleichen Falle zum Erlage einer Caution nicht verpflichtet ist." Diese Voraussetzung trifft jedoch nach Ungarischer Auffassung bezüglich des Deutschen Reiches nicht zu, da die Gegenseitigkeit weder

durch einen Staatsvertrag noch durch den Austausch von Reciprocitäts-Erklärungen verbürgt ist.

Im Wechselverfahren kann nach §. 220, Absatz 5 a. a. O. die Sicherstellung der Proceßkosten nicht verlangt werden.

Neustrelitz, den 27. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die vom Reichskanzler unterm 19. d. M. erlassenen Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 27. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Abänderungen
der Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 21 „Postnachnahmesendungen" erhält der Absatz I folgende veränderte Fassung:

I. Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Packeten zulässig.

Ferner ist der 2. Satz im Absatz IV, wie folgt, abzuändern:

Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen ist (§. 45).

2. Der §. 23 „Postaufträge zu Bücherpostsendungen" wird aufgehoben und ist zu streichen.

3. Im §. 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" ist im Absatz V unter A a) und b) statt „Ortsbestellbezirk der Postanstalten" bz. „Landbestellbezirk der Postanstalten" zu setzen:

„Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten“ bz. „Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten“.

4. Im §. 29 „Ort der Einlieferung“ ist im Absatz III unter den dort aufgeführten Sendungen, welche den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt rc. übergeben werden dürfen, statt „gewöhnliche Packete“ zu setzen:

„gewöhnliche Packete und Einschreib-Packete“,

5. Im §. 42 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe rc.“ erhält der Absatz V nach Punkt 2) folgenden Zusatz:

3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, welche vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind;

Gleichzeitig ist der bisherige Punkt 3) mit 4) zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stephan.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Kammerjunker Gustav von Oertzen von Ostern d. J. ab zum Amtsrichter bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte hieselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 21. Mai 1896.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Glasermeister Carl Gerdowsky hieselbst zum Hofglaser zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 23. Mai 1896.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Tagelöhner Wilhelm Mussehl in Lübbersdorf an Kindes Statt angenommenen Ida Auguste Wilhelmine Krull den Familiennamen Mussehl beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 27. Mai 1896.

(4.) Der Stadtsecretair Ernst Zachow hieselbst ist nach der Pensionirung des Stadtsecretairs Finck zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Neustrelitz I und Neustrelitz II bestellt worden.

Neustrelitz, den 28. Mai 1896.

Hierbei: Nrn. 11, 12 und 13 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bebl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 18. Neustrelitz, den 23. Juni. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 55) — wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

I. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I. 4a. der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat dies durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.

II. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem zur Nachtzeit Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckerwaaren hergestellt werden, jährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Re-

visionen haben nach Bedürfniß und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidirende Beamte Folgendes zu beachten:

1. Von den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:
   a) Betriebe, in denen keine Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden,
   b) Betriebe, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (IV. 2 der Bekanntmachung),
   c) Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird (IV. 1 der Bekanntmachung),
2. Gehört der zu revidirende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1a. bis c. aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung, so hat der revidirende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:
   a) ob die Arbeitsschicht jedes Gehülfen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, und ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht (I. 1 und 2 der Bekanntmachung),
   b) ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahre, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt wird (I. 1 und 2 der Bekanntmachung),
   c) ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgehängt ist (I. 4 der Bekanntmachung),
   d) ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Ueberarbeitstage vorschriftsmäßig durchlocht oder mit Tinte durchstrichen, und ob etwa mehr als 20 Tage in dieser Weise als Ueberarbeitstage kenntlich gemacht sind (I. 3b und 4 der Bekanntmachung).

3. In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidirende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.

III. Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidirten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (I. 4a der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres in Folge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die Ortspolizeibehörde die auf der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage auch auf der neuen Tafel zu durchlochen oder zu durchstreichen und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie ungültig sei.

V. Auf Grund der Vorschrift unter I. 3a der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstande Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, zum Beispiel vor den hohen Festen und vor Markttagen, besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfniß nach Ueberarbeit eintritt, im Voraus Ueberarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle zwanzig Ueberarbeitstage durch die allgemeine Anordnung erschöpft werden, sondern, daß ein Theil der Ueberarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Backwaaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen, aufgespart bleibt.

Tritt in einzelnen Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungsbehörde allgemein als Ueberarbeitstage frei gegebenen Tagen, in Folge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger größerer Bestellungen oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses, das Bedürfniß hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehülfen oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I. 3b der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens 20 Tage jährlich nach eigener Wahl zur Ueberarbeit bestimmen kann.

VI. Durch die Vorschrift unter IV. 2 der Bekanntmachung des Reichs-

kanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften unter I. der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens zwanzig Nächte im Jahr die Genehmigung zur Nachtarbeit zu ertheilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitshäufung und dadurch ein Bedürfniß nach Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten kann.

VII. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers unter V. getroffene Uebergangsbestimmung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1896 ist von der unteren Verwaltungsbehörde genau zu beachten.

VIII. Zur Erläuterung der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird weiter noch Folgendes bemerkt:

1. Welche Behörden unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Bekanntmachung zu verstehen sind, ergiebt sich aus der Verordnung vom 13. Februar 1892 (Officieller Anzeiger Nr. 12). Danach fungiren als untere Verwaltungsbehörden die Ortsobrigkeiten, in den Städten die Magistrate.

2. Den Bestimmungen unter I. der Bekanntmachung des Reichskanzlers unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehülfen oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens beschäftigt werden, und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Conditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden — die „gemischten" Betriebe —. Die Betriebe, die ausschließlich Conditorwaaren herstellen — die „reinen" Conditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkenden Bestimmungen unter I. der Bekanntmachung befreit.

   Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Bäckerwaaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesraths fällt, wird voraussichtlich nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Befolgung der Vorschriften des Bundesraths, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Conditorwaaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.

3. Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesraths fallenden „gemischten" Betriebe durch die unbeschränkt gebliebenen „reinen"

Conditoreien wird durch die Vorschrift unter III. der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgebeugt, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Conditorgehülfen und Lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren (Eis, Crêmes und dergl.) zu verwenden, die Arbeitszeiten dieser Personen also auch fernerhin so zu gestalten, wie es gegenwärtig üblich ist.

4. In der zwischen den Arbeitsschichten liegenden Zeit soll jedem Arbeiter eine ununterbrochene Ruhe von 8 Stunden, dem Lehrling im zweiten Lehrjahre eine solche von 9 Stunden und im ersten Lehrjahre eine solche von 10 Stunden gewährt werden. In dem nach Abzug der ununterbrochenen Ruhezeit verbleibenden Rest jener Zwischenzeit darf jeder Gehülfe und Lehrling höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs, abgesehen hiervon aber bei der Herstellung von Waaren überhaupt nicht und im Uebrigen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen, also nicht zu regelmäßigen Arbeiten irgend welcher Art verwendet werden.

   Als gelegentliche Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Ueberbringen von Waaren an einzelne Kunden. Zu den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebenarbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Austragen von Backwaaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen und dergl.; Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitsschicht anzurechnen.

5. Soweit die unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden Betriebe als Fabriken anzusehen sind, gelten für sie hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter neben den Vorschriften der Bekanntmachung auch die Bestimmungen der §§. 135 bis 139 a der Gewerbeordnung.

6. An Sonn- und Festtagen darf nach I. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des §. 105 c der Gewerbeordnung und der in den §§. 105 e und 105 f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter I. 1 bis 3 der Bekanntmachung

vereinbar ist. Demnach dürfen ebenso, wie die Werktagsschichten, auch die in den Sonntag hineinreichenden Schichten nicht länger als 12 bezw. 13 Stunden dauern.

Durch Ueberarbeit auf Grund der Vorschriften unter I. 3 der Bekanntmachung sollen zwar auch die Sonntagsschichten verlängert werden dürfen; diese Verlängerung findet aber in der Regel ihre Grenze an der auf Grund des §. 105e der Gewerbe-Ordnung für Sonn- und Festtage in der Bekanntmachung vom 1. April 1895 (Officieller Anzeiger Nr. 9) vorgeschriebenen Ruhezeit von 14 Stunden.

Neustrelitz, den 15. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 19. Neustrelitz, den 25. Juni. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 14.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner

Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Viehversicherungs-Anstalten (Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften ꝛc.), gleichviel, ob ihre Geschäftsleitung innerhalb oder außerhalb des Großherzogthums ihren Sitz hat, bedürfen, vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen der §§. 12 und 13, zur Ausübung des Geschäftsbetriebes im Großherzogthum der Genehmigung Unserer Landesregierung.

Die vor Erlaß dieser Verordnung erfolgte Bestätigung der Statuten einer Versicherungs-Anstalt durch Unsere Landesregierung ist einer Genehmigung auf Grund dieser Verordnung gleich zu achten.

§. 2.

Inländische Versicherungs-Anstalten, welche bereits vor dem 1. Januar 1896 bestanden haben, sowie solche auswärtige Versicherungs-Anstalten, welche bereits vor dem 1. Januar 1896 im Großherzogthum Versicherungsverträge abgeschlossen haben, sind verpflichtet, die im §. 1 vorgeschriebene Genehmigung vor Ablauf des Jahres 1896 zu erwirken. Wird dieselbe versagt, so darf die betroffene Anstalt vom 1. Januar 1897 ab neue Versicherungsverträge im Großherzogthum nicht mehr abschließen sowie abgelaufene Versicherungen nicht erneuern.

§. 3.

Dem Antrage auf Genehmigung (§§. 1 und 2) sind die Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Anstalt in je 4 Exemplaren beizufügen.

§. 4.

Die ertheilte Genehmigung soll durch den Officiellen Anzeiger bekannt gemacht werden. Außerdem erfolgt von Seiten Unserer Landesregierung eine Mittheilung an die Aufsichtsbehörde (§. 6) und an diejenige Ortsobrigkeit, in deren Bezirk die Geschäftsleitung der Anstalt ihren Sitz hat.

§. 5.

Beschließt eine Versicherungs-Anstalt, welcher die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum ertheilt worden ist, eine Abänderung ihrer Statuten oder ihrer allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, so hat sie vor Inkraftsetzung der beschlossenen Abänderungsbestimmungen eine Erneuerung der Genehmigung zu erwirken und zu diesem Zweck die beschlossenen Abänderungsbestimmungen Unserer Landesregierung in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Von der erfolgten Erneuerung der Genehmigung ist seitens Unserer Landesregierung der Aufsichtsbehörde und der Ortsobrigkeit (§. 4 in fine) Mittheilung zu machen, dagegen findet eine wiederholte Bekanntgabe durch den Officiellen Anzeiger nicht statt.

§. 6.

Aufsichtsbehörde aller Versicherungs-Anstalten, welche die im §. 1 (§. 2) vorgeschriebene Genehmigung erwirkt haben, ist die Gewerbecommission, welche sich zur Prüfung des Geschäftsbetriebes besonderer Beauftragter bedienen kann.

Jeder Versicherungs-Anstalt ist bei Genehmigung ihres Geschäftsbetriebes die Zahlung eines einmaligen oder jährlichen Beitrages von angemessener Höhe zu den Kosten der Aufsichtsführung aufzuerlegen.

§. 7.

Die Aufsichtsbehörde ist so berechtigt wie verpflichtet, sich über den Geschäftsbetrieb einer ihr unterstellten Versicherungs-Anstalt in geeigneter Weise auf dem Laufenden zu erhalten, und steht es ihr insbesondere frei, nicht nur zu den Generalversammlungen der Anstaltsmitglieder, sondern auch zu den Sitzungen des Verwaltungsraths oder des sonst aufsichtsführenden Organs der Anstalt einen Vertreter zu entsenden.

Die gesammten Acten, Bücher und sonstigen Papiere der Anstalt sind dem Vertreter oder Beauftragten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit im Geschäftslocale der Anstalt zur Einsicht vorzulegen, und ebenso etwa weiter gewünschte Aufschlüsse über den Geschäftsbetrieb ohne Vorbehalt zu ertheilen.

Unaufgefordert hat die Geschäftsleitung der Anstalt der Aufsichtsbehörde die jährlichen Rechnungsergebnisse der Geschäftsführung, sobald dieselben von den Organen der Anstalt endgültig festgestellt worden sind, in beglaubigter Abschrift einzureichen, sowie von anberaumten Generalversammlungen der Anstaltsmitglieder und Sitzungen des Verwaltungs- ꝛc. raths (Absatz 1) rechtzeitig Anzeige zu machen.

§. 8.

Beschwerden gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde führen an Unsere Landesregierung, welcher die Oberaufsicht über den Betrieb der Versicherungs-Anstalten zusteht.

§ 9.

Die einer Versicherungs-Anstalt ertheilte Genehmigung zur Ausübung des Geschäftsbetriebes im Großherzogthum kann zurückgenommen werden:

1. wenn Organe der Anstalt sich wiederholte grobe Verstöße gegen die Statuten oder gegen die allgemeinen Versicherungsbedingungen oder, sei es bewußt, sei es aus grober Fahrlässigkeit, wiederholt sonstige Ordnungswidrigkeiten oder Unrechtfertigkeiten, insbesondere Täuschungen im Verkehr mit den Versicherten oder gegenüber Unserer Landesregierung oder gegenüber der Aufsichtsbehörde haben zu Schulden kommen lassen;
2. wenn aus der Geschäftsführung der Anstalt klar erhellt, daß die vorhandene Geschäftsleitung außer Stande ist, den Anforderungen eines ordnungs- und bestimmungsmäßigen Geschäftsbetriebes zu genügen.

Bei Vorkommnissen von besonderer Schwere kann die Zurücknahme in den Fällen zu 1 nach Befinden schon auf Grund einer einmaligen Verfehlung stattfinden.

§. 10.

Die Zurücknahme (§. 9) erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Grund eines Verfahrens, für welches die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichs-Gewerbeordnung und die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 25. September 1869 zur Ausführung der Gewerbeordnung als maßgebend anzusehen sind.

§. 11.

Die erfolgte Zurücknahme soll durch den Officiellen Anzeiger bekannt gegeben werden. Nachdem dies geschehen, darf die betroffene Anstalt neue Versicherungsverträge im Großherzogthum nicht mehr abschließen und ebensowenig ablaufende Versicherungen erneuern.

§. 12.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 11 finden keine Anwendung auf diejenigen inländischen Viehversicherungs-Anstalten, deren Geschäftsbetrieb sich nicht über die Grenzen einer Ortschaft hinaus erstreckt. Das Gebiet eines Hauptgutes mit seinen Pertinenzien und das Gebiet einer organisirten ländlichen Gemeinde ist als eine Ortschaft anzusehen. Für die Beaufsichtigung solcher Anstalten können jedoch durch Ortsstatut Vorschriften erlassen werden.

Unsere Landesregierung kann auf Antrag auch solche inländische Versicherungs-Anstalten, deren Geschäftsbetrieb sich über die Grenzen einer Ortschaft (Abs. 1) hinaus erstreckt, von der Anwendung der Bestimmungen der §§. 1 bis 11 entfreien, wenn von denselben besoldete Beamte, Agenten oder sonstige Vertreter nicht unterhalten werden. Geringfügige Vergütungen für Rechnungs-

führung, Schreibarbeiten und ähnliche Verrichtungen sind als Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung nicht anzusehen.

§. 13.

Die im §. 12 (Abs. 1 und 2) bezeichneten Versicherungs-Anstalten haben der Obrigkeit desjenigen Ortes, an welchem die Geschäftsleitung ihren Sitz hat, ihre Statuten und Versicherungsbedingungen zur Einsicht vorzulegen.

Bereits bestehende Versicherungsanstalten haben dieser Verpflichtung bis zum Ablauf des Jahres 1896, neu ins Leben tretende Anstalten binnen 14 Tagen nach erfolgter Constituirung zu genügen.

Spätere Abänderungen der Statuten und Versicherungsbedingungen sind der Ortsobrigkeit gleichfalls anzuzeigen, und zwar binnen 14 Tagen, nachdem dieselben in Kraft gesetzt worden sind.

§. 14.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider für eine Viehversicherungsanstalt, welche die vorgeschriebene Genehmigung (§§. 1, 2 und 5) nicht erwirkt hat, oder welcher gegenüber die ertheilte Genehmigung zurückgenommen worden ist (§§. 9 und 10), oder für welche die erforderliche Anzeige an die Ortsobrigkeit nicht erstattet worden ist (§. 13), als Vorsteher, Vertrauensmann, Agent oder in sonstiger Vertretung thätig wird, wird, soweit nicht der Thatbestand einer mit schwererer Strafe bedrohten Verfehlung vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§. 15.

Auf die Versicherung von Viehbeständen gegen Feuersgefahr durch Feuerversicherungsgesellschaften finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 16. Mai 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem im vorigen Monat eine von Rußland eingewanderte Schnitterin im hiesigen Lande an den Pocken erkrankt ist, werden die Ortspolizeibehörden,

um einer Verbreitung ansteckender Krankheiten durch fremde Arbeiter zu begegnen, hiedurch aufgefordert, in denjenigen Ortschaften, in welchen fremde — namentlich aus dem Osten zuziehende — Arbeiter untergebracht sind oder beschäftigt werden, den Gesundheitszustand der Bevölkerung und namentlich der fremden Arbeiter beständig genau zu beobachten und zu veranlassen, daß die schmutzige Wäsche, welche die truppweise ankommenden fremden Arbeiter mitbringen, ohne Verzug gründlich desinficirt wird.

Zugleich wird zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten landespolizeilich verordnet, daß bis auf Weiteres Arbeitgeber, welche im landwirthschaftlichen Betriebe oder in Zuckerfabriken Arbeiter beschäftigen, deren Aufenthalt im hiesigen Lande noch keine 14 Tage dauert, — unbeschadet der bestehenden Vorschriften über die Anzeige verdächtiger Cholera- und Pockenfälle — jeden Todesfall unter ihrem gesammten Arbeitspersonal sofort der Ortspolizeibehörde oder dem Ortsvorsteher anzuzeigen haben.

Daneben wird auf die Beachtung der Bestimmungen des Publicandi vom 3. Februar 1872, betreffend Maßregeln gegen die Blatternepidemie — Officieller Anzeiger 1872 No. 7 — aufmerksam gemacht.

Neustrelitz, den 27. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Der Süddeutschen Feuerversicherungsbank in München ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den hiesigen Landen ertheilt worden, nachdem sie sich verpflichtet hat, Versicherungsgeschäfte nur durch Vermittelung in den hiesigen Landen wohnhafter Agenten oder Bevollmächtigten zu betreiben und in Streitfällen mit den Versicherungsnehmern vor den ordentlichen Gerichten hiesiger Lande sowohl Recht zu geben als zu nehmen, und ferner sich den im §. 2 sub a—c der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen, sowie den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1876, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge, auch den Bestimmungen der Verordnung vom 6. März 1891, betreffend die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in den Städten, unterworfen hat.

Neustrelitz, den 1. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Mai 1896 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	16 ℳ	50 ₰
2.	„ „ Roggen	13 „	25 „
3.	„ „ Gerste	13 „	80 „
4.	„ „ Hafer	13 „	80 „
5.	„ „ Erbsen	35 „	— „
6.	„ „ Stroh	5 „	75 „
7.	„ „ Heu	5 „	25 „
8.	einen Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	6 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai 1896 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni 1896 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	14 ℳ	50 ₰
„ „ Stroh	6 „	— „
„ „ Heu	5 „	50 „

Neustrelitz, den 5. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(4.) Die Bekanntmachung vom 6. September 1893, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera aus Rußland — Officieller Anzeiger 1893 No. 33 — tritt hiermit außer Geltung.

Neustrelitz, den 10. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(5.) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Venezuela versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Hamburg und mittels directer Postdampfer. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 3 Mk. für jedes Packet.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 19. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

Der Gastwirth und Postagent Heinrich Roock in Strasen ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Strasen bestellt worden.

Neustrelitz, den 13. Juni 1896.

Hierbei: Nr. 14 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 20. Neustrelitz, den 6. Juli. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 15.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Radfahrer dürfen andere als die zum Fahren und Reiten bestimmten Straßen, Wege und Plätze nicht benutzen, insbesondere ist das Radfahren auf den Bürgersteigen verboten.

Dasselbe gilt von der Benutzung der erhöhten Bankets an den Chausseen und der Fußwege innerhalb der Ortschaften, wogegen außerhalb der Ortschaften das Radfahren auf öffentlichen Fußwegen gestattet ist, soweit nicht ein Verbot durch Warnungstafeln erlassen wird.

Für einzelne Straßen, Wege und Plätze können außerdem die Ortspolizeibehörden das Befahren mit Fahrrädern verbieten, andererseits sind dieselben befugt, das Radfahren auf einzelnen, ausschließlich für den Fußverkehr bestimmten Wegen oder Plätzen innerhalb der Ortschaften ganz oder unter gewissen Einschränkungen zuzulassen.

§. 2.

Innerhalb der Ortschaften, beim Einbiegen aus einem Wege in den anderen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an öffentliche Wege grenzen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner überall, wo ein starker Verkehr mit Wagen, von Reitern oder Fußgängern stattfindet, muß langsam gefahren werden.

§. 3.

Jedes Fahrrad muß mit einer Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

Bei starkem Nebel oder in der Dunkelheit, jedenfalls in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang ist jedes Fahrrad während der Benutzung mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen, welche so angebracht sein muß, daß das Licht unbehindert nach vorn fällt.

Die Verwendung rother oder grüner Gläser für diese Laternen ist verboten.

§. 4.

Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern und Viehtransporten haben die Radfahrer auf Fahrstraßen rechts auszuweichen.

Entgegenkommende Fuhrwerke, Reiter und Radfahrer, sowie Fußgänger, welche die Fahrstraße benutzen, haben den Radfahrern soviel Platz einzuräumen, daß diese auf der Fahrstraße rechts ausweichen können.

Unter Fahrstraße in diesem Sinne ist bei Chausseen die Stein- oder Steinschlag-Bahn zu verstehen.

Auf Fußwegen, soweit ihre Benutzung nach §. 1, Abs. 2 und 3 gestattet ist, haben Radfahrer entgegenkommenden Fußgängern stets auszuweichen, oder, wenn dies nicht möglich ist, abzusitzen und das Rad an der Hand vorbeizuführen.

§. 5.

Will ein Radfahrer an einem Fuhrwerk, Reiter, Radfahrer, Fußgänger oder Viehtransport von hinten vorbeifahren, so muß er seine Absicht durch ein Zeichen mit der Glocke rechtzeitig ankündigen.

Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer und Fußgänger, welche die Fahrstraße benutzen, haben in diesem Falle soviel Platz einzuräumen, daß der Radfahrer links vorbeifahren kann.

In der Fahrrichtung stehende Personen sind zum Zwecke des Ausweichens durch ein Zeichen mit der Glocke aufmerksam zu machen, auch ist bei jedem Einbiegen von einer Straße in die andere das Warnungszeichen zu geben.

Für das Verhalten des Radfahrers bei Ueberholung von Fußgängern auf Fußwegen normiren die Bestimmungen im §. 4 Abs. 4.

§. 6.

Bemerkt ein Radfahrer, daß hinter ihm herkommende Fuhrwerke oder Reiter die Absicht haben, ihn zu überholen, so hat er rechts auszubiegen, um das Vorbeikommen derselben zu erleichtern.

Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Thieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigenthum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Pferde und andere Thiere scheu zu machen, sind verboten.

§. 7.

Bemerkt ein Radfahrer, daß durch die Begegnung oder Ueberholung Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, besonders wenn er durch Zuruf oder Zeichen auf solche Gefahr aufmerksam gemacht ist, so hat er unverzüglich abzusteigen und darf nicht eher wieder aufsteigen, als bis die Gefahr vorüber ist.

§. 8.

Zwei oder mehrere Radfahrer dürfen nur insoweit nebeneinander herfahren, als solches ohne Belästigung oder Gefährdung des auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verkehrenden Publikums geschehen kann.

§. 9.

Marschirenden Militär-Abtheilungen, Leichen und anderen Aufzügen, Fürstlichen Equipagen, den Kaiserlichen Posten, im Dienste befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche die Besprengung der öffentlichen Straßen besorgen, ist sowohl von vorfahrenden wie von entgegenkommenden Radfahrern vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Oertlichkeit nicht, so müssen die Radfahrer so lange halten, bis jene vorüber sind.

§. 10.

Den zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten und Polizeiorgane haben die Radfahrer unbedingt Folge zu leisten, auf deren Erfordern jederzeit sofort zu halten und die etwa verlangte Auskunft zu ertheilen.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, falls nicht nach anderen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, gemäß §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 19. Mai 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 16.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der §. 16 der Verordnung, betreffend die Errichtung einer die Fideicommisse über Landgüter beaufsichtigenden Behörde, vom 16. Juni 1842 erhält den Zusatz:

Dem Landesherrlichen Commissarius kann nach Gehör der übrigen Mitglieder der Fideicommißbehörde von Uns im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin eine Remuneration bewilligt werden, welche zur einen Hälfte von Uns in Gemeinschaft mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin nach näherer zwischen Uns und Höchstdemselben über das Beitragsverhältniß zu treffender Vereinbarung getragen, zur anderen Hälfte dagegen von den Fideicommißinhabern nach Maßgabe des §. 18 aufgebracht wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 7. Juni 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Die Ortsobrigkeiten und Districtsphysiker werden hierdurch aufgefordert, jedesmal Anzeige davon an die unterzeichnete Landesregierung zu machen, wenn innerhalb ihres Bezirks die Trichinenschau in Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs Trichinen entdeckt hat, auch in solchen Fällen Nummer und Datum des beigefügt gewesenen amerikanischen Ursprungsattestes anzugeben.

Neustrelitz, den 23. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Bei Geldberechnung des Korns sind im Steuerjahr 18⁹⁶/₉₇ als Normalpreise für

84	Pfd. (1 Scheffl.)	Weizen	M	5,95
80	" "	Roggen	"	4,68
70	" "	Gerste	"	4,16
48	" "	Hafer	"	2,51
88	" "	Erbsen	"	5,50

grundleglich zu machen.

Neubrandenburg, den 1. Juli 1896.

Die Central-Steuer-Direction.

Moll. von Scheve. Berg.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Schneider Ferdinand Friedrich Bahr hieselbst an Kindes Statt angenommenen Martha Auguste Friederike Karsten den Familiennamen Bahr beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 9. Juni 1896.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, nachdem die Gebrüder Grafen von Schwerin aus dem Hause Göhren wegen der auf sie verstammten Lehngüter sich auseinandergesetzt haben, den Hauptmann Grafen Wilhelm von Schwerin in Darmstadt als alleinigen Besitzer von Göhren und Georginenau anzuerkennen und ihm die desfallsigen Muthscheine zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 13. Juni 1896.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Lieutenant Grafen Grabbe im Kaiserlich Russischen Leib-Garde-Kosacken-Regiment und dem Lieutenant Swetchine im Kaiserlich Russischen Leib-Garde-Regiment Preobrashenski das Ritterkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 15. Juni 1896.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Handelsmann Wilhelm Knebuß'schen Eheleuten in Zierke an Kindes Statt angenommenen Elsbeth Minna Gertrud Steinführer den Familiennamen Knebuß beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 16. Juni 1896.

(5.) Der Pächter Ernst Winckelmann in Hinrichshagen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hinrichshagen Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 22. Juni 1896.

Hierbei: Nr. 15, 16 und 17 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 21. Neustrelitz, den 11. Juli. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Anhörung des Großherzoglichen Consistorii gnädigst zu bestimmen geruht, daß im gegenwärtigen Jahre der verordnungsmäßig auf Sonntag den 19. Juli fallende Erntebettag auf den darauf folgenden Sonntag, den 26. Juli cr., zu verlegen ist.

Neustrelitz, den 11. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerdiener Pustir hieselbst das silberne Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 1. Juli 1896.

(2.) Der Rittmeister v. L. Strecker in Friedland ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Friedland bestellt worden.

Neustrelitz, den 28. Juni 1896.

(3.) Der Inspector H. Callies in Neverin ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neverin Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 4. Juli 1896.

(4.) Der Gerichtsdiätar Paul Fuchs hieselbst ist vom 15. d. M. ab auf drei Monate zum Hülfsgerichtsvollzieher bei dem hiesigen Großherzoglichen Amtsgerichte bestellt worden.

Neustrelitz, den 6. Juli 1896.

Hierbei: Nr. 18 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 22. Neustrelitz, den 22. Juli. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 17.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner

Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Von den im §. 55 Nr. II des Contributionsedicts vom 8. Juni 1886 (Off. Anz. 1886, Nr. 16) erwähnten Steuern sind die Prinzessinnen der beiden Großherzoglichen Häuser auch nach ihrer Vermählung für ihre Person befreit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 10. Juli 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 18.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung des §. 19 Abs. 1 Satz 2 der Anlage II der Revidirten Verordnung vom 26. April 1887 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Off. Anz. 1887 Nr. 18), was folgt:

Bei Erstimpflingen und bei Wiederimpflingen genügen 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge an einem Arm. Erstimpfungen haben der Regel nach auf dem rechten Arme, Wiederimpfungen auf dem linken Arme zu geschehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 11. Juni 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Juni 1896 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	15 *M.*	74 *Pf.*
2.	„ „ Roggen	13 „	2 „
3.	„ „ Gerste	13 „	86 „
4.	„ „ Hafer	13 „	55 „
5.	„ „ Erbsen	35 „	— „
6.	„ „ Stroh	5 „	75 „
7.	„ „ Heu	4 „	75 „
8.	einen Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	6 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni 1896 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli 1896 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	14 *M.*	15 *Pf.*
„ „ Stroh	6 „	— „
„ „ Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 8. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Mit Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Offic. Anzeiger 1889, Nr. 1) werden sämmtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten wehrpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche zur Reserve, zur Landwehr I. und II. Aufgebots, zur Ersatz-Reserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehören, unter Benutzung des am dritten Mai 1877 publicirten Schemas bis zum 15. August d. J. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Dabei sind in der letzten Rubrik „Grund der Unabkömmlichkeit" die Gründe der Reclamation im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen im §. 118 unter 4 und 5 und im §. 125 der Deutschen Wehrordnung und außerdem bei Lehrern

an den Schulen in den Städten und Flecken anzugeben, wieviel Lehrer außer den zur Reclamation angemeldeten thätig sind, und aus wieviel Klassen die Schulen bestehen.

Neustrelitz, den 10. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) In Hinrichshagen (D.-A. Feldberg) wird am 1. August eine Postagentur eröffnet werden.

Schwerin, den 19. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Paschen.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Friedrich von Michael auf Ihlenfeld wegen der nach dem Ableben seines Vetters, des Heinrich von Michael auf Bassow und Voigtsdorf, auf ihn verstammten beiden Mannlehn- und Fideicommißgüter Bassow und Voigtsdorf die gewöhnlichen Muthscheine zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 9. Juli 1896.

(2.) Der Pächter Berling in Oltschlott ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hinrichshagen bestellt worden.

Neustrelitz, den 10. Juli 1896.

Hierbei: Nr. 19 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.
Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 23. Neustrelitz, den 25. Juli. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 19.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Von Unserer Landesregierung wird eine Commission zum Schutz der Bienenzucht eingesetzt.

Die Funktionen derselben bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Kein Bienenbesitzer darf die Berufung zum Mitglied der Commission ablehnen.

Die Mitglieder der Commission haben nur insoweit Anspruch auf Entschädigung für ihre Thätigkeit, als es im Gesetz ausdrücklich anerkannt worden ist.

§. 2.

Die Anordnung der polizeilichen Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen und die Leitung des Verfahrens liegt Unserer Landesregierung und als ihren Organen den Ortspolizeibehörden ob.

§. 3.

Der Erlaß von Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen gegenüber Ländern, in welchen die Faulbrut in einer für die heimische Bienenzucht bedrohlichen Weise herrscht, bleibt Unserer Landesregierung unbenommen.

§. 4.

Jeder Besitzer von Bienen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Faulbrut unter seinen Bienen und von allen verdächtigen Erscheinungen eines Ausbruchs dieser Krankheit sofort der Commission zum Schutz der Bienenzucht Anzeige zu machen und zugleich dafür zu sorgen, daß von dem verdächtigen Stand keine Bienen entfernt werden und, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar ist, Vorkehrung zu treffen, daß der Ausflug der Bienen unterbleibt.

Dieselben Verpflichtungen hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, wer einen Transport von Bienen begleitet, und wer fremde Bienen in seinem Gewahrsam hat.

§. 5.

Die Commission zum Schutz der Bienenzucht hat, wenn sie eine solche Anzeige oder auf anderem Wege Kenntniß von dem Ausbruch oder dem Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut erhält, hiervon ohne Verzug die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die polizeiliche Bekämpfung des Seuchenfalls geschieht durch die Ortspolizeibehörde erst auf Antrag der Commission zum Schutz der Bienenzucht.

§. 6.

Auf die Kunde vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut ordnet die Commission zum Schutz der Bienenzucht ein sachverständiges Mitglied zwecks Ermittelung und Unterdrückung der Seuche an Ort und Stelle ab.

Der Deputirte hat die Befugniß, außer dem verdächtigen Bienenstand auch alle übrigen Bienenstände des Orts und der Umgegend auf Faulbrut zu besichtigen; und müssen, wenn er hierbei Widerspruch findet, die Ortspolizeibehörden ihm auf sein Ansuchen polizeilichen Schutz gewähren.

Er ist auch berechtigt, zu allen nach Maßgabe dieses Gesetzes von ihm dort vorzunehmenden Geschäften einen Imker als Beistand zuzuziehen; und ist jeder Imker des Seuchenortes oder dessen Umgegend verpflichtet, solcher Aufforderung Folge zu leisten.

Ergiebt die Untersuchung, daß Faulbrut oder begründeter Verdacht der Faulbrut vorliegt, so hat der Deputirte im Rahmen des §. 8, Abs. 1 und §. 9 sogleich diejenigen Schutzmaßregeln zu bezeichnen, welche zur Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut nöthig erscheinen, und den Besitzer der kranken oder verdächtigen Bienen zur Ausführung dieser Maßregeln unter der Aufsicht des Deputirten oder dessen Beauftragten (Abs. 3) zu veranlassen.

§. 7.

Wenn der Bienenbesitzer die gehörige Ausführung der bezeichneten Maßregeln ablehnt oder unterläßt, so hat die Commission zum Schutz der Bienenzucht bei der zuständigen Ortspolizeibehörde die Anordnung polizeilicher Schutzmaßregeln zu beantragen.

Der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß der Ausbruch bezw. der Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut durch ein sachverständiges Mitglied der Commission auf dem Seuchengehöft festgestellt worden ist.

§. 8.

Auf diesen Antrag hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln in Gemäßheit dieser Verordnung und der von Unserer Landesregierung ergehenden näheren Ausführungsvorschriften zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

Hat die Ortspolizeibehörde Zweifel über die Erhebungen der Commission, oder wird die Richtigkeit derselben vom Besitzer der Bienen mit guten Gründen angefochten, so kann die Ortspolizeibehörde zwar die Einziehung eines Obererachtens bei Unserer Landesregierung beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln wird jedoch hierdurch nicht aufgehalten.

Beschwerden des Besitzers über die von der Ortspolizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 9.

Im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben können nach den Umständen die nachfolgenden Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet werden:

1. Verbot der Fütterung der Bienen mit Stoffen, welche geeignet sind, die Faulbrut zu entwickeln.
2. Die Absonderung und Bewachung faulbrütiger und verdächtiger Bienen.

   Der Besitzer der der Absonderung unterworfenen Bienen ist verpflichtet, auf Verlangen Einrichtungen zu treffen, durch welche der Ausflug der Bienen thunlichst verhindert wird.
3. Die Sperre des Bienenstandes, in welchem sich faulbrütige oder verdächtige Bienen befinden.
4. Beschränkung in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Bienen, der von denselben stammenden Producte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Bienen in Berührung gekommen sind oder sonst die Faulbrut verschleppen können.

   Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten Bienen.
5. Die sachverständige Heilbehandlung der faulbrütigen und verdächtigen Bienenvölker, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen.
6. Die Tödtung der faulbrütigen oder verdächtigen Bienen.

   Die Ausführung geschieht nach Anordnung der Commission zum Schutz der Bienenzucht.
7. Die Desinfection oder Vernichtung der Bienenschauer, Bienenwohnungen und Imkereigeräthschaften, welche bei faulbrütigen oder faulbrutverdächtigen Bienen im Gebrauch gewesen sind.

   Die Durchführung dieser Maßregeln findet nach Anordnung der Commission zum Schutz der Bienenzucht und unter polizeilicher Aufsicht statt.
8. Das Verbot öffentlicher Bienen-Ausstellungen innerhalb des Seuchenorts und dessen Umgebung.
9. Die Untersuchung aller am Seuchenort oder in dessen Umgegend vorhandenen Bienenstände durch Deputirte der Commission zum Schutz der Bienenzucht.

§. 10.

Für die auf Veranlassung der Commission zum Schutz der Bienenzucht

(§. 6, Abs. 3) oder auf polizeiliche Anordnung (§. 8, Abs. 1) getödteten Bienenvölker und vernichteten Bienenschauer, Bienenwohnungen und Imkereigeräthschaften (§. 9, Ziff. 6 und 7) muß, vorbehältlich der Ausnahmen in §. 11, eine Entschädigung gegeben werden.

Die Entschädigung für die Bienen beträgt 4/4, diejenigen für die Bienenschauer, Bienenwohnungen und Imkereigeräthschaften 3/4 ihres gemeinen Werthes, ohne Rücksicht auf den durch die Faulbrut verursachten Minderwerth.

Auf die Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme angerechnet.

Die Entschädigung wird im Falle des §. 6, Abs. 3 nach ordnungsmäßiger Vernichtung der betreffenden Bienenvölker und Gegenstände an den Besitzer gezahlt, welcher die Ausführung der Schutzmaßregeln übernommen hat.

Wenn die Vernichtung auf polizeiliche Anordnung geschah, so wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht feststeht, an denjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich die Sachen befinden, für welche die Entschädigung gegeben wird.

Mit dieser Zahlung ist ein Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§. 11.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt,

wenn der Besitzer oder der Vorsteher der Wirthschaft eines der Bienenvölker oder ein Stück unter den Bienenstöcken und anderen Imkereigeräthschaften durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben und beim Erwerb gewußt hat, daß es mit der Faulbrut behaftet oder derselben verdächtig, bezw. mit dem Ansteckungsstoff inficirt oder der Infection verdächtig war.

Die Entschädigung kann versagt werden:

1. für Bienen, welche mit der Faulbrut behaftet, und für Bienenstöcke und andere Imkereigeräthschaften, welche mit dem Ansteckungsstoff inficirt in das Großherzogthum eingeführt sind;
2. wenn der Besitzer oder der Vorsteher der Wirthschaft, welchem die Sachen angehören, vorsätzlich oder fahrlässig oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Bienen oder der Inhaber fremder Bienen vorsätzlich die Anzeige vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut (§. 4) unterläßt oder länger als 3 Tage, nachdem er Kenntniß davon erhalten hat, verzögert;

3. wenn dem Besitzer oder seinem Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Faulbrut zur Last fällt.

§. 12.

Zum Zweck der Ermittelung der Entschädigung muß der genaue Werth der Bienen und der Bienenschauer, Bienenwohnungen und Imkereigeräthschaften durch zwei Schiedsmänner, von welchen einer Mitglied der Commission zum Schutz der Bienenzucht sein muß, festgestellt werden, und beträgt derselbe die Durchschnittssumme der von den Schiedsmännern abgegebenen Taxen.

Die Schätzung muß vor der Tödtung der Bienen und Vernichtung der Gegenstände erfolgen.

Für den Ausschluß vom Amte eines Schiedsmannes ist der §. 11 der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes maßgebend.

Soll die Tödtung der Bienen und die Vernichtung der Gegenstände nach Uebereinkommen in Gemäßheit des §. 6 Abs. 3 geschehen, so hat der Deputirte der Commission die Schätzung in der Weise zu veranstalten, daß er selbst als Schiedsmann fungirt und einen Imker als zweiten Schiedsmann hinzuzieht und zuvor mittelst Handschlags an Eidesstatt zu einer unparteiischen und gewissenhaften Schätzung verpflichtet.

Ist die Tödtung und Vernichtung polizeilich angeordnet, so werden die beiden Schiedsmänner von der Ortspolizeibehörde berufen. Jeder der Commission nicht angehörige Schiedsmann ist vor der Schätzung mittelst Handschlags an Eidesstatt zu einer unparteiischen und gewissenhaften Schätzung zu verpflichten.

Ueber das Ergebniß der Schätzung haben die Schiedsmänner eine Urkunde aufzunehmen und dieselbe mit ihrer Unterschrift versehen im Fall des Abs. 4 der Commission zum Schutz der Bienenzucht, im Fall des Abs. 5 der Ortspolizeibehörde zu übergeben. Von dort aus ist diese Urkunde nebst den Belägen über die Kosten des Abschätzungsverfahrens an Unsere Landesregierung mit einer Angabe über die Thatsachen aus §. 10 Abs. 3 und 4 und §. 11 einzureichen.

Im Falle des Abs. 4 hat der Deputirte zugleich Feststellungen über die nach §. 11 die Entschädigung ausschließenden oder in Frage stellenden Umstände zu machen; und ist derselbe berechtigt, wenn diese Ermittelungen keinen Anhalt für die Versagung der Entschädigung gegeben haben, und der Besitzer die Tödtung der Bienen und die Vernichtung der Gegenstände freiwillig nicht ohne bestimmte Zusage einer Entschädigung vornehmen will, demselben die Zahlung der Schätzungs-

summe nach Maßgabe des §. 10 Abs. 2 und 4 und unbeschadet der Bestimmung in §. 10 Abs. 3 zuzusichern.

Beträgt die Entschädigung mehr als 150 ℳ, so bedarf diese Zusicherung jedoch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung Unserer Landesregierung.

Insoweit die Tödtung der Bienen und die Vernichtung der Gegenstände noch nicht vollzogen ist, verliert die Zusicherung mit der Anordnung polizeilicher Maßregeln gemäß der §§. 8 und 9 ihre Rechtsverbindlichkeit.

§. 13.

Die Entschädigungen, welche auf Grund des §. 10 gewährt werden, sind mit Einschluß der Abschätzungskosten durch Beiträge der Bienenbesitzer in beiden Großherzogthümern mit der Maßgabe aufzubringen, daß bis auf weitere Bestimmung zu denselben jährlich ein Zuschuß von 140 ℳ aus der Centralsteuerkasse und von 28 ℳ aus dem Landesfonds des Fürstenthums Ratzeburg gegeben wird.

Hiernach wird jährlich, wenn es nöthig erscheint, im Großherzogthum von allen am 15. Februar vorhandenen eingewinterten Bienenstöcken eine gleichmäßige Abgabe erhoben.

Die Ausschreibung dieser Abgabe geschieht im Einvernehmen mit dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft durch besonderes Edict.

Allemal am 15. Februar desjenigen Jahres, für welches die Erhebung dieser Abgaben angeordnet wird, haben die Ortspolizeibehörden für jede Ortschaft Unserer Lande über die abgabepflichtigen Bienenstöcke Verzeichnisse, aus welchen sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Bienenstöcke ergiebt, anzufertigen oder durch die Ortsvorsteher anfertigen zu lassen. Diese Verzeichnisse sind, falls nicht der Träger der Ortsobrigkeit zugleich der einzige Besitzer abgabepflichtiger Bienenstöcke ist, 14 Tage lang zur Berichtigung in der betreffenden Ortschaft öffentlich auszulegen. Die Berichtigung muß innerhalb dieser Frist bei der Ortspolizeibehörde beantragt werden; wer sich durch den hierauf nach vorgängiger Prüfung von der Ortspolizeibehörde zu erlassenden Bescheid für beschwert erachtet, hat sich binnen 10 Tagen nach Empfang desselben mit seiner Beschwerde entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an Unsere Landesregierung zu wenden, bei deren Entscheidung es das Bewenden behält.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die Abgaben, soweit die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung feststeht, durch die Ortspolizeibehörden zu erheben und bis zum 31. März des betreffenden Jahres unter Angabe der Zahl der abgabe-

pflichtigen Bienenstöcke der einzelnen Ortschaften und mit dem Bemerken, ob und für wie viele Bienenstöcke die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch unentschieden ist, an den Landkasten nach Rostock einzusenden, an welchen auch die in Gemäßheit späterer Entscheidung nachträglich erhobenen Abgaben mit entsprechender Erläuterung geschickt werden müssen.

Die Abgaben werden in einer besonderen Kasse beim Landkasten berechnet, gegen welchen sich der Rechtsanspruch der Ersatzberechtigten richtet.

§. 14.

Aus dieser Kasse (§. 13 Abs. 6) werden außerdem bestritten

1. die Kosten der Obererachten (§. 8 Abs. 2),
2. die in §. 15 erwähnten Tagegelder und Fuhrkosten der Deputirten der Commission zum Schutz der Bienenzucht und deren Gehülfen,
3. die Bureaukosten der Commission zum Schutz der Bienenzucht (§. 1),
4. die baaren Auslagen, welche den Ortspolizeibehörden durch die ihnen obliegende Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und Bekämpfung der Seuchengefahr entstehen.

Alle bisher nicht erwähnten, durch die polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten und Schäden fallen der Polizeibehörde gegenüber dem Eigenthümer und dem Inhaber bezw. Begleiter der durch die Maßregeln betroffenen Bienen und Gegenstände zur Last, und können die Kosten von den Verpflichteten im Wege der Administrativ-Execution beigetrieben werden. Sind indessen die letzteren unvermögend, so trägt die in Absatz 1 genannte Kasse auch diese Kosten.

§. 15.

Die Mitglieder der Commission zum Schutz der Bienenzucht und ihre Gehülfen (§. 6 Abs. 3) haben für die Vornahme von Geschäften außerhalb ihres Wohnortes auf Grund dieser Verordnung, und die Schiedsmänner (§. 12) für ihre Abschätzungen die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten zu beanspruchen. Die Höhe derselben wird von Unserer Landesregierung im Einverständniß mit dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft allgemein festgestellt.

Den Gehülfen (§. 6 Abs. 3) kann für Geschäfte innerhalb ihres Wohnorts von der Commission zum Schutz der Bienenzucht eine Vergütung bewilligt werden, welche aber nicht größer sein darf, als wenn sie Tagegelder in Gemäßheit des Abs. 1 empfingen.

§. 16.

Mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den auf Grund des §. 3 angeordneten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des §. 4 entgegen die Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut oder vom Verdacht der Faulbrut unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es versäumt, die verdächtigen Bienen vom Ort, an welchem die Gefahr der Ansteckung fremder Bienen besteht, fern zu halten;
3. wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§. 9) zuwiderhandelt;
4. wer mit Bezug auf die im §. 13 genannten Erhebungen unrichtige Angaben über die Zahl der in seinem Besitz oder Gewahrsam befindlichen Bienenstöcke macht.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgestellt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 19. Juni 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Auf Grund des §. 8, Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni d. J., betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, giebt Großherzogliche Landesregierung hierunter die Vorschriften zur Bekämpfung dieser Seuche.

Neustrelitz, den 20. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Vorschriften

zur Ausführung des §. 9 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen.

---

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach §. 9 der Verordnung vom 19. Juni 1896 gegen die Faulbrut zu treffenden Schutz-

maßregeln maßgebend, insoweit nicht andere Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken von Großherzoglicher Landesregierung angeordnet oder genehmigt worden sind.

§. 2.

Die in diesen Vorschriften angeordneten Desinfectionen haben nach Maßgabe der Anlage A zu erfolgen.

a) Allgemeine Vorschriften.

§. 3.

Ist auf die Anzeige vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut, mit welcher zweckmäßig sogleich die Vorlage eines Wabenstücks mit kranker Brut verbunden wird, durch ein Mitglied der Commission zum Schutz der Bienenzucht der Ausbruch der Faulbrut festgestellt, oder der Verdacht des Ausbruchs für begründet erklärt, und hat die genannte Commission die Anordnung polizeilicher Schutzmaßregeln beantragt (§. 7 der Verordnung), so ist, wenn dies seitens der Commission noch nicht genügend hat geschehen können, von der Ortspolizeibehörde zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, durch welche Ursachen die Infection muthmaßlich erfolgt ist, ob Bienenstöcke, Geräthe und Producte innerhalb der letzten drei Monate veräußert oder sonst vom Gehöft entfernt und in wessen Besitz sie übergegangen sind, ob die erkrankten Stöcke in neuerer Zeit angeschafft und wer die früheren Besitzer waren. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug zu treffen und insbesondere der Commission zum Schutz der Bienenzucht bezw. den Ortspolizeibehörden die betreffenden Mittheilungen zu machen.

§. 4.

Alle in der Nähe des faulbrütigen oder faulbrutverdächtigen Bienenstandes belegenen Stände sind einer Untersuchung zu unterziehen, insoweit dieselbe nicht schon durch den durch die Commission in Gemäßheit des §. 6 der Verordnung abgeordneten Deputirten vorgenommen worden ist.

Läßt sich nach den Ermittelungen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Faulbrut auch in den benachbarten Ortschaften stattgefunden hat, so hat die Ortspolizeibehörde die Anordnung der Untersuchung aller Bienenstände der Umgegend bei Großherzoglicher Landesregierung zu beantragen.

b) Faulbrutkranke Bienenstände.

§. 5.

Ist der Ausbruch der Faulbrut auf einem Gehöft festgestellt, und von der

Commission die Anordnung polizeilicher Schutzmaßregeln beantragt, so hat die Ortspolizeibehörde den Ausbruch in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 6.

Mit Rücksicht darauf, daß ein Mittel zur erfolgreichen Heilbehandlung faulbrutkranker Bienen bisher nicht entdeckt ist, hat die Ortspolizeibehörde jedesmal sogleich die Vernichtung aller faulbrütigen Völker anzuordnen.

Die Vernichtung hat nach Bestimmung und unter Aufsicht des Deputirten der Commission (vergl. §. 6, Absatz 3 der Verordnung) zu geschehen.

§. 7.

Der Honig aus faulbrütigen Stöcken muß vor seiner Weggabe aufgekocht und die Fütterung der Bienen mit Honig aus solchen Stöcken unter allen Umständen untersagt werden.

Die Waben aus faulbrütigen Stöcken dürfen nicht veräußert oder sonst entfernt werden und sind unschädlich zu machen.

Das Bienenschauer, die Bienenwohnungen, die Rahmen, alle beweglichen Theile der Wohnungen faulbrutkranker Völker, sowie die zugehörigen Geräthe und auf dem Stand befindlichen Gegenstände sind zu desinficiren oder, soweit die Desinfection sich nicht mit Zuverlässigkeit ausführen läßt, wie z. B. bei den Körben, oder aber es sich um verhältnißmäßig geringwerthige Gegenstände handelt, zu vernichten.

Diese Maßregeln finden nach Bestimmung des Deputirten der Commission zum Schutz der Bienenzucht und unter polizeilicher Aufsicht statt.

§. 8.

Alle nach §. 7 unschädlich zu machenden oder zu desinficirenden beweglichen Gegenstände sind mit Ausnahme der Wohnungen, soweit es ausführbar erscheint, vom Stande zu entfernen und in einem für Bienen unzugänglichen Raum abgesondert unterzubringen und dürfen aus demselben vor erfolgter Desinfection nicht entfernt werden.

Die auf dem Stand verbleibenden Gegenstände dürfen vor ihrer Desinfection nicht auf anderen Ständen benutzt und mit anderen Bienengeräthen in Berührung gebracht werden.

Vor Erlöschen der Seuche dürfen in der Nähe eines faulbrütigen Standes keine neuen Bienenstöcke aufgestellt werden.

c) Faulbrutverdächtige Völker.

§. 9.

Die Tödtung faulbrutverdächtiger Völker, d. h. solcher Völker, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch der Faulbrut befürchten lassen, ist anzuordnen,

1. wenn der Deputirte der Commission zum Schutz der Bienenzucht den Ausbruch der Seuche auf Grund der Anzeichen für wahrscheinlich erklärt; oder
2. wenn durch andere den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann; oder
3. wenn der Besitzer die Vernichtung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse liegt.

Zugleich mit den Völkern sind auch die Waben aus faulbrutverdächtigen Stöcken unschädlich zu machen.

§. 10.

Die für die faulbrutverdächtigen Völker benutzten Wohnungen, Utensilien und Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfection oder Beseitigung des Verdachts nicht für andere Bienenvölker in Gebrauch genommen und müssen thunlichst so aufbewahrt werden, daß eine Verschleppung des Ansteckungsstoffs nicht erfolgen kann.

Waben aus faulbrutverdächtigen Stöcken dürfen vor Beseitigung des Verdachts nicht veräußert oder sonst entfernt werden.

d) Ansteckungsverdächtige Völker.

§. 11.

Ansteckungsverdächtig sind alle Bienenvölker, die auf einem Stand oder in der Nähe eines Standes aufgestellt sind, auf welchem sich gleichzeitig kranke oder faulbrutverdächtige Völker befunden haben und die noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

§. 12.

Ansteckungsverdächtige Völker sind auf die Dauer von 6 Wochen einer polizeilichen Ueberwachung zu der Folge zu unterstellen, daß die Polizeibehörde dieselben im Laufe dieser Frist einmal durch den Deputirten der Commission

zum Schutz der Bienenzucht (vgl. §. 6, Abs. 3 der Verordnung) auf Faulbrut untersuchen läßt.

Während der Zeit der Ueberwachung dürfen die Bienenstöcke nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde von ihrem Stand entfernt werden.

§. 13.

Die Vernichtung ansteckungsverdächtiger Bienenvölker, welche sich mit kranken oder faulbrutverdächtigen Bienen auf einem Stande befinden, ist anzuordnen, wenn der Deputirte der Commission zum Schutz der Bienenzucht es nach den Umständen für wahrscheinlich erklärt, daß dieselben den Ansteckungsstoff aufgenommen haben und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse liegt.

Mit der Vernichtung der Bienenvölker ist eine Desinfection der Wohnungen, Utensilien nnd Geräthschaften, welche für sie benutzt wurden, zu verbinden.

e) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 14.

Die Faulbrut gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Ortspolizeibehörde aufzuheben,

1. wenn die faulbrütigen Bienenvölker vernichtet sind,
2. wenn die faulbrutverdächtigen Völker vernichtet oder vom Deputirten der Commission zum Schutz der Bienenzucht für gesund erklärt worden sind,
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Völker vernichtet sind oder während der Dauer der Ueberwachung keine seucheverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben,

und wenn die vorschriftsmäßige Desinfection nach Bescheinigung des Deputirten der Commission zum Schutz der Bienenzucht erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anlage A.

Anweisung
für
das Desinfectionsverfahren bei der Faulbrut der Bienen.

§. 1.

In denjenigen Fällen, in welchen durch das Gesetz vom 19. Juni 1896, betr. die Faulbrut unter den Bienen, und durch die Vorschriften zur Ausführung desselben die Vornahme der Desinfection angeordnet ist, sind folgende Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen:

I. Desinfectionsmittel.

§. 2.

1. Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird mit 10 Raumtheilen Wasser angerührt.
2. Lysol in dreiprozentiger und
3. Carbolsäure in fünfprozentiger Lösung mit Wasser.
4. Kresolwasser. Eine Mischung aus 1 Theil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuches) und 9 Theilen Wasser.
5. Strömende Wasserdämpfe im Desinfectionsapparat, oder Auskochen in fünfprozentiger Sodalösung.
6. Flammenfeuer und Glühhitze.

II. Das Reinigungs- und Desinfectionsverfahren.

§. 3.

Auf die gründliche Reinigung ist besonderes Gewicht zu legen, da ohne solche auch die besten Desinfectionsmittel unwirksam bleiben können.

Zur Reinigung ist in der Regel heißes Seifenwasser oder heiße Lauge, bezw. mit Putzsand zu verwenden.

§. 4.

Völker in Mobilbauten sind durch Einstellen von Gefäßen mit brennendem Schwefel zu tödten. Für Völker, deren Wohnungen unten eine Oeffnung haben, wird ein passendes Erdloch gegraben. In dasselbe werden brennende Schwefellappen gesteckt, und sodann die Wohnungen darauf gesetzt und gehörig verdichtet.

Die Tödtung darf nicht während des Ausflugs, und das Ausbrechen der getödteten Völker nur in Räumen geschehen, welche gegen das Eindringen von Flugbienen vollständig abgeschlossen sind.

Die Wohnungen selbst sind mittelst Schabeisens oder durch Bürsten mit heißer Sodalösung oder Lauge gründlich von Wachs und Kitt zu reinigen und hierauf eine Stunde lang auszukochen oder in einem Dampfapparat zu desinficiren. Ebendasselbe Verfahren ist bei allen beweglichen Theilen der Wohnungen, den Untersatzbrettern und den Geräthen anzuwenden.

Eiserne Geräthe können auch durch Glühhitze desinficirt werden. Die abgeschabten Wachs- und Kittmassen sind zu verbrennen und die benutzten Soda- und Laugenbrühen in Erdlöcher zu gießen, welche sofort wieder zugeworfen werden müssen.

Die bei den Untersuchungen gebrauchten Hände und Geräthe sind nach der Untersuchung jedes einzelnen Stockes zu desinficiren.

§. 5.

Die Wände, der Fußboden und alle Holztheile des Bienenschauers sind, soweit dasselbe nicht ganz oder zum Theil verbrannt wird, mit Chlorkalkmilch zu übertünchen und zu begießen.

Ist der Fußboden des Bienenschauers ungepflastert und nicht abgedielt, so muß die Erde umgegraben und dabei reichlich mit Chlorkalkmilch durchtränkt werden. Auch der Erdboden vor dem Bienenschauer ist bis zu einer Entfernung von 3 Metern in gleicher Weise zu behandeln.

§. 6.

Die Waben aus faulbrütigen Bienenstöcken müssen entweder verbrannt oder, nachdem sie mit Chlorkalkmilch begossen und mit Erde bis zur Zertrümmerung zerstampft sind, wenigstens 50 cm tief vergraben werden. In derselben Weise ist mit den durch Schwefeldämpfe getödteten Völkern zu verfahren.

(2.) Auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 19. Juni d. Js., betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, hat die unterzeichnete Landesregierung eine Commission zum Schutz der Bienenzucht mit dem Sitz in Stargard eingesetzt.

Der Commission gehören an

als Vorsitzender:

der Kammerherr und Drost Freiherr von Maltzan zu Burg Stargard,

als Mitglieder:

der Pastor Berlin in Schwanbeck bei Friedland,
der Garteninspector Schultz in Woldegk,
der Lehrer Twieg in Prillwitz sowie
der Lehrer Richter in Schönberg.

Neustrelitz, den 18. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 24. Neustrelitz, den 27. Juli. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Die Uebersicht der im Jahre 1895 von der Großherzoglichen Gendarmerie vorgenommenen Verhaftungen und angezeigten Uebertretungen wird in der Anlage hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 17. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1895 verhaftet:

Districte.	wegen Mordes.	wegen Raubmord-Versuchs.	wegen Körperverletzung.	Geisteskranke.	wegen Sonntagsgesetz-Contraventionen.	wegen Gewerbegesetz-Contraventionen.	wegen Verdachts der Brandstiftung.	wegen Hundefuhrwerks-Contraventionen.	wegen Dienstentweichung.	Wilddiebe, Jagdfrevler.	Fahnenflüchtige.	Correctionäre und Entsprungene.	wegen Fischereigesetz-Contraventionen.	Diebstahlsverdächtige.	Diebe.	Schwindler u. Betrüger.	Betrunkene, Excedenten und Renitenten.	auf Requisition der Behörden.	Signalisirte.	Landstreicher u. Bettler.	Total-Summa.
Hauptstation Neustrelitz . .	—	1	1	—		—	—	—	—	—	—	1	—	1	7	4	38	8	11	37	109
I. District Strelitz . .	1	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	2	—	4	3	1	25	40
II. " Mirow . . .	—	—			—	—	3	—	2	2	—	—	—	—	5		6	5	—	38	61
III. " Wesenberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	4
IV. " Fürstenberg .	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	1	—	26	32
V. " Feldberg . .	—	—	1	1	—	—	1	—	13	—	—	—	—	1	1	—	2	2	—	14	36
VI. " Woldegk . .	2	—	6	—		2	1	—	3	—	—	2	—	1	18	5	5	5	2	11	63
VII. " Stargard . .	—	—	—	—			—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1	2	4	5	15
VIII. " Friedland . .	—	—	2	—		—		—	1	—	—	1	—	—	9	1	5	2	5	6	32
IX. " Neubrandenburg	—	—	1	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	8
X. " Schönberg . .	—	2	5	—			3	—	8	—	—	1	—	—	8	—	13	1	2	40	83
Summa	3	3	16	2	—	2	10	—	29	2	—	5	—	3	54	12	81	30	27	204	483

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1895 angezeigt:

Districte.	Contraventionen.											Diebstahlsverdächtige.	Schwindler u. Betrüger.	Brandstiftungsverdächtige.	Excesse.	Körperverletzungen.	Feuergefährliches Tabackrauchen.	Bettelei resp. Anleitung.	Varia.	Total-Summa.
	Sonntags-	Gewerbe-	Lotterie-	Telegraphen-	Post-	Forst- u. Jagd-	Hundefuhrwerks-	Chaussee-	Wege-	Fischerei-	Feuerpolizei-									
Hauptstation Neustrelitz	7	6	—	—	—	3	16	—	—	—	—	9	2	—	3	—	—	1	71	118
I. District Strelitz	3	3	—	—	—	17	12	1	4	6	—	5	—	—	—	—	—	—	3	54
II. „ Mirow	9	6	—	—	—	20	3	—	—	2	2	20	—	1	10	1	—	—	29	103
III. „ Wesenberg	—	—	—	—	—	37	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	1	43
IV. „ Fürstenberg	10	—	—	—	—	14	—	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	5	34
V. „ Feldberg	26	7	—	—	—	17	5	—	—	—	2	10	1	2	10	1	2	—	13	96
VI. „ Woldegk	6	8	—	—	—	9	5	1	—	—	—	25	3	1	—	3	—	—	24	85
VII. „ Stargard	1	—	—	—	—	—	2	1	—	2	—	7	—	—	1	—	—	—	2	16
VIII. „ Friedland	2	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	15	—	—	2	1	—	—	4	29
IX. „ Neubrandenburg	3	2	—	—	—	37	1	1	1	—	—	11	—	—	6	1	1	—	9	73
X. „ Schönberg	—	9	9	—	—	2	1	5	7	—	—	6	1	1	10	5	—	—	18	74
Summa	67	45	9	—	—	157	46	9	12	13	4	114	7	5	42	12	3	1	179	725

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionirung des Hofgärtners Carl Dietsch hieselbst den Hofgärtner Carl Becker in Hohenzieritz wiederum zum Vorstande der hiesigen Großherzoglichen Hofgärtnerei zu ernennen, sowie den Gärtner Bernhard Voigt hieselbst zum Hofgärtner und Castellan in Hohenzieritz von Johannis d. J. ab zu bestellen geruht.

Neustrelitz, den 21. Juli 1896.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obersteuer-Inspector Johannes Schwaar in Neubrandenburg in Anlaß seines funfzigjährigen Dienstjubiläums den Charakter als Steuerrath zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 23. Juli 1896.

(3.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

1. der Hauptmann und Compagnie-Chef von Waldow vom hiesigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 unter Beförderung zum Major und Ueberweisung zum Generalstabe der 18. Division in den Generalstab der Armee,
2. in das hiesige 2. Bataillon der Hauptmann und Compagnie-Chef von Lowtzow vom Infanterie-Regiment Nr. 128 und der Secondlieutenant von Oertzen III vom 1. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89.

Auch ist:

3. der Premier-Lieutenant von Borck vom 1. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von seinem Commando als Ordonnanz-Officier bei Sr. Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog entbunden.

Neustrelitz, den 23. Juli 1896.

Hierbei: Nr. 20 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 25. Neustrelitz, den 31. Juli. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 20.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

daß die Vorschriften der Bekanntmachung Unserer Landesregierung vom 5. Juli 1870, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten (Officieller Anzeiger von 1870, Nr. 21) — cfr. die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. August 1870, vom 17. April 1872 und 8. Juli 1873 (Bundes-Gesetzblatt von 1870, Nr. 36, Reichsgesetzblatt von 1872 Nr. 13 und von 1873 Nr. 21) — auch für alle von den Gemeinde- und sonstigen Communalbehörden Unseres Landes an Staats-, Gemeinde- und sonstige Communalbehörden eines anderen Bundesstaates ergehende portopflichtige Postsendungen maßgebend sein sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 10. Juli 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 21.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c. &c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Dem §. 67 der Verordnung vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen treten die nachstehenden Bestimmungen hinzu:

Soweit auf Grund der Verordnung vom 31. Juli 1846, betreffend Entwässerung der Ländereien, bei der für die Zwecke dieses Gesetzes bis zum 1. October 1893 in Funktion gewesenen Commission für die Entwässerung der Ländereien Anträge anhängig geworden sind, welche ihre vollständige Erledigung mit Einschluß etwa nachträglich in Frage gekommener Ansprüche in Folge fehlerhafter Projectirung oder fehlerhafter Ausführung einer hergestellten Anlage bis zum 1. October 1893 nicht gefunden haben, kann von einem Betheiligten eine Verfügung Unserer Landesregierung beantragt werden, durch welche die Landescommission für Bodenmeliorationen beauftragt wird, die Obliegenheiten

der früheren Commission für die Entwässerung der Ländereien nach Maßgabe der Verordnung vom 31. Juli 1846 wahrzunehmen.

In Bezug auf den Geschäftsgang und die Formen des Verfahrens vor der Landescommission für Bodenmeliorationen finden in diesen Fällen die Bestimmungen der Verordnung vom 30. August 1893 sinnentsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 14. Juli 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.
F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Von der Königlich Niederländischen Regierung wird die Auffassung vertreten, daß es den dortigen Behörden gesetzlich nicht gestattet sei, auf Ersuchen deutscher Behörden Gegenstände, welche sich in den Niederlanden befinden und für ein in Deutschland schwebendes Strafverfahren von Bedeutung sind, zu beschlagnahmen.

Mit Bezug hierauf wird bestimmt, daß in Strafsachen auf Ersuchen der Königlich Niederländischen Behörden Gegenstände nicht mit Beschlag zu belegen sind.

Neustrelitz, den 15. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die Kaiserlich Deutsche Postagentur in Apia (Samoa-Inseln) nimmt fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften an.

Der Postbezugs-Preis der Zeitungen u. s. w. setzt sich aus dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen.

Schwerin, 25. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Paschen.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stiefelwichse-Fabrikanten Caswell & Dealtrey in London das Prädikat als Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 13. Juli 1896.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmarschall, Generallieutenant z. D. Friedrich von Maltzan, Reichsfreiherrn zu Wartenberg und Penzlin, den Charakter als Ober-Hofmarschall zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juli 1896.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchstihren Flügeladjutanten, Oberstlieutenant Alfred Winsloe das Ritterkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juli 1896.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchstihren Kammerjunker, Cabinetssecretair Hilmar von der Wense hieselbst zum Kammerherrn zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juli 1896.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der Inhaberin der Restauration des Hauptbahnhofes in Köln, Wittwe G. Harms, das Prädikat als Hoflieferantin zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 21. Juli 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 26. Neustrelitz, den 11. August. **1896.**

Inhalt:

(1.) Dem Großherzoglichen Steueramte in Friedland ist die Ermächtigung ertheilt, Begleitscheine I über Waaren der Nr. 25 b und Nr. 25 m 1 des Zolltarifs (Branntwein aller Art und rohen Kaffee) zu erledigen.

Neustrelitz, den 3. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Juli 1896 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	15 ℳ	47 ₰
2.	„ „ Roggen	12 „	18 „
3.	„ „ Gerste	13 „	25 „
4.	„ „ Hafer	13 „	42 „
5.	„ „ Erbsen	35 „	— „
6.	„ „ Stroh	5 „	25 „
7.	„ „ Heu	4 „	75 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	6 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli 1896 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August 1896 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	14 ℳ	— ₰
„ „ Stroh	5 „	50 „
„ „ Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 6. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung sub I, 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

a. für die Domainen einschließlich der Incamerata und für das Cabinetsamt die Gemeinde- bezw. Ortsvorsteher,

b. für die ritterschaftlichen Landgüter, einschließlich der ritterschaftlichen Pertinenz Krappmühl, und für die Besitzungen der übrigen Landbegüterten (Kl. Miltzow, Sandhagen), mit Ausnahme von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Träger der Ortsobrigkeit,

c. für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder,

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I, 4 und sub II der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für

Schöffen für das Jahr 1897 bis zum 1. October cr. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Neustrelitz, den 7. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) In Veranlassung des bisherigen wechselnden und der Einbringung der Ernte nicht günstigen Wetters will Großherzogliche Landesregierung gestatten, daß an den nächsten zwei Sonntagen — am 16. und 23. August — Erntearbeiten nach beendigtem Gottesdienste und mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden können.

Neustrelitz, den 11. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben

1. den bisherigen zweiten Regierungs-Registrator Carl Knebusch zum ersten Regierungs-Registrator,
2. den bisherigen Regierungscanzlisten August Tiedt zum zweiten Regierungs-Registrator,
3. den bisherigen Regierungsschreiber Hermann Prütz zum Regierungscanzlisten und
4. den Diätar August Arndt zum Regierungsschreiber

zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 25. Juli 1896.

(2.) Gemäß §. 22 der Verordnung vom 21. April d. J., betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungspferde, ist an Stelle des aus dem Aushebungsbezirk Neubrandenburg II verzogenen von Oertzen auf Matzdorf der von Michael auf Schönhausen zum Taxator in dem genannten Bezirke für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1900 erwählt und bestätigt worden.

Neustrelitz, den 29. Juli 1896.

(3.) Infolge der Präsentation des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz ist der Rentier H. Krull hieselbst an Stelle des verstorbenen Rentiers C. Friedrichs bis zum Ablauf des Jahres 1898 zum Mitgliede des Vorstandes dieser Stiftung gemäß §. 4 der Statuten vom 31. December 1877 ernannt worden.

Neustrelitz, den 31. Juli 1896.

Hierbei: Nr. 22, 23, 24, 25 u. 26 des Reichsgesetzblattes für 1896.
(Die Nummer 21 ist noch nicht ausgegeben.)

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 27. Neustrelitz, den 26. August. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 25. Juni d. Js. beschlossen hat, die Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (Officieller Anzeiger 1894, Nr. 28) wie folgt abzuändern:

a) Zu Ziffer 11.

Der Absatz 4 fällt weg. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Befreiung aus §. 6, Absatz 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Ersatz für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden."

b) Zu Ziffer 13.

Im Absatz 1 sind die Worte:

„Der Steuerdirectivbehörde seines Bezirks vorher hiervon schriftlich Anzeige zu erstatten",

zu streichen.

Der Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

„Die Directivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht."

c) Zu Ziffer 14.

Dieselbe erhält folgenden Zusatz:

„Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung beziehungsweise Unterart der betreffenden Waare, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken."

d) Nach der Ziffer 23 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:

„Zu §. 12 Absatz 3 des Gesetzes.

23a. Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waaren zum Gegenstand haben, sind, sofern für dieselben die Vergünstigung des §. 12 Absatz 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerk „Reportgeschäft" oder „Kostgeschäft" zu versehen."

e) Zu Ziffer 28.

Dieselbe erhält folgenden Zusatz:

„Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe."

Ferner treten als Absatz 2 und 3 noch folgende Bestimmungen hinzu:

„Bei inländischen Loosen wird die Stempelabgabe nach dem planmäßigen Preise sämmtlicher Loose oder Ausweise berechnet, und zwar in der Art, daß ein bei Berechnung der Gesammtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Loosen beträgt die Abgabe 10 vom Hundert vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

Bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Loose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesammtpreise der Loose einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen."

f) Zu Ziffer 29.

Im Absatz 1 ist anstatt „am siebenten Tage" zu setzen:

„am dreißigsten Tage."

g) Zu Ziffer 34.

Der 1. Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen ausgegeben werden, sofern der Gesammtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hinter einander folgenden Ausspielungen mehr als 100 Mark beträgt."

Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

h) Zu Ziffer 40.

Im Absatz 1 ist hinter den Worten „kann Erstattung beansprucht werden" einzuschalten:

„wenn der Schaden mindestens drei Mark beträgt und".

Gleichzeitig wird bemerkt, daß es in den oben erwähnten Ausführungsvorschriften heißen muß:

in Ziffer 2 Satz 2 „Lose" statt „Loose."

in Ziffer 29 letzter Satz „Angabe" statt „Abgabe."

in Ziffer 33 Satz 1 „eingezahlt oder gestundet" statt „eingezahlt und gestundet."

Neustrelitz, den 22. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Das unter dem 2. October 1894 veröffentlichte Verzeichniß der im hiesigen Lande vorhandenen, gemäß dem Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 revisionspflichtigen Anstalten und der Beamten, welche mit der periodischen Prüfung der stempelpflichtigen Schriftstücke dieser Anstalten beauftragt sind,

(Officieller Anzeiger 1894, Nr. 28) wird hierdurch dahin ergänzt beziehungsweise abgeändert, daß

1) der Landgerichtsrath Gundlach auch mit der Revision der in hiesiger Stadt neu gegründeten Mecklenburg-Strelitzschen Hypothekenbank und
2) der Amtsrichter Scharenberg in Neubrandenburg an Stelle des verstorbenen Gerichtsrathes Saur mit der Revision der Ersparnißanstalt und der Darlehnskasse in Neubrandenburg beauftragt sind.

Neustrelitz, den 4. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Da noch immer ein großer Theil der Ernte nicht hat eingebracht werden können, will Großherzogliche Landesregierung ferner hiermit gestatten, daß auch am nächsten Sonntage — dem 30. August — Erntearbeiten nach beendigtem Gottesdienste und mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden dürfen.

Neustrelitz, den 25. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Arbeitsmann Johann Bollmann zu Bauhof Strelitz an Kindes Statt angenommenen Anna Alwine Luise Seegert den Familiennamen Bollmann beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 1. August 1896.

(2.) Für die Zeit vom 15. August bis 15. September d. J. ist zum Stellvertreter des Regierungscommissars und des Pfandhalters bei der Mecklenburg-Strelitzschen Hypothekenbank hieselbst der Regierungsassessor Kammerherr von Blücher bestellt worden.

Neustrelitz, den 14. August 1896.

Hierbei: Nr. 27, 28 u. 29 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 28. Neustrelitz, den 3. September. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Die Haupt- und Residenzstadt Neustrelitz beabsichtigt, eine mit vier Procent jährlich zu verzinsende Anleihe in dem Nominalbetrage von 130 000 Mark aufzunehmen und darüber Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten und mit Talons und Coupons versehen sind, in jenem Betrage, und zwar

50 Stück	zu	1000 ℳ	(Lit. A)	=	50 000 ℳ,
100 Stück	zu	500 ℳ	(Lit. B)	=	50 000 ℳ,
100 Stück	zu	300 ℳ	(Lit. C)	=	30 000 ℳ,
				zusammen	130 000 ℳ,

auszugeben.

Auf Grund des §. 37 der Verordnung vom 28. December 1863 zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (Off. Anz. 1864, Nr. 2, Beilage) ist gemäß dem Antrage des Magistrates in Neustrelitz zur Ausgabe solcher Inhaber-Papiere die Landesherrliche Genehmigung unter den folgenden Bedingungen ertheilt worden:

1. Die Schuld kann Seitens der Gläubiger nicht aufgekündigt werden; dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Neustrelitz bleibt jedoch das Recht vorbehalten, vom Jahre 1908 ab die ganze alsdann noch vorhandene Schuld aufzukündigen.
2. Die Schuld wird mit vier Procent pro anno halbjährlich verzinst, weshalb die Schuldverschreibungen mit Zinsscheinen, die am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig sind, zu versehen sind. Talons und Coupons laufen auf je zehn Jahre.
3. Die Rückzahlung der Schuld hat mit ½ Procent ihres Nominalbetrages mit Hinzunahme der ersparten Zinsen (Rechnungsabrundung vorbehältlich) im Wege jährlicher Ausloosung in der Weise zu erfolgen, daß die erste Ausloosung im Juli 1898 stattfindet und die ausgeloosten Stücke an dem auf die Ausloosung folgenden 2. Januar zahlfällig werden. Die Nummern der ausgeloosten Stücke sind mindestens drei Monate vor dem Fälligkeitstage durch die Neustrelitzer Zeitung bekannt zu machen.

   Der Haupt- und Residenzstadt Neustrelitz bleibt es vorbehalten, vom Jahre 1908 ab eine verstärkte Ausloosung eintreten zu lassen.
4. Macht die Haupt- und Residenzstadt Neustrelitz von ihrem Kündigungsrechte (siehe 1) Gebrauch, so hat die Kündigung ebenfalls im Monat Juli mittelst öffentlicher Bekanntmachung in der Neustrelitzer Zeitung und die Rückzahlung der Schuld an dem darauf folgenden 2. Januar zu erfolgen.
5. Es bleibt der Haupt- und Residenzstadt Neustrelitz freigestellt, Schuldverschreibungen, welche nicht innerhalb dreißig Jahre nach ihrer Fälligkeit zur Auszahlung eingereicht werden, sowie Zinsscheine, welche nicht mit dem Ablaufe des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit zur Auszahlung eingereicht werden, für ungültig zu erklären.
6. Die Zinsscheine der Schuldverschreibungen sind bei der Stadtkasse zu Neustrelitz, bei der Mecklenburg-Strelitzschen Hypothekenbank daselbst und deren Niederlassung in Berlin zahlbar.

Neustrelitz, den 28. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Auf Allerhöchsten Befehl ist der Amtsrichter Scharenberg in Neubrandenburg zum Landes-Polizeidistricts-Commissarius in dem Neubrandenburger Districte bestellt worden.

Neustrelitz, den 4. August 1896.

(2.) Auf Allerhöchsten Befehl ist dem Amtsrichter Scharenberg in Neubrandenburg der Vorsitz im dortigen Polizei-Collegio bis auf Weiteres commissarisch übertragen worden.

Neustrelitz, den 4. August 1896.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichtssecretair Wilhelm Thede hieselbst zu Michaelis d. J. unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Rechnungsrathes in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Neustrelitz, den 6. August 1896.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Arbeiter Wilhelm Friedrich Carl Gest in Woldegk an Kindes Statt angenommenen Martha Auguste Wilhelmine Schwarz den Familiennamen Gest beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 6. August 1896.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Zwiebacksfabrikanten Gustav Arrabin in Homburg v. d. Höhe zum Hoflieferanten Ihrer Königlichen Hoheit der Erbgroßherzogin zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. August 1896.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Mühlenpächter Friedrich Martin Heinrich Bauer zu Krappmühl an Kindes Statt angenommenen Otto Carl Heinrich Johannes Giertz den Familiennamen Bauer beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 15. August 1896.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Wagenlackirermeister Richard Müller hieselbst zum Hof-Wagenlackirer zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 15. August 1896.

(8.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Senator und Maurermeister Friedrich Schüßler in Woldegk an Kindes Statt angenommenen Hermann Friedrich Johannes Wilfarth den Familiennamen Schüßler beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 23. August 1896.

(9.) Der Thierarzt Sigmund Feuerstein, welchem von dem Königlich Preußischen Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten die Approbation als Thierarzt ertheilt worden ist, hat sich in Fürstenberg niedergelassen und ist von dem Magistrate daselbst vereidigt worden.

Neustrelitz, den 25. August 1896.

Hierbei: Nr. 21 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 29. Neustrelitz, den 22. September. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. August 1896, betreffend Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882 über die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen (vergl. Officieller Anzeiger von 1882 Nr. 30), wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 11. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 nachstehende

Bestimmungen

zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile,

beschlossen:

Artikel 1.

Die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 eingeführten Formulare A bis C erhalten die aus den Anlagen ersichtliche abgeänderte Fassung.

Formulare A. bis C.

Artikel 2.

Im §. 15 der Verordnung werden als Absatz 2 bis 5 folgende Bestimmungen eingestellt:

Der Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke kann in eine Strafliste übertragen werden.

Als Strafliste dient die erste, diese Person betreffende Strafnachricht A oder das Formular zu einer solchen Strafnachricht; erforderlichenfalls wird die Liste auf einem beigefügten Bogen fortgesetzt. In die Liste wird der wesentliche Inhalt der Vermerke nach den beiliegenden Mustern eingetragen. Erhebliche Abweichungen in den die Person betreffenden Angaben werden auf der Vorderseite der Liste unter Hinweis auf die laufende Nummer der Eintragungen vermerkt.

Ist eine Strafliste angelegt, so können die Urschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke aus dem Register entfernt werden.

Mittheilungen über die im Auslande erfolgten Verurtheilungen werden in die Strafliste nicht aufgenommen, sind aber mit dieser im Register aufzubewahren und bei Auskunftsertheilungen zu berücksichtigen.

Artikel 3.

Der §. 16 der Verordnung wird folgendermaßen abgeändert:

§. 16.

Vermerke über Personen, deren Tod dem das Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen wird, sind aus dem Register zu entfernen.

Im Uebrigen dürfen die Vermerke nicht vor dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Verurtheilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden.

Artikel 4.

Nach §. 17 der Verordnung wird folgender §. 17a eingeschaltet:

§. 17a.

Ist die Person, über welche die Auskunft ertheilt werden soll, wegen einer oder mehrerer der im §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Uebertretungen wiederholt verurtheilt, und hat die ersuchende Behörde nicht ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, so brauchen für die einzelnen Arten dieser Uebertretungen nur je die drei letzten Verurtheilungen und außerdem diejenigen, bei welchen zugleich gemäß §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, gesondert und vollständig in die Auskunft nach Formular C aufgenommen zu werden. Hinsichtlich der übrigen Verurtheilungen genügt es, wenn für jede Uebertretungsart die Zahl dieser Verurtheilungen angegeben wird.

Artikel 5.

Nach §. 18 der Verordnung wird folgender §. 18a eingeschaltet:

§. 18a.

Steckbriefnachrichten.

Die Strafregister können zur Ermittelung steckbrieflich Verfolgter benutzt werden. Zu diesem Zwecke giebt die verfolgende Behörde unter Verwendung des Formulars D der zuständigen Registerbehörde von dem Erlasse des Steckbriefs Nachricht. Führt der Verfolgte befugter- oder unbefugterweise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Steckbriefnachrichten ausgefertigt; jede dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die anderen zu enthalten.

Formular D.

Erledigt sich der Steckbrief durch Ergreifung des Verfolgten oder auf andere Weise, so ist dies der Registerbehörde mitzutheilen.

Der mit der Führung des Registers betraute Beamte hat sofort nach dem Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über den Verfolgten vorhanden sind. Ergiebt sich, daß

mit Rücksicht auf den Geburtsort des Verfolgten eine andere Registerbehörde zuständig ist, so hat er die Steckbriefnachricht an diese abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mittheilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Haft befindet oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat der Registerbeamte die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde wieder zu übersenden. Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunft über den Verfolgten Seitens einer anderen Behörde vor, so hat der Beamte hierüber der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht besondere Mittheilung zu machen.

Nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes ist auch zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftsertheilung eingeht.

Liegen hinsichtlich einer Person Steckbriefnachrichten von verschiedenen Behörden vor, so ist jeder dieser Behörden von den Nachrichten der anderen Behörden Mittheilung zu machen.

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt. Sie wird vernichtet, wenn eine Mittheilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre verflossen sind.

Artikel 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. October 1896 in Wirksamkeit.

Die bisher vorgeschriebenen Formulare zu den Strafnachrichten und Auskunftsertheilungen dürfen, soweit der vorhandene Vorrath reicht, noch bis zum 31. Dezember 1896 verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung des bisherigen Formulars A zur Anlegung einer Strafliste ausgeschlossen.

Vermerke, welche auf Grund der bisherigen Fassung des §. 16 der Verordnung vom 16. Juni 1882 aus dem Strafregister entfernt wurden, nach Maßgabe der neuen Fassung desselben aber darin zu belassen wären, sind, soweit sie noch vorhanden, in dasselbe wieder einzuordnen.

Berlin, den 6. August 1896.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Gutbrod.

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht** (A) für das Strafregister zu Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):
Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag.	Tag: Monat: Jahr:	Geburtsort.	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk*):	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk 2c.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagesachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths vom 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden*):

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht** (A) für das Strafregister zu	Aktenzeichen:
Amtsger. **Charlottenburg**	Dresden Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II	*C. 218/94*

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmidt**
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ ~~verheirathet~~ ~~verwittwet~~ geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: *(unehel.)*
Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmidt**

Geburtstag		Geburtsort			
Tag:	15.	Gemeinde:	angebl. Dresden	Landgerichtsbezirk:	Dresden
Monat:	April	ev. Straße, Stadttheil:		Staat:	Sachsen
Jahr:	1865	Verwaltungsbezirk*):	Dresden		

Wohnort: ohne ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs:
nein ~~ja~~ — ~~vgl. Rückseite~~ —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
20/4 1894	Amtsger. **Charlottenburg**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk ꝛc.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagesachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum: Charlottenburg, den 27. April 1894.
Die Richtigkeit bescheinigt: **N. N.**
Amtsrichter.

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden*):

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht** (A) für das Strafregister zu	Aktenzeichen:
Amtsger. **Charlottenburg**	Dresden Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II	*C. 218/94*

Familienname (bei Frauen Geburtsname): ~~Schmidt~~ *Schmid*

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ ~~verheirathet~~ ~~verwittwet~~ geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: *s. B.* Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: *(unehel.)*

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine ~~Schmidt~~ *Schmid*

Geburtstag.		Geburtsort.			
Tag:	15.	Gemeinde:	~~angebl.~~ Dresden	Landgerichtsbezirk:	Dresden
Monat:	April	ev. Straße, Stadttheil:	*Neustadt*	Staat:	Sachsen
Jahr:	~~1865~~ *1866*	Verwaltungsbezirk*):	Dresden		

Wohnort: ohne *s. B.* ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): *s. B.* ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher *s. B.*

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1–8 Strafgesetzbuchs:

nein ~~ja~~ — ~~vgl. Rückseite~~ —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Familienname, Geburtsjahr und Geburtsort durch Nr. 2 festgestellt und hier berichtigt. Nach Nr. 4 wiederverheirathet mit dem Kutscher Anton Krüger *in* Potsdam.

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1. 20/4 1894	Amtsger. **Charlottenburg**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

Weitere Verurtheilungen umstehend!

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk ꝛc.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagesachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum: Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt: **N. N.**
Amtsrichter.

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden*):

Nr.	Nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsger. **Rixdorf**	E301/94	5/7 1894	Landger. **II Berlin**	Landstreichens	§. 361 Nr. 3 St G. B	7 Tagen Haft Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
3	Pol.-Präsid. **Berlin**	I 2305	8/7 1894	Pol Präsid. **Berlin**	vgl. Nr. 2.	§. 362 Ab. 2 St. G. B.	3 Mon. Arbeitshaus (Rummelsburg)
4	Staatsanw. **Potsdam**	L 98/94	15/12 1894	Landger. **Potsdam**	versuchter intellect. Urkundenfälschung	§§. 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängniss
5	Amtsger. **Nauen**	C 200/95	31/1 1895	Amtsger. **Nauen**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
6	Amtsger. **Spandau**	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. **Spandau**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
7	Amtsger. **Potsdam**	E 160/95	30/3 1895	Schöffenger. **Potsdam**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
8	Amtsger. **Brandenburg a. H.**	E 92/95	3/10 1895	Schöffenger. **Brandenburg a. H.**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St G. B	4 Wochen Haft

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

~~Mittheilende Behörde.~~ Strafliste angelegt am 31/12 1895	**Strafnachricht** (A) für das Strafregister ~~zu~~ des Reichs-Justizamts. Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	~~Aktenzeichen:~~

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Bauer**
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): <u>Arnold</u> Xaver

Familienstand: ~~ledig~~ ~~verheirathet~~ verwittwet ~~geschieden~~
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. <u>früheren</u>) Ehegatten: *s. B.* Charlotte **Werner**

Des Vaters Vor- und Familienname: Anton **Bauer**
Der Mutter Vor- und Geburtsname: Helene Marie **Brunner**

Geburtstag.		Geburtsort.			
Tag:	13.	Gemeinde:	Hügglingen	Landgerichtsbezirk:	—
Monat:	Sept.	ev. Straße, Stadttheil:		Staat:	Schweiz
Jahr:	1864	Verwaltungsbezirk*):	Bremgarten		

Wohnort: Bingen (Hessen) *s. B.* ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): Melker *s. B.* ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1–8 Strafgesetzbuchs:
~~nein~~ ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit): Schweizer, Heimatsgem.: Adelboden, Kanton: Bern.
Bei Nr. 1, 2: ledig, bei Nr. 3 und 4: verheirathet, seit Nr. 5: verwittw.
Wohnort bei Nr. 1–5: Fürth (Bayern), bei Nr. 6 und 7: Kehl (Baden), seit Nr. 8: Bingen.
*Nach Nr. 10 Stand: Viehhändler; Wohnort: **Mannheim;** wiederverheirathet mit Antonie Amalie **Langner.***

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden: 1. Nach Mittheilung des Amtsanwalts **A. Traunstein** (bei Nr. 2)

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
8/2 1878	Kreisger. **Flensburg**	Diebstahls	§§ 242, 57 St. G. B.	Verweis

Weitere Verurtheilungen umstehend!

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk ꝛc.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagesachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths vom 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden*):

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsanw. **A. Traunstein**	335/89	12/8 1889	Schöffenger. **Traunstein**	Unterschlagung	§. 246 St. G. B.	14 Tagen Gefängniss
3	Amtsanw. **München I**	1506/89	4/11 1889	Schöffenger. **München I**	Nichtbeschaffung eines Unterkommens	§. 361 Nr. 8 St. G. B.	8 Tagen Haft
4	Amtsger. **Plauen**	St. B. 25/90	5/3 1890	Amtsger. **Plauen**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
5	Amtsanw. **B. Straubing**	A nf 131/91	29/1 1891	Schöffenger. **Straubing**	Widerstands Berufsbeleid. Bettelns und Landstreich.	§§. 113, 185, 196, 361 Nr. 3 und 4 St. G. B.	1 Mon. Gefäng., 3 Wochen Haft, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
6	Bezirksamt **Straubing**	—	15/3 1891	Bezirksamt **Straubing**	vgl. Nr. 5	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monat Arbeitshaus
7	Staatsanw. **Regensburg**	288/93	21/10 1893	Landger. **Regensburg**	Betrugs	§. 263 St. G. B.	2 Monat Gefängniss
8	Staatsanw. **Mainz**	L 105/94	19/8 1894	Landger. **Mainz**	Sittlichkeitsverbrechen	§. 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Monat Gefängniss

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Fortsetzung der Strafliste für **Bauer**, Arnold Xaver,

geb. am 13. Sept. 1864 in **Hügglingen**

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
9	Staatsanw. **Düsseldorf**	IV L. 77/94	19/9 1894	Landger. **Düsseldorf**	Sittlichkeitsverbrechen	§. 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Mon. Gefäng. zusätzlich zur Strafe unt. Nr. 8
	Nach Mittheilung der Staatsanw. **Düsseldorf** vom 9/3 1896 — L 793/95 — ist die hier registrirte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahr. durch Urth. des Landger. **Düsseldorf** vom 27/2 1896 aufgehoben worden.						
10	Staatsanw. **Mannheim**	L 401/95	1/2 1896	Landger. **Mannheim**	Betrugs	§§. 263, 74 St. G. B.	8 Mon. Gefäng., 200 M. Geldstr. Verl. der bürg. Ehrenrechte auf 1 Jahr.

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht** (B) für das Strafregister zu Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):
Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag.	Tag: Monat: Jahr:	Geburtsort.	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk):	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorstehend bezeichnete Person,
verurtheilt durch

vom

wegen
ist laut Beschluß de

vom
auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs

Datum:
Die Richtigkeit bescheinigt:

Mittheilende Behörde: Polizeipräsidium **Berlin**	**Strafnachricht** (B) für das Strafregister zu Dresden ~~Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu:~~	Aktenzeichen: I 2305

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ ~~verheirathet~~ ~~verwittwet~~ geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmid**

Geburtstag.		Geburtsort.			
Tag:	15.	Gemeinde:	Dresden	Landgerichtsbezirk:	Dresden
Monat:	April	ev. Straße, Stadttheil:	Neustadt	Staat:	Sachsen
Jahr:	1864	Verwaltungsbezirk:	Dresden		

Wohnort: ohne — ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne — ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorstehend bezeichnete Person,
verurtheilt durch Urtheil des Kgl. Landgerichts
II Berlin

vom 5. Juli 1894

wegen Landstreichens

ist laut Beschluß des Kgl. Polizeipräsidenten zu Berlin

vom 8. Juli 1894

auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs auf 3 Monate dem Arbeitshaus zu Rummelsburg überwiesen worden.

Datum: Berlin, den 9. Juli 1894.
Die Richtigkeit bescheinigt: **N. N.**
Ober-Regierungsrath.

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

---

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname):
Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag.	Tag: Monat: Jahr:	Geburtsort.	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk):	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Nr.	Nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt beim Königl. Landgericht

in

Dresden

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Berlin, den 5. Dezember 1895.

Unterschrift: **N. N.**
Untersuchungsrichter
beim Kgl. Landgericht I Berlin.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Kgl. Landgericht I

in

Berlin.

Dresden, den 7. Dezember 1895.

N. N.
Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister

des Landgerichts zu **Dresden**

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ verheirathet ~~verwittwet~~ ~~geschieden~~
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: Anton **Krüger** *früher verheirathet mit dem Schuhmacher Friedr. Aug.* ***Schulze*** *und geschieden.*

Des Vaters Vor- und Familienname: ~~Johann Schmid~~ *(unehel.)*

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine ~~geb.~~ ***Schmid***

Geburtstag: Tag: 15. Monat: April Jahr: 1866
Geburtsort: Gemeinde: Dresden; ev. Straße, Stadttheil: Neustadt; Verwaltungsbezirk: Dresden; Landgerichtsbezirk: Dresden; Staat: Sachsen

Wohnort: **Potsdam** ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns: Kutscher

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1	Amtsger. **Rixdorf**	E301/94	5/7 1894	Landger. **II Berlin**	Landstreichens	§. 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
2	Pol.-Präsid. **Berlin**	I 2305	8/7 1894	Pol Präsid. **Berlin**	vgl. Nr. 1.	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Mon. Arbeitshaus (Rummelsburg)
3	Staatsanw. **Potsdam**	L 98/94	15/12 1894	Landger. **Potsdam**	versuchter intellect. Urkundenfälschung	§§. 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängniss

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
4	Amtsger. **Spandau**	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. **Spandau**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
5	Amtsger. **Potsdam**	E 160/95	30/3 1895	Schöffenger. **Potsdam**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
6	Amtsger. **Brandenburg a. H.**	E 92/95	3/10 1895	Schöffenger. **Brandenburg a. H.**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B	4 Wochen Haft

Ausser den vorstehend aufgeführten Verurtheilungen aus §. 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs ist die bezeichnete Person vorher noch zweimal auf Grund dieser Bestimmung verurtheilt worden.

Verfolgende Behörde:	**Steckbriefnachricht** (D) für das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):
Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (bezw. früheren) **Ehegatten:**

Des **Vaters** Vor- und Familienname:
Der **Mutter** Vor- und Geburtsname:

Geburtstag.	Tag: Monat: Jahr:	Geburtsort.	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs:
nein ja zuletzt im Jahre

Bemerkungen:

Gegen die vorstehend bezeichnete Person ist am
Steckbrief erlassen worden.
Datum: Unterschrift:

Auskunft des Strafregisters zu

Die verfolgte Person ist nach Mittheilung de

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

rechtskräftig verurtheilt worden und befindet sich, wie hiernach anzunehmen, zur Zeit in Haft.
Die verfolgte Person befindet sich
Datum: Unterschrift:

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats August 1896 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	15 ℳ	78 ₰
2.	„ „ Roggen	12 „	25 „
3.	„ „ Gerste	13 „	75 „
4.	„ „ Hafer	13 „	42 „
5.	„ „ Erbsen	35 „	— „
6.	„ „ Stroh	5 „	25 „
7.	„ „ Heu	4 „	75 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	6 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August 1896 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September 1896 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	14 ℳ	— ₰
„ „ Stroh	5 „	50 „
„ „ Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 5. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben von Michaelis d. J. ab den Landvogteischreiber Hermann Schröder in Schönberg zum Amtsschreiber bei dem Großherzoglichen Amte Strelitz und den Amtsdiätar Ernst Siebert in Feldberg zum Schreiber bei der Großherzoglichen Landvogtei und dem Großherzoglichen Domainenamte in Schönberg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 30. Juli 1896.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Dr. jur. Hans Müller in Mirow zum zweiten Amtsrichter beim Großherzoglichen Amtsgerichte in Neubrandenburg und den Gerichtsassessor Kammerjunker Friedrich von

Fabrice in Friedland zum etatsmäßigen Gerichts-Assessor beim Großherzoglichen Amtsgerichte in Neustrelitz von Michaelis d. J. an zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 4. August 1896.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben von Michaelis d. J. ab

1. den Amtsgerichtsaktuar Max Maaß in Strelitz an das Großherzogliche Amtsgericht hier zu versetzen,
2. den Amtsgerichtsprotokollisten Richard Kugler in Woldegk zum Aktuar bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Stargard,
3. den Amtsgerichtsprotokollisten Max Wesemann in Strelitz zum Aktuar bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte daselbst,
4. den Protokollführer Richard Meyer hier zum Protokollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Strelitz,
5. den Protokollführer August Rust zum Protokollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Woldegk zu ernennen und
6. den Gerichtsschreiber-Anwärtern Otto Schulz und Arnold Russow hier und Paul Koch in Woldegk den Titel als Protokollführer zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 23. August 1896.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichtsprotokollisten Adolf Wustrow in Wesenberg den Titel als Aktuar beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 23. August 1896.

(5.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist der Amtsrichter Scharenberg in Neubrandenburg von Johannis d. J. an zum Oekonomus der dortigen St. Marienkirche bestellt worden.

Neustrelitz, den 24. August 1896.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amtsrichter Kammerjunker Gustav von Oertzen aus dem Hause Kittendorf hieselbst zum Assessor cum voto bei dem Großherzoglichen Kammer- und Forst-Collegium und dem Großherzoglichen Baudepartement von Michaelis d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. September 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 30. Neustrelitz, den 1. Oktober. **1896.**

I. Abtheilung.

(№ 22.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

In Grundlage der Beschlüsse des Bundesrathes vom 13. Mai d. J. wird unter Aufhebung der Verordnung vom 28. December 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. (Off. Anzeiger 1892, Nr. 1) und der Zusatzverordnung vom 29. Januar 1895 (Off. Anzeiger Nr. 6) hierdurch über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken das Nachstehende verordnet.

§. 1.

Die im Verzeichniß der Anlage A. aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen und Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§. 2.

Die Bestimmungen in §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des §. 6, Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883, S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzblatt S. 9 — und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichs-Gesetzblatt S. 455).

§. 3.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§. 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf, oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in der Anlage A für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§. 4.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum innern Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel

nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesammtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§. 5.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§. 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

§. 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Thierärzte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

§. 7.

1. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§. 1 bis 5 ausgenommen.
2. Insoweit die Abgabe der im §. 1 bezeichneten Arzneimittel auf Anweisungen von vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzten oder von Wundärzten bisher nach dem bestehenden Recht hat erfolgen dürfen, behält es hierbei auch künftig sein Bewenden.

§. 8.

Die Vorschriften der Verordnung vom 13. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften (Off. Anzeiger No. 16), werden durch die Bestimmungen der §§. 1 bis 7 nicht berührt.

§. 9.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einanderliegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§. 10.

1. Die Standgefäße sind,
   sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde;
   sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde;
   sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde
   zu bezeichnen.
2. Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§. 11.

Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen.

§. 12.

Die Bestimmungen im §. 1 und §. 4, Absatz 1 finden auch auf das Serum antidiphthericum — Diphtherieserum — mit der Maßgabe Anwendung, daß die Abgabe des Diphtherieserums für Schutzimpfungen ebenfalls eine Abgabe als Heilmittel ist.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Landesregierung Unterschrift und beigedrucktem Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 22. September 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

Anlage A.



Anlage A.

Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbolsäure	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001 g
„ osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze .	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze . .	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;

Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze .	0,02 g
Aqua Amygdalorum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g
„ Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Arsenium et ejus praeparata (Liquor Kalii arsenicosi)	Arsen und dessen Präparate . . (Fowler'sche Lösung 0,5 g)	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze . . .	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Bromoformium	Bromoform	0,3 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze . . .	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Extractum Hydrastis	Hydrastisextract	0,5 g
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidextract	1,5 g
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextract	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextract	0,3 g
„ Lactucae virosae	Giftlattichextract	0,5 g
„ Opii	Opiumextract	0,15 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Pulsatillae	Küchenschellenextract	0,2 g
„ Sabinae	Sadebaumextract	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Scillae	Meerzwiebelextract	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextract	0,2 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextract	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfelextract	0,1 g
„ Strychni	Brechnußextract	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern:

Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g

ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;

Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	0,5 g
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen . . .	0,5 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern:

Herba Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;

Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze . .	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g

ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;

Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02 g
„ bijodatum	„ jodid	0,02 g
„ chloratum	„ chlorür	1,0 g
„ cyanatum	„ cyanid	0,02 g
„ jodatum	„ jodür	0,05 g

Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weiße Nieswurzel	0,3 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;

Santoninum	Santonin	0,1 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;

Scopolaminum hydrobromicum	Skopolaminhydrobromid . . .	0,0005 g
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze . .	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	2,0 g
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze . . .	0,5 g
Theobrominum natrio-salicylicum	Diuretin	1,0 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
„ Colchici	Zeitlosentinktur	2,0 g
„ Colocynthidis	Koloquintentinktur	1,0 g
„ Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
„ „ aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur . .	1,0 g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0 g
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0 g
„ Jodi	Jodtinktur	0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur . .	1,5 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur	1,5 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile einfache Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur .	2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5 g
„ Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5 g
„ Strychni	Brechnußtinktur	1,0 g

Tinctura Strychni aetherea	Aetherische Brechnußtinktur . . .	0,5 g
„ Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Trionalum	Trional	1,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze . . .	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze . .	0,05 g
Zincum sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.

Hierbei: Nr. 30, 31 und 32 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 31. Neustrelitz, den 2. Oktober. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Das auf Grund des §. 15, Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni d. J., betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, mit dem Engern Ausschuß vereinbarte Regulativ über die Tagegelder und Fuhrkosten der Mitglieder der Kommission zum Schutz der Bienenzucht, ihrer Gehülfen und der Schiedsmänner wird hiermit zum Abdruck gebracht.

Neustrelitz, den 28. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.



image not available

(2.) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes ist in Augustabad bei Neubrandenburg eine Posthülfstelle eingerichtet worden.

Schwerin, den 5. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Hoffmann.

(3.) Aus Anlaß der Einführung der Eisenbahn-Winterfahrpläne treten in den Postverbindungen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz Aenderungen nicht ein.

Schwerin, den 26. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Hoffmann.

III. Abtheilung.

Die Verwaltung des erledigten Schwedisch-Norwegischen General-Consulats in Lübeck, zu dessen Amtsbezirk auch die hiesigen Lande gehören, ist Seitens der Königlich Schwedisch-Norwegischen Regierung vom 1. August d. Js. ab dem bisherigen Vice-Consul bei dem Schwedisch-Norwegischen General-Consulate in London, Herrn Malte Amén, übertragen worden.

Neustrelitz, den 22. September 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).







Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 32. Neustrelitz, den 10. Oktober. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats September 1896 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	15 ℳ	54 ₰
2.	„ „ Roggen	12 „	58 „
3.	„ „ Gerste	13 „	75 „



4.	100 Kilogramm Hafer	13 ℳ	42 ₰
5.	„ „ Erbsen	35 „	— „
6.	„ „ Stroh	5 „	25 „
7.	„ „ Heu	4 „	75 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	6 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der **höchsten Tagespreise** des Monats September 1896 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat October 1896 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	14 ℳ	— ₰
„ „ Stroh	5 „	50 „
„ „ Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 3. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(2.) Großherzogliche Landesregierung bringt hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Verwaltung der in Feldberg errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Mecklenburg — Nr. 51 des unter dem 18. December 1890 publicirten Verzeichnisses — an Stelle des Amtsdiätars Ernst Siebert der Amtsschreiber Carl Maaß beauftragt worden ist.

Neustrelitz, den 26. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(3.) Großherzogliche Landesregierung bringt hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Verwaltung der in Fürstenberg errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Mecklenburg — Nr. 53 des unter dem 18. December 1890 publicirten Verzeichnisses — an Stelle des Stadtsecretairs Carl Wolff der Rentner August Richter in Fürstenberg beauftragt worden ist.

Neustrelitz, den 6. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, beispielsweise durch Zertrümmerung der Porzellan-Isolatoren mittelst Steinwürfe u. s. w. ausgesetzt. Durch einen solchen Unfug wird die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gefährdet. Es wird daher hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht. Die Bestimmungen im Strafgesetz lauten:

„§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u. s. w.

§. 318a 2c. . . . . .

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen."

Bei diesem Anlaß wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Schwerin, den 3. October 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(5.) Die britischen Kolonien Ascension und St. Helena werden zum 1. October dem Weltpostverein angeschlossen.



Der Briefverkehr mit diesen Inseln regelt sich demnächst nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Schwerin, den 4. October 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Der Gerichtsdiätar Franz Braun hieselbst ist vom 15. d. M. ab bis zum 1. Februar nächsten Jahres zum Hülfsgerichtsvollzieher bei dem hiesigen Großherzoglichen Amtsgerichte bestellt worden.

Neustrelitz, den 1. October 1896.

(2.) Der Referendar Carl Hoff aus Friedland hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenate des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 6. October 1896.

Hierbei: Nr. 33 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 33. Neustrelitz, den 15. Oktober. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 18. November d. J. in der Stadt Malchin anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelnen Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 13. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

image
not
available

II. Abtheilung.

Die Großherzogliche Landesregierung sieht sich veranlaßt, die nachstehenden Artikel 1 und Artikel 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. December 1891

Artikel 1.

Der Verkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer thierärztlichen Kontrole von Seiten jenes Staates, in welchen der Uebertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Thiere und Gegenstände aus dem Gebiete des einen in oder durch das Gebiet des anderen Theiles ist ein Ursprungszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Thiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings

image
not
available



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 34. Neustrelitz, den 26. Oktober. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die von der Stadt Woldegk erbaute, von dort bis zur preußischen Landesgrenze in der Richtung auf Hildebrandshagen führende Nebenchaussee ist dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Neustrelitz, den 8. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Nach Vereinbarung mit der Kaiserlichen Postverwaltung nehmen an der Aversionirung des Portos ꝛc. für abgehende Sendungen fortan nachbenannte Großherzogliche Behörden und Beamte Theil:

1. das Staatsministerium in Neustrelitz,
2. die Landes-Regierung in Neustrelitz,



3. die Geheime Commission in Neustrelitz,
4. das Consistorium in Neustrelitz,
5. das Kammer- und Forst-Collegium, die Finanz-Commission und das Baudepartement in Neustrelitz,
6. die Mitglieder, Kanzleien und Registraturen der sub 1 bis 5 genannten Behörden.
7. die Amtsgerichte in Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland, Woldegk, Strelitz, Fürstenberg, Stargard, Feldberg, Mirow und Schönberg, sowie die mit der Geschäftsleitung betrauten Amtsrichter daselbst,
8. die detachirte Strafkammer in Schönberg,
9. die Gerichtsschreibereien der sub 7 und 8 genannten Gerichte, einschließlich der Gerichtsschreiberei in Wesenberg,
10. die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte in Neustrelitz, sowie die Amtsanwaltschaften bei den sub 7 genannten Amtsgerichten,
11. die Rentei in Neustrelitz,
12. die Ober-Inspection und die Inspection des Landarbeits- und Zuchthauses und des Irrenhauses in Strelitz, sowie die Ober-Inspections-Kasse in Neustrelitz,
13. die Aemter Stargard, Feldberg, Strelitz und Mirow,
14. das Haupt-Steueramt in Neubrandenburg, die Ober-Steuer-Controleure in Neustrelitz und Neubrandenburg und die Steuer-Aemter in Neustrelitz, Friedland und Schönberg,
15. die Landvogtei, das Domainenamt und die Hauptkasse in Schönberg.

Zum Zweck anderweitiger Feststellung eines aus Landesherrlicher Kasse zu zahlenden Aversi findet während der Zeit vom **14. November 1896 bis einschließlich 13. Februar** 1897 eine neue Notirung und Ermittelung des Portos 2c. bei den Postbehörden statt. Da die sonst übliche Einlieferung der gewöhnlichen Briefschaften durch den Briefkasten bei diesem Verfahren unthunlich ist, so sind während des gedachten Zeitraums auch alle gewöhnlichen Briefe am Schalter an den Annahmebeamten abzugeben.

Die betreffenden Behörden haben die ihnen untergebenen Stellen mit weiterer Anweisung zu versehen.

Die unter dem 7. November 1887 (cfr. Officieller Anzeiger 1887, Nr. 38) veröffentlichten Grundsätze für die Feststellung des Aversi bleiben auch diesmal mit den in der Bekanntmachung vom 14. September 1891 (Officieller Anzeiger 1891, Seite 169) bezeichneten Aenderungen in Geltung.

Die zur Anschreibung der Porto- und Gebühren-Beträge während der Ermittelungszeit dienenden Bücher werden den Behörden zwecks Uebermittelung an die Postämter aus Großherzoglicher Landesregierung rechtzeitig zugestellt werden.

Neustrelitz, den 20. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfslehrer Hermann Meltz in Mirow von Michaelis d. J. an zum ordentlichen Lehrer an der Ortsschule daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. October 1896.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postdirectionssecretair Richard Kindt hieselbst zum Postkassirer zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 16. October 1896.

(3.) Vom Großherzoglichen Consistorium ist den Candidaten der Theologie Carl Hoth und Friedrich Schmidt aus Neustrelitz auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 13. October 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).

image
not
available



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 35. Neustrelitz, den 29. Oktober. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 23.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet ist, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen einer Revision zu unterziehen, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:



§. 1.

Verpflichtung zur Lösung eines Wandersteuerscheines.

Wer im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außerhalb des Orts- resp. Gemeindebezirkes seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung Unserer Landesregierung dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person:

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen, zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet,
5. theatralische Vorstellungen darbieten will,

hat vor der ersten Ausrichtung in jedem Kalenderjahre einen Wandersteuerschein zu lösen.

Als Begründung einer gewerblichen Niederlassung — §. 42 der Gewerbe-Ordnung — wird die Eröffnung eines gewerblichen Unternehmens im Zweifel nicht angesehen, wenn dasselbe vor Ablauf von 6 Wochen wieder aufgegeben wird.

Zur Lösung eines Wandersteuerscheines ist außerdem verpflichtet, wer im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außerhalb seines Wohnortes (d. h. außerhalb desjenigen Ortes, an welchem er bis dahin für gewöhnlich seinen Aufenthalt gehabt hat), ein Waarenlager feilbieten will, — selbst dann, wenn er diesen Gewerbebetrieb als eine gewerbliche Niederlassung anmeldet — für die Dauer des Kalenderjahres, in welchem der Gewerbebetrieb begonnen hat, und an Stelle der Verpflichtung zur Zahlung der edictmäßigen Gewerbesteuer.

Die Obrigkeit des Ortes, an welchem der Betrieb begonnen wird, hat jedoch, wenn der Gewerbetreibende sich zum dauernden Aufenthalte an diesem Orte anmeldet, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob eine dauernde Niederlassung vorliegt, in welchem Falle eine Besteuerung nach dieser Verordnung nicht stattfindet. Es tritt daher bei Anmeldung zum dauernden Aufenthalt die Pflicht zur Vorlage des Wandersteuerscheines nur ein, wenn die Obrigkeit denselben verlangt. Ein solches Verlangen ist jedoch noch nach Beginn des Betriebes zulässig.

§. 2.
Ausnahmen.

Die Lösung eines Wandersteuerscheines ist nicht erforderlich:

1. für den Aufkauf von Waaren und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, soweit solches von Personen, welche ein stehendes Gewerbe im Geltungsbereiche der Gewerbe-Ordnung betreiben, nach Maßgabe der §§. 44 und 44a der Gewerbe-Ordnung, sei es persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende, geschieht. Soweit Handelsverträge des deutschen Reiches fremden Nationen ähnliche Befreiungen bewilligen oder bewilligen werden, verbleibt es bei den Bestimmungen dieser Handelsverträge;
2. für den Kauf und Verkauf von Markt-Artikeln auf Wochen- und Jahrmärkten (§§. 66 und 67 der Gewerbe-Ordnung) und den §. 70 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Märkten;
3. für Personen, welche
   a) selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbieten;
   b) in der Umgegend ihres Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbieten oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbieten;
   c) selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfahren und von dem Fahrzeuge aus feilbieten;
   d) bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbieten;
4. für die Colportage folgender Vereine:
   der Mecklenburg-Schwerinschen Bibelgesellschaft,
   des Hauptvereins für innere Mission,
   des Stiftes Bethlehem zu Ludwigslust,
   des Vereins zur Verbreitung religiöser Bilder und Schriften zu Schwerin,
   der Ratteyer Bibelgesellschaft für Mecklenburg-Strelitz;



5. für den Verkauf von frischen Fischen und sonstigen frischen Erzeugnissen der Fischerei, sofern der Verkäufer diese Gegenstände entweder an seinem Wohnorte aufgekauft, oder auf Bestellung von auswärts bezogen hat;
6. für theatralische Vorstellungen im Inlande domicilirter stehender Theater außerhalb des Orts ihrer Niederlassung.

§. 3.

Betrag der Steuern.

1. Für den Wandersteuerschein ist als Wandergewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen vor Aushändigung des Scheines für jede Person, welche das Gewerbe ausübt, vorbehältlich der nachstehenden Ausnahmen, ein Steuersatz von 50 *M.* zu entrichten.

2\. a) Für Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Heede, Flachs, Werg, Glasscherben, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Thierhaaren, Knochen, Klauen, Hörnern und von anderen Abgängen geringeren Werthes in der Haus- und Landwirthschaft;

b) für Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer, Zinn- und Löffelgießer, Glaser, Siebmacher, Leinsaatsieber, Wollkratzer, Salzfahrer, Cichorienbrenner, Vogelhändler, — Personen, die sich umherziehend mit Ausbesserung von Holzuhren, Schirmen, Spinnrädern und Hausgeräthen beschäftigen;

c) für Nagelschmiede, Weber und Tuchmacher, jedoch für diese drei nur mit eigengefertigten Waaren, sowie für den Verkauf von selbstgefertigten Mützen für Männer und Frauen und ordinairen Frauenhauben;

d) für den Hausirhandel (An- oder Verkauf) mit Senf, Heefe, gedörrtem Obst, frischen, geräucherten, gedörrten und gesalzenen Fischen, mit frischen Lebensmitteln, Eiern, Schinken, Wurst, Speck, Gänsebrüsten, Butter und ordinairem Käse, mit Brot, Semmeln und anderen ähnlichen Backwaaren, mit gewöhnlichen Kuchenwaaren, mit Erzeugnissen der Landwirthschaft, mit Ausnahme von Getreide und Rohtaback, der Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Viehzucht, mit Ausnahme von vierfüßigem Vieh und roher Wolle, soweit das Feilbieten dieser Gegenstände nicht nach §. 2 sub 3 und 5 überhaupt steuerfrei oder nachstehend unter Nr. 3 mit einer höheren Steuer belegt ist,

sind Wandersteuerscheine zum Betrage von 5 bis 15 *M.* zu ertheilen.



Lumpensammlern und Productenhändlern ist das Mitführen und der Verkauf von ordinairer Seife, sowie von Näh-, Steck-, Strick- und Haarnadeln, Haken und Oesen, Fingerhüten und sonstigen geringfügigen Nadlerwaaren ohne Steuererhöhung gestattet; auch befaßt die Befugniß zur Scheerenschleiferei den Nebenhandel mit ordinairen Messern, Gabeln und Scheeren sowie mit Sieben in sich.

3. Für den Hausirhandel (Ankauf oder Verkauf)

a) mit Essig, Malz, Mehl und anderen trockenen, zur Verzehrung dienenden Mühlenfabrikaten, sowie mit Gemüse- und Blumensamen — mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerschwamm, Wachs, Federposen, Fellen, rohen Häuten und getrockneten Därmen, mit Hopfen, Torf, Holz- und Steinkohlen, sowie mit künstlichem Dünger, — mit Theer, Pech, Kienruß, Kienöl, Maschinenöl, Fichtenthran, Wagen- und Lederschmiere, Wichse, Putzpulver, Schmirgel, Wiener Kalk, Kitt und Möbelpolitur;

b) mit groben Holz-, Bast- und Strohflechtwaaren, auch schwedischen Spankörben, mit Klopfpeitschen und Fuchsschwänzen, mit Sieben, Hecheln, Kratzern, Webeblättern, Webekämmen, Schaufeln, Mulden und anderen groben hölzernen Waaren, — mit Sensen, Sensenstreichern, Handwerksgeräthen, Schafscheeren, Messerschärfern, Feilen, Raspeln, Beilen, Nägeln und anderen groben Waaren aus geschmiedetem und gegossenem Eisen, sowie mit Scheeren, Messern, Gabeln und Löffeln aus unedlen Metallen;

c) mit groben Seiler-, Bürstenbinder-, Korbmacher-, Böttcher-, Drechsler-, Kammmacher- und Klempner-Waaren;

d) mit ordinairem irdenen Geschirr, ordinairem Steingut, ordinairer Fayence, ordinairen Glaswaaren, ordinairer Seife, ordinairem Haaröl, ordinairer Pomade, ordinairen Schwämmen, ordinairem Fensterputzleder, ordinairen Brillen, ordinairen Papierblumen und ordinairen Papparbeiten, mit Nadlerwaaren, gewöhnlichen Schreibutensilien, mit Näh- und Strickutensilien (sog. Kurzwaaren), sowie mit Streichhölzern und selbstgefertigten Cigarren;

e) mit ordinairen, den Verkaufswerth von 50 Pfg. pro Stück, Paar, respective Packet, nicht übersteigenden Kram-, Galanterie- und Spielwaaren, sowie mit den Verkaufswerth von 1 ℳ pro Stück respective Paar nicht übersteigenden Kleidungsstücken als Tüchern, Schürzen, Strümpfen, Schuhen, Hüten, Mützen u. s. w.



f) für den Betrieb der Tanzlehrer und Klavierstimmer, der Vieh-Verschneider, Kammerjäger und Bettfedern-Reiniger, sowie für das Ertheilen von Unterricht im Schneidern, in der Anfertigung von Papierblumen, Filigran-, Gummi- und Knetarbeiten, wie auch in der Teppichknüpferei,

können Wandersteuerscheine zum Betrage von 15 bis 25 ℳ ertheilt werden.

4. Für den Hausirhandel mit Manufacturwaaren (das sind alle Gewebe 2c., welche zur Bekleidung oder zu Decorationszwecken dienen, und welche ohne weitere Verarbeitung meterweise, stückweise oder abgepaßt, z. B. als Tücher, Teppiche, Gardinen in den Handel kommen), Tabaksfabrikaten (abgesehen von den sub Nr. 3 d genannten), Colonialwaaren und, vorbehältlich §. 2 Nr. 4, mit Drucksachen, zu denen Bilder jedoch nicht gehören, beträgt die Steuer 60 ℳ.

Drehorgelspieler 2c. zahlen für ihren Wandersteuerschein nach Ziffer 1, auch wenn sie gedruckte Lieder, welche von der Gewerbe-Commission durch Abstempelung zum Vertrieb zugelassen werden, feilbieten wollen.

5. Für die Berechtigung, im Umherziehen ein Wanderlager feilzuhalten, beträgt die Wandergewerbesteuer 100 bis 200 ℳ. — Daneben haben die Betreffenden an jedem Orte, an welchem sie das Geschäft betreiben, für jede volle oder angefangene Woche des Betriebes 30 ℳ an die Gemeindekasse des Orts zu zahlen. Wird der Betrieb in mehreren Verkaufslokalen desselben Ortes gleichzeitig oder nacheinander unternommen, so ist für jedes derselben die Gemeindesteuer besonders zu entrichten; dieselbe wird bei längerer Dauer des Betriebes an demselben Orte nach Ablauf der achten Woche nicht mehr erhoben. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche berechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes bleibt unberücksichtigt. Der Betrieb darf nicht früher begonnen werden, als bis auf geschehene Anmeldung desselben bei der Ortsobrigkeit die von der letzteren für die angemeldete Dauer des Betriebes festgesetzte Steuer an die in der Anmeldungsbescheinigung genannte Kasse bezahlt ist. Ebenso darf der Betrieb nicht über die angemeldete Zeit hinaus fortgesetzt werden, bevor nicht die weitere Steuerzahlung geschehen ist. Die ertheilte Quittung muß bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Betriebes den zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

6. Die unter 5 genannten Wandergewerbe- und Gemeindesteuern sind einstweilen auch von denjenigen zu zahlen, welche nach §. 1 alin. ult. dieser Verordnung zur erstmaligen Lösung eines Wandersteuerscheines anzuhalten sind,

und tritt diese Verpflichtung auch dann ein, wenn der Betrieb durch einen an dem betreffenden Orte wohnhaften Verkäufer ausgeübt werden soll; in letzterem Falle haftet der Verkäufer mit seinem Vermögen für die Steuer und die eventuelle Strafe der Steuerdefraude. — Stellt sich indeß bei der nachträglichen Einschätzung dieser Betriebe zur edictmäßigen Gewerbesteuer heraus, daß ein hiernach zur Wandergewerbe- und zur Gemeindesteuer herangezogener Betrieb in der That eine gewerbliche Niederlassung ist, so wird auf desfallsigen, bei der Obrigkeit einzubringenden Antrag die Herauszahlung der Differenz zwischen der gezahlten Wandergewerbesteuer und der in demselben Kalenderjahre nach Maßgabe der späteren Einschätzung und des revidirten Contributionsedicts vom 8. Juni 1886 zu zahlen gewesenen Gewerbesteuer, sofern der Betrag der ersteren höher war, von Unserer Landesregierung verfügt, auch aus der Gemeindekasse die an dieselbe gezahlte Abgabe restituirt; desfallsige Beschwerden stehen zur Entscheidung Unserer Landesregierung. — Diese Betriebe haben die oben unter 5 gegebenen allgemeinen Bestimmungen ebenfalls zu beachten. — Saison-Niederlassungen in Badeörtern sind im ersten Geschäftsjahre nach Maßgabe dieser Vorschriften zu besteuern.

7. Werden Musikaufführungen, Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht obwaltet, sowie theatralische Vorstellungen von Gesellschaften dargeboten, so kann in analoger Anwendung des §. 60d der Gewerbeordnung entweder ein gemeinsamer Wandersteuerschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt, oder aber es kann für den Unternehmer und jedes Mitglied je ein besonderer Schein ertheilt werden. In beiden Fällen sind für den Unternehmer 50 ℳ, für jedes Mitglied 15 ℳ Steuer zu berechnen; bei Theatergesellschaften aber für den Unternehmer nur 15 ℳ, für jedes Mitglied nur 3 ℳ. — Personen, welche nur zu Alimentationszwecken, sowie Dienstboten, welche nur für häusliche und persönliche Dienste, nicht aber zu gewerblichen Zwecken mitgeführt werden, sind nicht zu besteuern. Für Schausteller ꝛc., welche ihren Betrieb auf einige wenige Orte des Landes oder auf eine kurze Zeit beschränken, kann der Steuersatz je nach der Bedeutung des Betriebes ermäßigt werden.

8. Ausnahmsweise kann bei besonders drückenden Verhältnissen der Betheiligten die Gewerbe-Commission Wandersteuerscheine für die sub 2, 3 und 7 genannten Gewerbebetriebe zu geringeren als den dort bezeichneten Sätzen ertheilen. Auch ohne solche Voraussetzung kann dieselbe für den Verkauf von Brot, Semmeln und ähnlichen Backwaaren nach ihrem Ermessen die Steuer erlassen.



Sonstige Herabsetzungen, sowie die völlige Freilassung von der Steuer bedürfen der Genehmigung Unserer Landesregierung.

9. Für Wandersteuerscheine, welche erst für die zweite Hälfte des Kalenderjahres oder einen Theil derselben ausgestellt werden, kann die Gewerbe-Commission die Steuer unter geeigneten Umständen auf die Hälfte ermäßigen.

10. Wenn ein Gewerbetreibender einen Wandersteuerschein gelöst hat für einen Gewerbebetrieb im Umherziehen, welchen er für Rechnung eines Dritten ausübt, und im Laufe des Jahres den Betrieb aufgiebt, dagegen aber für Rechnung desselben Dritten und für denselben Gewerbebetrieb eine andere Person einen Wandersteuerschein beantragt, so kann der letztere für das laufende Kalenderjahr gegen Rückgabe des vorerwähnten Wandersteuerscheins steuerfrei ausgefertigt werden.

Auch kann ferner, wenn der Inhaber eines Wandersteuerscheins stirbt oder durch Krankheit oder Einberufung zum Militairdienst oder durch Verbüßung einer Freiheitsstrafe verhindert ist, seinen Betrieb fortzusetzen, unter geeigneten Umständen der zurückzugebende Schein ohne weitere Steuerzahlung auf eine andere Person umgeschrieben, oder aber die Steuer, eventualiter, wenn sie bereits an die Rentei abgeliefert ist, mit Genehmigung Unserer Landesregierung, pro rata temporis zurückgezahlt werden.

§. 4.
Verfahren der Gewerbe-Commission.

1. Die Wandersteuerscheine werden ausgestellt von der Großherzoglichen Gewerbe-Commission zu Neustrelitz und zwar für die in §. 1 sub 1 bis 4 genannten Betriebe, sowie für die unter Nr. 5 daselbst genannten theatralischen Vorstellungen, wenn bei denselben ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet, in Anschluß an den Wandergewerbeschein aus §. 55 der Gewerbe-Ordnung, für die theatralischen Vorstellungen aber, bei denen ein höheres Kunstinteresse obwaltet, und für die im letzten Absatz des §. 1 genannten Fälle ohne diesen Wandergewerbeschein. Die Ausstellung erfolgt immer für das Kalenderjahr, nur in den im §. 1 unter 4 und 5 genannten Fällen kann der Wandersteuerschein für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage des Kalenderjahres ertheilt werden. — Will Jemand neben seinem Betriebe als Händler 2c. (§. 1 unter 1—3) auch einen solchen als Schausteller 2c. (§. 1 unter 4) ausüben, so hat derselbe für jeden dieser beiden Betriebe einen besonderen Schein zu lösen und zu bezahlen. Falls Schausteller 2c. mehrere



von einander unabhängige Betriebe neben einander ausüben wollen, kann denselben für diese Betriebe ein einziger Wandersteuerschein ertheilt, die Steuer aber nach Befinden der Gewerbe-Commission bis zu dem doppelten Betrage des einfachen Steuersatzes erhöht werden. Die Inhaber von Wandersteuerscheinen sind verpflichtet, dieselben während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Auch müssen die Wandersteuerscheine das Signalement des Inhabers, die Angabe seiner etwaigen Begleiter, sowie die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes enthalten, falls nicht die Wandergewerbescheine solches schon ergeben. Wandersteuerscheine, welche von der Großherzoglichen Gewerbe-Commission zu Schwerin ausgestellt sind, haben für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz für die Zeit, für welche sie ausgestellt sind, Gültigkeit.

2. Anträge auf Ertheilung eines Wandersteuerscheines sind bei der Gewerbe-Commission einzubringen, und zwar, wenn gleichzeitig ein Wandergewerbeschein aus §. 55 der Gewerbe-Ordnung beantragt wird, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse von Seiten der Obrigkeit des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes, andernfalls unter Vorlegung eines von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellten Wandergewerbescheines aus § 55 der Gewerbe-Ordnung.

Die Genehmigung des Antrages ist den Antragstellern von der Gewerbe-Commission zu eröffnen, die ausgestellten Wandersteuerscheine selbst werden den Antragstellern von der Obrigkeit ihres Wohnortes, auswärtigen und in den ritterschaftlichen Aemtern wohnenden Antragstellern aber von einer von der Gewerbe-Commission zu bezeichnenden benachbarten Obrigkeit gegen Einzahlung des festgestellten Steuersatzes und gegen Rückgabe des etwaigen vorigjährigen Wandersteuerscheines, sowie eventuell auch nach stattgehabter Eintragung des Signalements ausgehändigt.

Für die Versagung und die Zurücknahme des Wandersteuerscheines normiren die für die Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines erlassenen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Wird ein Wandersteuerschein zurückgenommen, so kann die Steuer — eventuell, wenn sie bereits an die Rentei abgeliefert ist, mit Genehmigung Unserer Landes-Regierung — ganz oder theilweise restituirt werden. Diese Restitution unterbleibt aber dann, wenn die Zurücknahme des Scheines wegen Unrichtigkeit der beigebrachten Nachweise geschieht, und diese Unrichtigkeit dem Schein-Inhaber zur Zeit der Erwirkung des Scheines bekannt war.



image
not
available

§. 6.
Strafbestimmungen.

1. Wer eine Gewerbshandlung, deren Ausübung nach §. 1 und 2 durch die Entrichtung der im §. 3 normirten Steuer bedingt ist, vornimmt, ohne durch einen Wandersteuerschein seine Befugniß zu dieser Gewerbshandlung nachweisen zu können, hat, sofern eine Verkürzung der Steuer vorliegt, die Strafe der Steuerdefraude verwirkt.

Die Strafe der Steuerdefraude verwirkt auch, wer nach Erlegung der Wandergewerbesteuer das Feilhalten eines Wanderlagers (§. 3, Nr. 5) oder eines Waarenlagers (§. 3, Nr. 6) an einem Orte beginnt oder fortsetzt, ohne durch die nach §. 3, Nr. 5 und 6 erforderliche Quittung der Ortsobrigkeit seine Befugniß zu solchem Betriebe an diesem Orte nachweisen zu können.

2. Die Strafe der Steuerdefraude besteht in einer Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt, sowie in der Confiscation derjenigen Gegenstände, welche der Defraudant wegen seines Gewerbes mit sich führte, ausgenommen die nur zum Transport der Waaren ꝛc. mitgeführten Geräthe und Thiere. Den erkennenden Behörden steht jedoch das Recht zu, bei Festsetzung der Strafe dieselbe bis auf den einfachen Betrag der hinterzogenen Steuer zu ermäßigen und von einer Confiscation der mitgeführten Gegenstände abzusehen.

An die Stelle der erkannten Geldstrafe tritt aushülflich Haft. Ein Tag Haft ist gleich 9 Mark zu setzen. Der Mindestbetrag der Haftstrafe ist jedoch ein Tag.

Für Defraudationsfälle sind die in den Tarifklassen §. 3, Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Betriebe und Artikel stets zum Höchstbetrage von resp. 15, 25, 200 und (8×30) 240 Mark zu tarifiren und bleibt die in §. 3 Nr. 7, 8 und 9 festgesetzte Zulässigkeit von Steuerermäßigung außer Betracht.

3. Wer für seine Rechnung durch einen Dritten ein Gewerbe im Umherziehen ausüben läßt, haftet solidarisch mit seinem Vermögen für die Geldstrafen, welche dieser Dritte wegen Steuerdefraude verwirkt.

4. Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über Wandergewerbescheine gelten, soweit Zuwiderhandlungen gegen dieselben nach den §§. 148 und 149 der Gewerbe-Ordnung strafbar sind, auch für Wandersteuerscheine, sodaß bei Zuwiderhandlungen die in den genannten §§. 148 und 149 festgesetzten Strafen zu erkennen sind, wenn nicht die zur Frage stehende Contravention nach den

§. 7.

Vertheilung der Steueraufkunft.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres findet wegen der Gesammtaufkunft der in beiden Großherzogthümern erhobenen Steuerbeträge, Straf- und Confiscationsaufkünfte, soweit dieselben nicht nach §. 3, Nr. 5 und 6 resp. §. 6, Nr. 6 dieser Verordnung in die Gemeindekassen fließen, eine Ausgleichung nach Verhältniß der Einwohnerzahl auf Grund der jedesmaligen letzten Volkszählung statt.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 19. December 1883 (Officieller Anzeiger Nr. 39) und vom 18. August 1893 (Officieller Anzeiger Nr. 42) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 30. September 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.



image
not
available

7. Da im IV. Quartal des Kalenderjahres regelmäßig Wandersteuerscheine für das noch laufende und für das bevorstehende Kalenderjahr zur Ausgabe gelangen werden, so ist die Steueraufkunft im IV. Quartal je nach der Jahreszahl der betreffenden Wandersteuerscheine stets in zwei getrennten Registern zu verrechnen, die gesammte, zu beiden Registern bis zum 31. December erhobene Aufkunft aber zusammen am Schlusse des Quartals einzusenden; dabei sind aber je zwei Anschreiben an die Rentei resp. die Hauptkasse und die Großherzogliche Finanz-Commission zu richten, das eine für das IV. Quartal des verflossenen, das andere für das I. Quartal des beginnenden Jahres.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).





für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 36. Neustrelitz, den 3. November **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Auf den Antrag der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actiengesellschaft wird die Genehmigungsurkunde vom 31. März 1894 zu dem in der Generalversammlung der Actionäre der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actiengesellschaft am 24. November 1893 beschlossenen Aenderungen der Satzungen der Gesellschaft hierdurch nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 16. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

image
not
available

b. 400000 Mark von der Gesellschaft emittirte $4\frac{1}{2}$ % Prioritätsobligationen zum Nennwerthe, welche sich im Besitze der Mecklenburg. Hypotheken- und Wechselbank befinden, ohne laufende Zinscoupons.

Der Werth der vorbezeichneten Einlagen wird auf 700000 Mark festgesetzt, und erhält die Mecklbg. Hypotheken- und Wechselbank als Gegenwerth 700 Stück Actien Lit. B à 1000 Mark.

Die restlichen 400 Stück Vorzugsactien werden bei der Zeichnung voll eingezahlt.

§. 12 Abs. 1.

Der Aufsichtsrath besteht aus höchstens 7 Mitgliedern, von welchen 2 aus den seitens des Kreisausschusses des Kreises Anclam zu präsentirenden Personen gewählt werden müssen. Diese Statutbestimmung darf nicht ohne Zustimmung des Kreisausschusses des Kreises Anclam geändert werden, so lange der Kreisausschuß 400000 Mark Stammactien vertritt.

§. 28.

Absatz 1b fällt fort.
ibid. c, statt 6 % ist „4 %" zu setzen.
„ d, statt 4 % ist zu setzen „bis zu 4 %".
Abs. 2 lautet:

Der alsdann verbleibende Gewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung.

Es erhalten zunächst die Actien Lit. B eine Dividende von 4 %. Von dem Reste erhalten die Actien Lit. A eine Dividende von 4 % und der dann verbleibende Ueberschuß wird zur gleichmäßigen Erhöhung der Jahresdividende aller Actien — Lit. A und B — verwendet. Genügt in einem Jahre der zur Verfügung stehende Gewinn nicht, um den Actien Lit. B eine Dividende von 4 % zu gewähren, so haben dieselben wegen des Dividendenausfalles keinen Nachzahlungsanspruch.

§. 30.

Abs. 2 sub b lautet:
ein nach einem festzusetzenden Regulative bestimmter Betrag.

(2.) Die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Polizeibehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Reichsgesetzblatt 1892, Seite 597 ff.), der Bundesrath unter

dem 11. Juni d. J. eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines festgestellt hat, welche als Anhang zu Nr. 27 des Centralblatts für das Deutsche Reich 1896, Seite 197 ff., abgedruckt ist, und daß sie darauf zu achten haben, daß die in ihrem Auftrage stattfindenden Weinuntersuchungen von den Chemikern nach dieser Anweisung ausgeführt werden.

Neustrelitz, den 19. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Gemäß §. 12 der Verordnung vom 12. November 1881 wegen Besserung und Erhaltung der Communicationswege ist an Stelle des bisherigen ritterschaftlichen Deputirten für den vierten District, und Substituten des ritterschaftlichen Deputirten für den fünften District, des von Oertzen auf Matzdorf, der von Oertzen auf Lübbersdorf zum Deputirten resp. zum Substituten für die noch übrige Dauer der Deputation bis zum 9. Mai 1897 wiederum erwählt worden.

Neustrelitz, den 22. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Oberförster, Jagdjunker Grafen Eberhard von Bernstorff zu Hinrichshagen und Jagdjunker Friedrich von Wenckstern zu Langhagen zu Forstmeistern zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1896.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstpractikanten Grafen Georg Ernst von Bernstorff zu Allerhöchst Ihrem Jagdjunker zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1896.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Dr. Otto Wetzstein hieselbst zum Rath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 37. Neustrelitz, den 9. November. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 24.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, was folgt:

§. 1.

Die in dem Gesetze den „Landesregierungen“ zugewiesenen Funktionen werden von Unserer Landesregierung wahrgenommen.

§. 2.

Die näheren Vorschriften für die Amtsgerichte als Registerbehörden, betreffend die Einrichtung und Führung der Börsenregister, — §§. 54 ff. des Gesetzes — werden von Unserer Landesregierung erlassen.

§. 3.

1. Für Eintragungen in das Börsenregister mit Einschluß der Benachrichtigung werden weitere als die im §. 57 des Gesetzes bezeichneten, zur Gerichtskasse fließenden Gebühren nicht erhoben.
2. Für die Aufnahme der zum Zwecke der Eintragung in das Börsenregister mündlich gestellten Anträge werden erhoben . . . 1,50 ℳ
3. Für die Ertheilung einer Bescheinigung aus dem Börsenregister 2 ℳ
4. Keine Gebühren werden erhoben für die Gestattung der Einsicht des Börsenregisters und der bezüglichen Actenstücke.
5. Im Uebrigen normirt für die auf das Börsenregister bezüglichen Handlungen des Gerichtes die für die Amtsgerichte in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geltende Gebührentaxe, insoweit nicht die revidirte Verordnung zur Ausführung des Gerichtskostengesetzes vom 14. Januar 1886 — Officieller Anzeiger Nr. 7 — Abschnitt 2 und 3 — abweichende Bestimmungen enthält.

§. 4.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten gleichzeitig mit den betreffenden Vorschriften des Börsengesetzes, zu deren Ausführung sie bestimmt sind, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 26. October 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Unter den Bundesregierungen sind die in der Anlage A abgedruckten Bestimmungen, betreffend die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesammtliste, — cfr. §§. 54 bis 65 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, Reichsgesetzblatt Nr. 15 — vereinbart worden.

Auf Grund des Vorbehaltes in §. 2 der unter dem heutigen Tage publicirten Verordnung zur Ausführung des Börsengesetzes bringt Großherzogliche Landesregierung dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Anweisung an das mit der Führung des Börsenregisters betraute Amtsgericht — cfr. die weitere Bekanntmachung Großherzoglicher Landesregierung vom heutigen Tage —, bei der Register-Führung nach diesen Vorschriften zu verfahren.

Anlangend die äußere Einrichtung des Börsenregisters, so finden in dieser Beziehung die Vorschriften in §. 3 Absatz 1, 3 bis 6 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister — Anlage No. II der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863, Officieller Anzeiger 1864, Nr. 2 — entsprechende Anwendung.

Auch ist zu dem Börsenregister ein alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Personen ꝛc. unter Bezugnahme auf die Nummer im Register zu führen. Ist eine Eintragung im Register gelöscht, so ist der Name der betreffenden Person im alphabetischen Verzeichniß roth zu unterstreichen.

Neustrelitz, den 26. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Anlage A.

Bestimmungen
über
die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesammtliste.

I. Führung der Börsenregister.

§. 1.

Die Eintragungen in das Börsenregister für Waaren erfolgen nach dem beiliegenden Formular A, die Eintragungen in das Börsenregister für Werthpapiere nach dem beiliegenden Formular B unter Beachtung der in den Formularen enthaltenen Erläuterungen.



§. 6.

Von jeder Eintragung oder von der Ablehnung der Eintragung ist der Antragsteller zu benachrichtigen. In dem ablehnenden Bescheide sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

Von der Löschung erhält der Eingetragene auch dann Nachricht, wenn sie von Amtswegen erfolgt ist. Eine Bekanntmachung der Löschungen in öffentlichen Blättern findet nicht statt.

Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Benachrichtigungen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung, erfolgen.

§. 7.

Das Gericht der Eintragung hat, sobald bei Zahlung der Erhaltungsgebühr oder aus sonstigem Anlaß zu seiner Kenntniß gelangt, daß eine Verlegung der Niederlassung oder des Wohnsitzes des Eingetragenen erfolgt ist (§. 55 Absatz 2 Satz 2 des Börsengesetzes), dem für den Ort der neuen Niederlassung oder des neuen Wohnsitzes zuständigen Gerichte von dem Sachverhalt unter Beifügung eines Auszuges aus dem Börsenregister Mittheilung zu machen. Dieses Gericht nimmt nach Prüfung der Voraussetzungen für die Uebertragung die neue Eintragung vor und setzt davon den Eingetragenen, sowie das bisher zuständige Gericht in Kenntniß, welches sodann die Löschung seiner Eintragung unter Hinweis auf die Uebertragung herbeiführt.

§. 8.

Bevollmächtigte haben ihre Befugniß zur Stellung von Anträgen oder zur Abgabe von Erklärungen durch eine gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

§. 9.

Auf die Erledigung der das Börsenregister betreffenden Angelegenheiten sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.



image

not

available

Formular A.

Börsenregister für Waaren.

1	2	3	4	5
Laufende Nr.	Name, Vorname, Stand, Firma.	Ort der Niederlassung oder Wohnsitz.	Geschäftszweig.	Bemerkungen.
1.	*Lucas, Hans, Kaufmann,*	*Hamburg*	*Kaffee* *Zucker*	*Eingetragen am 17. November 1897 (Registeracten A Band IV Bl. 389)* *X., Registerführer.* *Die Ausdehnung auf Zucker ist eingetragen am 14. April 1899 (Registeracten A Band IV Bl. 84).* *X., Registerführer.* *Gelöscht am 31. December 1901* *(Registeracten A Band IX Bl. 44).* *X., Registerführer.*
2.	u. s. w.			

Erläuterungen.

1. Zur Ermöglichung von Zusätzen in den Spalten 4 und 5 ist zwischen den laufenden Nummern ein größerer Zwischenraum zu lassen, als ihn die erste Eintragung erheischt.
2. In Spalte 3 ist auch Straße und Hausnummer einzutragen, sofern diese Angabe zur Feststellung der Identität erforderlich erscheint.
3. Ist die Eintragung auf bestimmte Geschäftszweige nicht beschränkt (§. 61 des Börsengesetzes), so bleibt die Spalte 4 offen.
4. In Spalte 5 ist der Tag der ersten Eintragung, der Tag der Eintragung von Aenderungen in Spalte 4 oder von sonstigen Aenderungen, und der Tag der Löschung unter Hinweis auf den Band und das Blatt der Registeracten aufzunehmen.
5. Soweit die Eintragungen durch Löschung erledigt sind, werden sie unterstrichen.

Formular C.

Gesammtliste

derjenigen Eintragungen in die Börsenregister, welche am 1. Januar 1897 in Kraft bestanden.

A. Börsenregister für Waaren.

Aachen.

Abel Heinrich, Brauereibesitzer — Firma Schulz & Co., Kölnerstrasse 2 (Spiritus).

Althof & Müller, offene Handelsgesellschaft.

Augsburg.

u. s. w.

B. Börsenregister für Werthpapiere.

u. s. w.

Erläuterung. Die in Klammern etwa vermerkte Waarengattung bezeichnet den Geschäftszweig, auf welchen die Eintragung beschränkt ist.

(2.) Auf Grund des §. 54 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichsgesetz-Blatt Nr. 15) — cf. auch die Verordnung vom heutigen Tage zur Ausführung des Börsengesetzes §. 1 — wird hierdurch die Führung des Börsenregisters für die zum Bezirke des Landgerichtes Neustrelitz gehörigen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht zu Neustrelitz übertragen.

Neustrelitz, den 26. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.





für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 38. Neustrelitz, den 17. November. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Das der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actiengesellschaft heute ertheilte Landesherrliche Privilegium zur Ausgabe von Prioritäts-Obligationen auf den Inhaber in dem Betrage von 500 000 Mark wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 5. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Actien-Gesellschaft auf Grund des General-Versammlungs-Beschlusses vom 27. Juni 1896 darauf angetragen hat, ihr behufs Vermehrung der Betriebsmittel und Vornahme von Erweiterungsbauten die Aufnahme einer Anleihe von Mk. 500 000 durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Zinsscheinen versehenen Prioritäts-Obligationen zu gestatten, und nachdem sie den Nachweis erbracht hat, daß von den auf Grund des Privilegiums vom 23. Juli 1892 ausgegebenen Prioritätsobligationen der Gesellschaft ein Betrag von 400 000 Mark eingezogen und vernichtet worden ist, wollen Wir durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der neuen Prioritäts-Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Das Capital von Fünf Hundert Tausend Mark wird durch Obligationen, welche auf den Inhaber lauten, aufgebracht. Die Emission dieser Prioritäts-Obligationen erfolgt durch den Vorstand der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actien-Gesellschaft und wird durch Vermittelung der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin ausgeführt. Es dürfen jedoch zunächst nur Obligationen im Betrage von 400 000 Mk. ausgegeben werden. Der Restbetrag von 100 000 Mk. darf erst ausgegeben werden, wenn und soweit der noch im Verkehr befindliche Theil der älteren, auf Grund des Privilegs vom 23. Juli 1892 ausgegebenen Anleihe aus dem Verkehr gezogen ist.

§. 2.

Die nach §. 1 zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in 125 Stücken à Mk. 3000 und 250 Stück à Mk. 500 nach dem unter Nr. 1 anliegenden Schema ausgefertigt.

Mit den Obligationen werden Zinscoupons nebst Talons nach dem unter Nr. 2 beigefügten Schema für 10 Jahre ausgegeben.

Nach Ablauf dieser und jeder folgenden 10jährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinscoupons für anderweite 10 Jahre ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Zinscoupons nebst

Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Vorstande der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruches erfolgt die Ausreichung einer neuen Reihe Zinscoupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§. 3.

Für die in den Prioritäts-Obligationen vorgeschriebenen Capitalbeträge, welche mit vier Procent jährlich verzinst werden, haftet das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actien-Gesellschaft. Die Anleihe ist in das Eisenbahn-Schuldbuch einzutragen.

Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli postnumerando bei den Zahlstellen der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank berichtigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren, von dem in den betreffenden Coupons bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§. 4.

Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt vom 1. Januar 1906 ab im Wege der Ausloosung mit jährlich circa einhalb Procent des ursprünglichen Anleihe-Capitals zuzüglich der ersparten Zinsen in circa 56 Jahren. Die zur Rückzahlung aufgerufenen Theilobligationen werden zum Nennwerth eingelöst. Die Ausloosung erfolgt im September jeden Jahres, zuerst im September 1905, die Einlösung an dem auf die jedesmalige Ausloosung folgenden 2. Januar.

Vom 1. Januar 1906 an bleibt der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actien-Gesellschaft das Recht vorbehalten, entweder den Amortisationsfonds zu verstärken, oder sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zum 2. Januar oder 1. Juli zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In dem zuletzt gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

§. 5.

Die Gesellschaft räumt den Inhabern der Prioritäts-Obligationen das Recht ein, in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Prioritäts-Obligationen von derselben zurückzufordern:

a) wenn einer der im §. 3 festgestellten Zahlungstermine länger als 3 Monate unberichtigt bleibt;



image
not
available

Fünf Hundert Tausend Mark Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigen oder schmälern.

§. 8.

Die Nummern der nach §. 4 jährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden durch das Loos alljährlich im September vom Vorstande mit Zuziehung eines Notars gezogen.

Der Vorstand und der zugezogene Notar nehmen über die Verloosung ein Protokoll auf.

Die durch das Loos gezogenen Nummern werden binnen 8 Tagen nach der Verloosung öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt von den in §. 4 dazu bestimmten Tagen ab bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin und den bekannt gemachten Zahlstellen zum Nominalwerth an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit den in §. 4 bestimmten Zahlungstagen hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritätsobligationen auf. Die Coupons über die noch nicht erhobenen Zinsen sind mit der ausgeloosten Prioritäts-Obligation gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden, noch nicht fälligen Zinscoupons von dem Capital gekürzt, um zur Einlösung dieser Coupons vorkommenden Falles zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen und noch nicht fälligen Coupons sollen in Gegenwart des Vorstandes der Gesellschaft und des Vorsitzenden des Aufsichtsraths, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt werden.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5) von der Gesellschaft eingelöst sind, kann dieselbe durch ihren Vorstand wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre, vom Zahlungstage (§. 4) ab, vom Vorstande der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actien-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschafts-Vermögen,



image
not
available

Anlage № 1.

Mk. 500.

Litt. B.

Prioritäts-Obligation

der

Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actien-Gesellschaft

zu Friedland in Mecklenburg.

№

Fünf Hundert Mark

deutscher Reichswährung

rückzahlbar mit dem Nennwerthe durch Kündigung oder Verloosung.

Die Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Actien-Gesellschaft schuldet dem Inhaber dieser Prioritäts-Obligation

Fünf Hundert Mark

verzinslich zu vier Procent jährlich unter der in §. 3 des umstehend abgedruckten Grossherzogl. Privilegiums angegebenen Haftung und Garantie.

Diese Prioritäts-Obligation wird innerhalb 56 Jahren vom 1. Januar 1906 ab gerechnet nach vorgängiger Ausloosung oder Kündigung gegen Rückgabe derselben sammt Talon und den nicht verfallenen Coupons

zum Nennwerthe

eingelöst. Die stattgehabte Ausloosung oder Kündigung wird 3 Monate vor der Einlösung durch die im §. 12 des Grossherzogl. Privilegiums benannten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Friedland i. M., den

Der Aufsichtsrath: Der Vorstand:

Für die Controle:



(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats October 1896 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	16 ℳ	70 ₰
2.	„ „ Roggen	12 „	92 „
3.	„ „ Gerste	13 „	90 „
4.	100 Kilogramm Hafer	13 „	79 „
5.	„ „ Erbsen	35 „	— „
6.	„ „ Stroh	5 „	25 „
7.	„ „ Heu	4 „	75 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	6 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats October 1896 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November 1896 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	14 ℳ	50 ₰
„ „ Stroh	5 „	50 „
„ „ Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 4. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Sämmtliche in dem Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute ꝛc. werden hierdurch aufgefordert, die zur Berichtigung und Vervollständigung des Handbuchs erforderlichen Nachrichten bis zum 15. December d. J. an den Regierungs-Registrator Knebusch hierselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 10. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Inhabern der Firma F. W. Borchardt in Berlin, Hans Borchardt und Fritz Borchardt daselbst, das Prädikat als Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 29. October 1896.

(2.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

1. vom hiesigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 die Premierlieutenants von Blücher und von Reden in das 4. Bataillon desselben Regiments,
2. in das hiesige 2. Bataillon die Premierlieutenants von Alt-Stutterheim I, bisher à la suite des Regiments, Freiherr von Wechmar und Freiherr von Maltzan vom 3. Bataillon, sowie der Secondlieutenant von Rumohr vom 1. Bataillon des genannten Regiments.

Neustrelitz, den 6. November 1896.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Director a. D. des Königlichen Schauspiels Arthur Deetz in Berlin das goldene Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 8. November 1896.

(4.) Der Landgerichtssecretair Geheimer Hofrath Scharenberg hieselbst und der Bürgermeister Hofrath Brückner in Neubrandenburg haben ihr Amt als Notar niedergelegt.

Neustrelitz, den 10. November 1896.

Hierbei Nr. 34, 35 und 36 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).

image
not
available





Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 39. Neustrelitz, den 14. December. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Vorstand der Anwaltskammer zu Rostock zur Zeit besteht aus

dem Geheimen Hofrath Dr. C. A. Bolten zu Rostock, als Vorsitzenden,
dem Hofrath Georg Crull zu Rostock, Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Geheimen Hofrath Rudolph Diederichs zu Güstrow,
dem Rechtsanwalt Adolf Lorentz zu Neustrelitz, Stellvertreter des Schriftführers,



dem Hofrath Wilhelm Krull zu Güstrow,
dem Rechtsanwalt Hermann Brunswig zu Neustrelitz,
dem Hofrath Carl Ahrens zu Schwerin,
dem Rechtsanwalt Ludwig Siegfried zu Rostock, Schriftführer, und
dem Rechtsanwalt Eduard Haupt zu Wismar.

Neustrelitz, den 4. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(2.) Zur Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 27. Februar d. J., betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein — vgl. Bekanntmachung vom 17. März d. J., Off. Anzeiger Nr. 8 —, werden die Ortspolizeibehörden, welche nach Maßgabe dieses Beschlusses und der in demselben getroffenen Bestimmungen verpflichtet sind, diesen Handel neben den Steuerbehörden zu überwachen, hiedurch aufgefordert, darauf zu achten, daß Niemand einen Handel mit denaturirtem Branntwein betreibt, ohne denselben nach der Vorschrift unter 2 des erwähnten Beschlusses bezw. unter 2 der „Bestimmungen" ordnungsmäßig angemeldet zu haben.

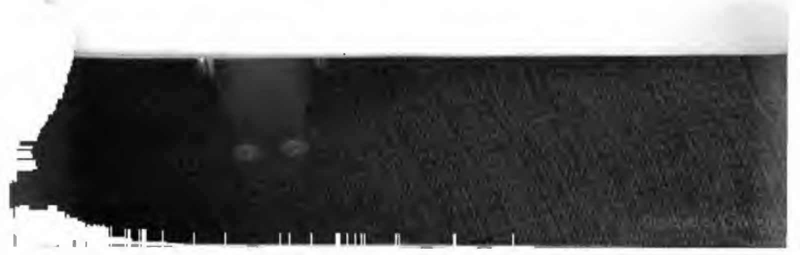
Weiter werden die Ortspolizeibehörden angewiesen, alljährlich mindestens eine ordentliche Revision der betreffenden Handelsbetriebe vorzunehmen und dabei insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. daß in den Verkaufslokalen an einer in die Augen fallenden Stelle der in Ziffer 4 der Bestimmungen vorgeschriebene Anschlag sich befindet,
2. daß der feilgehaltene denaturirte Branntwein nicht weniger als 80 Gewichtsprocente reinen Alkohols enthält.

Denjenigen Ortspolizeibehörden, welche zu der Feststellung unter 2 nicht im Stande sind, oder sich nicht im Besitze der dazu erforderlichen Instrumente befinden — vgl. die im Verlage von J. Springer in Berlin erschienene „Anleitung zur steueramtlichen Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein" — bleibt es überlassen, nach Ziffer 6 der Bestimmungen Proben des Branntweins zu entnehmen und solche den örtlich zuständigen Steuerhebestellen (Haupt-Steuer-Amt, Steuer-Amt, vgl. Hof- und Staatshandbuch II. und III. Theil unter Steuer- und Zollverwaltung) portofrei zu übersenden, welche beauftragt sind, die Untersuchung vorzunehmen.

Neustrelitz, den 6. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.



(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats November 1896 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	17 ℳ	38 ₰
2.	„ „ Roggen	13 „	17 „
3.	„ „ Gerste	13 „	67 „
4.	„ „ Hafer	13 „	88 „
5.	„ „ Erbsen	35 „	— „
6.	„ „ Stroh	5 „	25 „
7.	„ „ Heu	4 „	75 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	6 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November 1896 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat December 1896 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	14 ℳ	50 ₰
„ „ Stroh	5 „	50 „
„ „ Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 7. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(4.) Mit Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Offic. Anzeiger 1889, Nr. 1) werden sämmtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten wehrpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche zur Reserve, zur Landwehr I. und II. Aufgebots, zur Ersatz-Reserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehören, unter Benutzung des am dritten Mai 1877 publicirten Schemas bis zum 15. Januar k. J. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Dabei sind in der letzten Rubrik „Grund der Unabkömmlichkeit" die Gründe der Reclamation im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen im §. 118 unter 4 und 5 und im §. 125 der Deutschen Wehrordnung und außerdem bei Lehrern



an den Schulen in den Städten und Flecken anzugeben, wieviel Lehrer außer den zur Reclamation angemeldeten thätig sind, und aus wieviel Klassen die Schulen bestehen.

Neustrelitz, den 10. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(5.) Für Postanweisungen nach Constantinopel kommt bis auf Weiteres das Umwandlungs-Verhältniß von 1 Pfund Türkisch = 18 Mark 55 Pf. in Anwendung.

Schwerin, den 28. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Paschen.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Tagelöhner Carl Richter in Galenbeck und seiner Ehefrau Friederike, geb. Salow an Kindes Statt angenommenen Adolfine Wilhelmine Caroline Salow den Familiennamen Richter beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 17. November 1896.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schulmeister und Küster Christian Horn in Bargensdorf das Prädikat eines Cantors beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 18. November 1896.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Uhrmacher Heinrich Schröder hieselbst den Titel eines Hof- und Schloß-Uhrmachers zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 21. November 1896.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Tagelöhner Hermann Wilhelm Heinrich Blankenburg in Pleetz an Kindes Statt angenommenen Heinrich Friedrich Wilhelm Sievert den Familiennamen Blankenburg beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 26. November 1896.

Hierbei Nr. 37, 38 und 39 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 40. Neustrelitz, den 19. December. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr &c. &c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Dem §. 2 der Verordnung vom 16. Mai 1896 tritt als zweiter Absatz die nachstehende Bestimmung hinzu:

Die in Absatz 1 vorgeschriebene Frist kann für einzelne Versicherungsanstalten von Unserer Landesregierung aus besonderen Gründen bis zum 1. Juli 1897 verlängert werden. Die Fristertheilung ist durch den Officiellen Anzeiger bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 3. December 1896.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Zum Mitgliede der Fideicommißbehörde ist an Stelle des ausgeschiedenen Landraths von Engel auf Breesen der Ober-Regierungsrath a. D. von Oertzen auf Remlin in der Versammlung der Fideicommißbesitzer am 3. ds. Mts. wiederum erwählt und an demselben Tage in sein Amt eingeführt worden.

Neustrelitz, den 9. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(2.) Bei der nach dem Publikandum vom 18. Juli 1876 — Officieller Anzeiger 1876, Seite 94 — eingesetzten Commission zur Vornahme der Militair-Abschätzungen sind auf die drei Jahre 1897, 1898 und 1899 für den Aushebungsbezirk Neustrelitz

der Rittmeister von Oertzen auf Blumenow,
der Pächter Boldt zu Bredenfelde und
der Amtmann Harras zu Rollenhagen,

sowie für den Aushebungsbezirk Neubrandenburg

der Gutsbesitzer Lemcke auf Neddemin,
der Gutspächter Hoffmann zu Trollenhagen und
der Pächter Schütt zu Loitz

zu sachverständigen Mitgliedern ernannt worden.

Neustrelitz, den 11. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

III. Abtheilung.

(1.) Der Inspector Engholm in Prillwitz ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Prillwitz Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 28. November 1896.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Georg Drewes aus Krickow zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. November 1896.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Weber Johann Sommer in Wulkenzin an Kindes Statt angenommenen Erna Hedwig Ida Frieda Heiden den Familiennamen Sommer beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 1. December 1896.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Actuar Wilhelm Lube und den Protokollführer Otto Schulz, beide in Feldberg, zum ersten Gerichtsschreiber und Amtsgerichtsactuar, bezw. zum Protocollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Feldberg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 3. December 1896.

(5.) Der Amtsrichter Dr. Müller in Neubrandenburg ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neubrandenburg II Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 13. December 1896.

Hierbei Nr. 40 des Reichsgesetzblattes für 1896.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (H. Bohl).







für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 41. Neustrelitz, den 31. December. **1896.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1) **Zur** Ergänzung der durch die Bekanntmachungen vom 29. Juni 1888 (Officieller Anzeiger von 1888 No. 28 S. 173), 15. November 1889 (Officieller Anzeiger von 1889 No. 39 S. 232) und 29. December 1894 (Officieller Anzeiger von 1895 No. 1 S. 2), betreffend die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen, getroffenen Anordnungen wird hierdurch verfügt, daß künftighin für die vorgeschriebenen Mittheilungen von Strafnachrichten an ausländische Regierungen das durch die Verordnung des Bundesraths vom 9. Juli d. J. — Officieller Anzeiger von 1896 No. 29 S. 199 — bestimmte neue Formular A unter entsprechender Anwendung der in den genannten Bekanntmachungen für die Ausfertigung gegebenen Sonderbestimmungen zu benutzen ist.

Zur Nachachtung wird Folgendes hervorgehoben:

Die Mittheilung liegt den Strafvollstreckungsbehörden ob. — Ist die Strafnachricht für eine ausländische Regierung bestimmt, mit welcher auf Grund von

image
not
available

